

FORUM CLASSICUM

2018

ZEITSCHRIFT FÜR DIE FÄCHER LATEIN UND
GRIECHISCH AN SCHULEN UND UNIVERSITÄTEN

T. Chiusi: Die Antike und Europas Erinnerungsorte
R. Gleis / M. Philipps: Abschied vom *Ablativus absolutus*?



U2: Anzeige Reclam 4c

Editorial

„Es gibt drei Hügel, von denen das Abendland seinen Ausgang genommen hat: Golgatha, die Akropolis in Athen, das Capitol in Rom. Aus allen ist das Abendland geistig gewirkt, und man darf alle drei, man muss sie als Einheit sehen.“ Ausgehend von diesen „Erinnerungsorten“ Europas, die Theodor Heuss so im Bild gefasst hat, entwickelte Frau Prof. Dr. T. Chiusi von der Universität des Saarlands in ihrem Abschlussvortrag unseres Kongresses in Saarbrücken drei „geistige“ „Erinnerungsorte“ Europas, die Digesten Justinians, das römische Recht in seinen unterschiedlichen Facetten, gerade auch im Verhältnis zu Fremden, und zwei Frauenfiguren, Antigone und Lucretia. Frau Chiusis anregende Gedanken finden Sie in dieser Ausgabe des Forum Classicum in vollem Umfang. Als Anregung ist auch der zweite Beitrag gedacht. Im Unterricht, im Studium, im Referendariat

habe ich den Ablativus absolutus als konstante und geradezu unumstößliche Größe der lateinischen Grammatik kennen und auch durchaus schätzen gelernt. Dass auch diese Größe einer kritischen Betrachtung und Analyse unterzogen werden kann (und muss (?)), zeigen die umfassenden Untersuchungen von Herrn Prof. Dr. R. F. Gleis und Frau M. Philipps von der Ruhr-Universität in Bochum. Ihre Ergebnisse stellen sie in diesem Heft vor. Dass die Vorträge, Bücher und Arbeiten, die Herr Prof. Dr. M. v. Albrecht und Herr Prof. Dr. W. Suerbaum beigetragen haben, eine Bereicherung für unsere Tätigkeit in Inhalt, Form und Stil sind, ist eine Banalität. Insofern ist es eine schöne Selbstverständlichkeit, auf die *Laudationes* anlässlich ihres 85. Geburtstag in diesem Heft hinzuweisen. Eine anregende Lektüre wünscht Ihnen daher

BENEDIKT SIMONS

Tiziana J. Chiusi	Die Antike und Europas Erinnerungsorte	156
Reinhold F. Gleis / Mirka Philipps	Abschied vom <i>Ablativus absolutus</i> ? Theoretische Überlegungen und Corpusanalysen zu einer ‚typisch lateinischen‘ Konstruktion	183
	Personalien	199
	Zeitschriftenschau	203
	Besprechungen	206
	Impressum	224
	Autorinnen und Autoren des Heftes	225
	Adressen der Landesverbände	226

Aufsätze

Die Antike und Europas Erinnerungsorte¹

1. Einleitung. Begriffserklärung

Der Begriff „*lieux de mémoire*“ ist seit dem berühmten Werk von Pierre Nora² definitiv in Mode. Damit wird mit der einen oder anderen Nuance die Frage der Funktion bestimmter Orte – wobei nicht nur Orte im geographischen Sinn gemeint sind – für das Entstehen und die Etablierung von kulturellen, prägenden Erfahrungen aufgeworfen, aus welchen dann die Identität im Sinne der kollektiven Wiedererkennbarkeit durch die Angehörigen einer bestimmten Nation entsteht. Wenn man auf Europa abstellt, entfernt man sich damit sozusagen von Anfang an von diesem ursprünglichen, mit der Nation verbundenen Begriff, um ihn in einem weiteren Sinne zu benutzen. Voraussetzung dafür ist, dass man akzeptiert, dass Europa solche gemeinsamen, identitätsstiftenden Erinnerungsorte besitzt. Davon ging übrigens die m. E. sehr richtige Aussage des ehemaligen Bundespräsidenten Theodor Heuss aus, die ich als Ankündigung des Vortrags benutzt habe: „Es gibt drei Hügel, von denen das Abendland seinen Ausgang genommen hat: Golgatha, die Akropolis in Athen, das Capitol in Rom. Aus allen ist das Abendland geistig gewirkt, und man darf alle drei, man muß sie als Einheit sehen.“³

An der Annahme, es gebe gesamteuropäische Erinnerungsorte, will ich festhalten. Einige davon möchte ich Ihnen im folgenden vorlegen. Selbstverständlich wird eine Auswahl notwendig sein, um sich nicht im Unendlichen zu verlieren. Es bietet sich für mich daher an, auf dem Gebiet zu bleiben, auf dem ich mich einigermaßen auskenne, nämlich jenem der

Juristerei. Haben Sie daher mit mir Geduld, wenn ich für meinen Vortrag die juristische Warte ausgesucht habe. Ich werde bei meinen Ausführungen allerdings immer wieder auf andere Felder vordringen müssen, die eher in Ihren Kompetenzbereich fallen, nämlich Latein, Griechisch, Geschichte, Literatur. Auch hier bitte ich um Nachsicht: Zu den schönsten Aspekten des Studiums des römischen Rechts, dem ich mich (mittlerweile nur „auch“, neben dem Zivilrecht und der Rechtsvergleichung) widme, gehört gerade die Kombination von Recht, Geschichte und alten Sprachen. Damit möchte ich allerdings nicht für mich eine nicht vorhandene besondere Kompetenz für diese Gebiete in Anspruch nehmen, sondern nur meinen interessierten und leidenschaftlichen Dilettantismus beichten.

II. Digesten. Römisches Recht

1) Digesten

Aus juristischer Sicht bilden die Digesten mit Sicherheit den Grundstein der gemeinsamen Rechtsgeschichte Europas. Hätte Kaiser Justinian in den Jahren 528-534 n. Chr. nicht die bis dahin überlieferten Quellen des römischen Rechts in vier Teilen kompilieren lassen, würden weder die europäische Rechtswissenschaft, wie sie sich im Laufe der vergangenen Jahrhunderte entwickelt hat, noch die europäische Geschichte, wie sie unter dem Einfluss des Rechts geformt wurde, existieren. Die Digesten stellen den zweiten, umfangreichsten Teil der sog. justinianischen „Kodifikation“ dar, die seit dem 16. Jahrhundert *Corpus iuris civilis* genannt

wird, und sicherlich auch den bedeutendsten. Anlass dieser Sammlung des römischen Rechts war für Justinian die Situation des Römischen Reiches, welche sich im 6. Jh. n. Chr. sowohl in rechtlicher als auch in politischer Hinsicht extrem unsicher, ja geradezu chaotisch präsentierte. Die Schwierigkeit der kollektiv wohl nur als „mäßig“ zu bezeichnenden Juristen seiner Zeit, das raffinierte Instrumentarium der römischen Juristen zu verstehen und anzuwenden, verursachte eine allgemeine Rechtsunsicherheit. Gleichzeitig befand sich der westliche Teil des Reiches überwiegend in den Händen von unterschiedlichen germanischen Stämmen, welche die Autorität des Kaisers nicht oder nicht umfassend anerkennen wollten. Das politische Projekt von Justinian, das Reich wieder zu seinem alten Umfang und Ruhm zu führen, ging einher mit seiner Idee, durch die Zusammenstellung der Schriften der römischen Juristen in den Digesten und der kaiserlichen Konstitutionen von Kaiser Hadrian bis Justinian selbst im *Codex Iustinianus* auch Ordnung auf der Ebene des Rechts zu schaffen. In dem zwischen 528 und 529 entstanden und im Jahr 534 nochmals überarbeiteten Codex wurden die Konstitutionen chronologisch und in 12 Bücher nach Sachgebieten gegliedert. In den im Jahr 530 publizierten Digesten wurden Exzerpte aus den Schriften der römischen Juristen des 1. Jh. v. Chr. bis zum 3. Jh. n. Chr. in 50 Büchern nach Sachthemen ausgewählt und gesammelt. Auswahl und Bearbeitung der Texte – Justinian hatte Anpassungen (sog. Interpolationen) der antiken Schriften an das Recht seiner Zeit angeordnet, wo dies nötig gewesen wäre – wurde einer Kommission anvertraut, deren Mitglieder, vier Rechtsprofessoren und elf Anwälte, unter der Leitung des *quaestor sacrii palatii* Tribonian, in nur drei Jahren 2000 *libri*

(nach antikem Maßstab), d. h. 3.000.000 Zeilen, gelesen hatten.⁴ Der Titel des Werkes *Digesta* (griechisch *Pandectae*) folgt dem Vorbild mancher Juristenschriften; es trat am 30. Dezember 533 in Kraft.

Am gleichen Tag traten auch die *Institutiones* von Justinian in Kraft, ein Lehrbuch in vier Büchern für angehende Juristen, das er unter der Leitung von Tribonian durch die *antecessores* (Rechtsprofessoren) Theophilus und Dorotheus verfassen ließ. Vorbild dafür waren die Institutionen von Gaius gewesen, einem Juristen des 2. Jh. n. Chr., dessen berühmtes, in vier Bücher gegliedertes Lehrbuch für Studienanfänger für uns auch deswegen sehr wichtig ist, weil es in Originalfassung anfangs des 19. Jh. in der *Biblioteca Capitolare* von Verona von Barthold Georg Niebuhr in einem Palimpsest entdeckt wurde und uns daher eine ungefilterte Idee des römischen Rechts im 2. Jh. n. Chr. ermöglicht. Die Einteilung der Institutionen von Gaius in *personae* (Rechtssubjekte), *res* (Rechtsobjekte) und *actiones* (Klagemöglichkeiten) stellt eine präzise und fast unabdingbare Darstellungsweise des Rechts dar, die über die Jahrhunderte hinweg praktiziert wurde und viele moderne Zivilrechtsgesetzbücher geprägt hat.⁵

Mit Stolz verkündete Justinian, alle Widersprüche und Unklarheiten im Recht durch die Digesten gelöst zu haben. Dementsprechend erließ er – im (unerfüllten) Traum, Juristen überflüssig zu machen, dem auch andere Gesetzgeber nach ihm gefolgt sind – ein Kommentierungsverbot und erlaubte nur Wort-für-Wort-Übersetzungen ins Griechische sowie Inhaltsangaben (*Parátitla*) und Titelerläuterungen (*Índikes*).⁶

Welchen praktischen Einfluss die auf Lateinisch verfassten Digesten im östlichen, Grie-

chisch sprechenden Teil des Reiches ausübten, würde eine eigene Erörterung verdienen. Jedenfalls im Westen des Reichs gerieten sie alsbald in Vergessenheit, nachdem Kaiser Justinian sie im Jahr 529 mit einem Gesetz, der sog. *Sanctio pragmatica pro petitione Vigili*, eingeführt hatte; *de facto* blieben sie über 400 Jahre mehr oder weniger verschollen und man kann nur darüber spekulieren, ob sie in dem einen oder anderen Kloster aufbewahrt (und kopiert?) wurden.⁷ Dann kam es aber zu einer „Wiederentdeckung“, die ihnen zu jener fundamentalen Bedeutung für die Rechtsgeschichte Europas, ja der Welt, verhelfen sollte, und die unsere Ausführungen veranlasst hat.

Es stellt einen so faszinierenden wie nicht bewiesenen Gedanken dar, dass der noch heute in Florenz in der *Biblioteca Laurenziana* aufbewahrte *Codex Florentinus* aus dem 6. Jh. die originale Handschrift der Digesten sein könnte, die Justinian selbst in den Händen hielt. Jedenfalls könnte es helfen, die Verehrung zu erklären, die das Manuskript im Mittelalter (und darüber hinaus) genoss und ihm einen der Bibel fast ähnlichen Status verlieh. Man kann mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit annehmen, dass die Handschrift nach Florenz gelangte, nachdem zuerst Amalfi und dann Pisa infolge von Kriegsniederlagen sie dem jeweiligen Sieger abgeben mussten.⁸ Das Schicksal (oder der Zufall oder die Vorsehung, das mag jeder für sich entscheiden) sorgte dafür, dass eine Abschrift des *Florentinus* an der ersten Universität Europas, Bologna, im 11. Jh. wiederentdeckt, gelesen und für das Studium des (römischen) Rechts benutzt wurde. Möglicherweise wurde das Verständnis der schwierigen Digestentexte von dem Einfluss der langobardischen Rechtsschule in Pavia begünstigt, in der sowohl die Institutionen als auch der Codex bekannt gewesen zu

sein scheinen.⁹ Auch die theologisch geprägte Logik der herrschenden Scholastik mag hierzu eine wichtige Rolle gespielt haben, zumal man sich dem Studium der Texte der römischen Juristen ähnlich wie dem Bibeltext näherte. Die vom Juristen Irnerius vermutlich in der ersten Hälfte des 11. Jh. in Bologna geprägte erste Strömung der europäischen Rechtswissenschaft, die der Glossatoren, bezieht ihren Namen von der Methode dieser Juristen, deren wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Digesten in der Exegese der Texte durch Anbringung von erklärenden Randbemerkungen (*glossae*) bestand. Für die Glossatoren stellten die Digesten das verbindliche Recht des Kaisers dar, das daher auch vollständig und in sich widerspruchlos zu verstehen war, wie eben der Bibeltext. Freilich entging den scharfsinnigen Glossatoren nicht, dass die Digestentexte Widersprüche und Wiederholungen aufzuweisen hatten. Doch waren sie durch eine subtile Interpretationsarbeit in der Lage, Wiederholungen sinnvoll zu erklären und Widersprüche zu glätten. Mit der *Glossa ordinaria* von Accursius in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, die eine Art Compendium der Ergebnisse der Arbeit der Glossatoren darstellt, geht deren Epoche zu Ende.

Ihr folgten im 14. und 15. Jh. die sogenannten Kommentatoren. Diese Juristen, die sich auf die Arbeit der Glossatoren stützten, zeichnen sich durch ihren Praxisbezug aus. Sie erfüllten die Bedürfnisse der sich in rasanter und erfolgreicher wirtschaftlicher und politischer Entwicklung befindenden norditalienischen Städte nach spezifischer juristischer Beratung im Bereich des Handels- und Finanzverkehrs sowie der Beziehungen mit anderen Städten und Staaten. Die an den einzelnen Text gebundene Exegese der Glossatoren wurde daher durch systematisch orientierte Rechtsgutachten

ersetzt. Diese rechtswissenschaftliche Richtung, die mit den Namen von zwei der größten Juristen des Abendlandes, Bartolus de Saxoferrato und Baldus de Ubaldis, verbunden ist, nennen wir die Kommentatorenschule.

Initiiert durch die italienische Rechtswissenschaft in Bologna, wurde somit das Studium der Digestentexte im Laufe der Zeit die Grundlage des Studiums des Rechtes an allen neu entstandenen Universitäten Europas, in denen sie überall gelehrt wurden. Die jungen Juristen, an italienischen, französischen, spanischen, ab dem ausgehenden 14. Jahrhundert auch deutschen Universitäten im römischen Recht und selbstverständlich in lateinischer Sprache ausgebildet, kehrten nach Hause zurück, um mit dem Gelernten das juristische Leben ihrer jeweiligen Länder zu gestalten. Die daraus resultierende gemeineuropäische Rechtswissenschaft war in der Lage, die Quellen des römischen Rechts kontinuierlich an die Bedürfnisse der jeweiligen Länder und Zeiten anzupassen und somit jenes *ius commune* zu etablieren, aus dem alle modernen europäischen Kodifikationen entstanden sind.

Angesichts dessen wirkt es wie ein sarkastisches Paradoxon, wenn ausgerechnet unter dem Stichwort „Bologna-Prozess“ die monströse bürokratische Nivellierung aller universitären Abschlüsse ungeachtet der unterschiedlichen Lehr- und Fachtraditionen in dem angelsächsischen Muster des Bachelor- und Master-Systems den europäischen Universitäten politisch aufgezwungen wurde. Geschichtsvergessene, industrietreue Wissenschaftsminister haben unter dem angeblichen Ziel einer vermeintlichen „Vereinheitlichung“ der universitären Abschlüsse die systematische Etablierung einer tendenziell unwissenschaftlichen Fachausbildung an den Universitäten verfolgt, deren

Ziel es ist, billigere, weil wenig qualifizierte Arbeitskräfte für den Markt schnell zu liefern. Mittlerweile ist Ernüchterung eingetreten, da offensichtlich dieser sog. „Bologna-Prozess“ gerade bei den offiziell angegebenen Zielen gescheitert ist – vermehrte Studierendenmobilität, internationale Anrechen- und Vergleichbarkeit der Studienleistungen, kürzere Studierendauer, Reduzierung der Studienabbrecherquote. Die richtigen Lehren will man aber nicht daraus ziehen, oder vielleicht will man es einfach nicht zugeben, dass der fundamentale Denkfehler des „Bologna-Prozesses“ darin liegt, unter einem inhaltslosen „Akademikerbegriff“ die Verschulung (in wissenschaftspolitischem Jargon: die Modularisierung) der universitären Bildung und ihre Transformation in eine bürokratisierte Berufsausbildung zu verfolgen, die nichts mehr mit der tragenden Idee der europäischen Universität zu tun hat, nämlich junge Menschen durch wissenschaftlich orientierte Bildung zu der Fähigkeit zu erziehen, selbständig zu denken und damit die geeigneten Antworten zu finden auf die neuen, meist unbekanntesten Fragen, die das Leben ihnen stellen wird.

Doch zurück zu den Digesten. Den Kommentatoren folgte im 16. Jh. die sogenannte humanistische Jurisprudenz, die *iurisprudentia culta*, deren Bestrebung es war, die römischen Texte in ihrem historischen und philologischen Kontext zu interpretieren und sie daher nicht mehr nur als autoritatives Gesetz zu sehen, wie es Justinian eigentlich angeordnet hatte. Vor allem im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation ist das gelehrte römische Recht als geltendes Recht übernommen worden, wurde doch der Kaiser seit Karl dem Großen als der Nachfolger der römischen Kaiser politisch konstruiert und daher das römische Recht als sein natürliches Recht empfunden. Von diesem

vielfältigen Rezeptionsprozeß sei hier nur gesagt, daß im 17. und 18. Jh. in Deutschland der sog. *usus modernus Pandectarum* sich als römisches „gelehrtes“ Recht entwickelte, das römische Texte an moderne Rechtsbedürfnisse anzupassen und mit ihnen diese zu befriedigen versuchte. Aber auch die ersten nationalen Kodifikationen, die aus der kulturellen Atmosphäre der Aufklärung entstanden sind, wie das preußische ALR (1794), der französische *Code Civil* (1804), das österreichische ABGB (1811), das schweizerische OR (1883; das gesamte Zivilrechtsgesetzbuch trat 1912 in Kraft), das deutsche BGB (1900) sind „Kinder“ des römischen Rechts. Gerade das BGB ist als Ergebnis der Beschäftigung mit den Quellen durch die Pandektistik, die deutsche Wissenschaft des römischen Rechts im 19. Jh., ganz besonders römischrechtlich geprägt. Ihre Wurzeln sind in der Historischen Rechtsschule zu finden, die von Friedrich Carl von Savigny begründet wurde und von Puchta bis Windscheid zur deutschen Kodifikation des Privatrechts führte. Dafür wählten sie den Weg der Abstraktion, um, von den römischen Grundsätzen ausgehend, immer höhere Begrifflichkeitsstufen zu erfinden. Dabei waren sich die Pandektisten dessen, was sie taten, sehr wohl bewusst: Sie hatten das Ziel, das Recht ihrer Zeit aus den römischen Texten herauszukristallisieren.¹⁰ Soweit das den einzelnen Rechtssatz betraf, brachte diese Methode juristische Erkenntnisfortschritte und präzise Begrifflichkeit, mag auch die Systematik damit nicht mehr ganz die ursprüngliche römische sein.

Die kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen (sowie die außereuropäischen Rechtsordnungen, die sie aufgrund der europäischen Kolonialgeschichte oder wegen einer freiwilligen Entscheidung, wie in Japan oder der

Türkei, übernahmen) sind das Produkt der Rezeption römischer Rechtsvorstellungen. Nur in England (und daher in den USA) wurde von Anfang an diese Rezeption wegen historischer Gegebenheiten von einem selbstbewussten Juristenstand abgelehnt, wobei gerade hier eine überraschende Ähnlichkeit zwischen römischen und englischen methodischen Merkmalen des Klagerechts, der Struktur des Rechtssystems und der fallorientierten juristischen Konstruktion festzustellen ist. Die Digesten stellen also seit der Wiedergeburt des Studiums des (römischen) Rechts in Bologna die Rahmenbedingungen und die inhaltlichen Strukturen des juristischen Diskurses in Europa dar, vor allem freilich des privatrechtlichen. Unzählige Generationen von Juristen haben das römische Recht als eine Art *ratio scripta* empfunden. Selbst diejenigen in Europa, die es nicht als politisches Instrument der Macht des Kaisers des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation akzeptieren wollten, meinten, das römische Recht gelte nicht *ratione imperii*, sondern *imperio rationis*: nicht kraft kaiserlicher Rechtssetzung, sondern durch den Befehl der Vernunft.¹¹

Man kann also sagen, dass bis zum Anfang des 19. Jh., als diese Einheit mit dem französischen *Code civil* durchbrochen wurde, die Rechtswissenschaft sich in Europa mit demselben Gegenstand, dem römischen Recht, und mit derselben Sprache, dem Latein, beschäftigt hat und somit eine wahrhafte europäische (nicht national-provinzielle) Rechtswissenschaft gewesen ist.

2) Das römische Recht

Wenn also die Digesten – und damit komme ich zum zweiten „Erinnerungsort“ – als Überlieferungsträger des Rechts einen fundamentalen Ort der Erinnerung für Europa im

eingangs erörterten Sinne darstellen, stellt ihr Gegenstand, das römische Recht, den noch substantielleren Erinnerungsort dar, auf den jetzt einzugehen ist. Dies kann aufgrund des Zeitzwangs nur anhand der Erläuterung weniger Prinzipien oder strukturgebender Elemente desselben erfolgen, welche die geradezu einmalige historische Leistung des römischen Rechts ermöglichten, Rechtsgedanken zu formulieren, die sich unabhängig von allen gesellschaftlichen Veränderungen als gleichsam überzeitlich gültig erwiesen haben, um die Rechtsverhältnisse von Privatpersonen und Staaten zu „organisieren“. Ich werde mir dabei gerade bei einem solchen Publikum erlauben können, nicht jedes Mal auf den gerade skizzierten Aspekt explizit als Ort der Erinnerung im eingangs genannten Sinne hinzuweisen und stattdessen auf Ihr Assoziations- und Vorstellungsvermögen vertrauen.

a) Zunächst sei das antike Staatsverständnis betrachtet und als eines der o.g. Grundprinzipien die Idee der römischen *res publica*.

Die römische Rechtsordnung enthielt juristische Mechanismen, die eine Mitwirkung der Bürger und der Fremden gleichzeitig ermöglichen, voraussetzen und fördern sollten. Solche Mechanismen entspringen einer bestimmten staatsrechtlichen Grundüberzeugung, nach der ein Gemeinwesen nur funktionieren kann, wenn über seine juristischen Strukturen ein Grundkonsens herrscht und das Zusammenleben einen gemeinsamen Nutzen mit sich bringt. Das drückt Cicero recht klar in *de re publica* I 25, 39 aus: *Est igitur, inquit Africanus, res publica res populi, populus autem non omnis hominum coetus quoquo modo congregatus, sed coetus multitudinis iuris consensu et utilitatis communione sociatus.*¹² Hier wird von Cicero das Fundament der römischen *res publica* beschrieben, deren

konstituierendes Prinzip die Akzeptanz des Staates und seines Rechts ist. Vor dem Hintergrund des gemeinschaftlichen Nutzens sind die Bürger berufen, aktiv und gestalterisch am Leben der Rechtsordnung zu partizipieren. Somit stellt die *res publica*, die mit dem Wort „Staat“ nur unzureichend übersetzt wird, keinen „frontalen Staat“ dar, gegenüber dem es sich zu verteidigen gilt – was übrigens die Voraussetzung für unser Grundrechtsverständnis bildet –, sondern sie ist der Zusammenschluss, die politische Summe der *cives*. Weil die *res publica* nach diesem Selbstverständnis kein körperschaftlich verfasstes *aliud* gegenüber dem Bürger ist, besteht weder die Notwendigkeit, die Rechte des Einzelnen in ihrer Abwehrfunktion gegen den Staat zu definieren, noch dem Staat soziale Ziele und Aufgaben im Sinne einer selbständigen, „paternalistischen“ Gestaltungsfunktion gegenüber dem Bürger zuzuerkennen: Jedem steht das Recht zu, seine Interessen frei zu verwirklichen, freilich handelt er auf eigene Gefahr.

Das prägt das Selbstverständnis der Privatrechtssubjekte und seine Voraussetzungen. Versteht man nämlich den Staat als eine Zusammenkunft von einzelnen privaten Bürgern, die durch den Konsens über das Recht und die Gemeinsamkeit des Nutzens verbunden sind, dann werden zwangsläufig durch die Ausgestaltung der Verhältnisse der Privaten auch die Angelegenheiten des Staates im wesentlichen implizit mitgeregelt. Das bedeutet zum einen, dass die Notwendigkeit der Normierung der Privatrechtsverhältnisse Priorität gewinnt, zum anderen, dass das römische *ius publicum* eine relativ marginale Rolle in der juristischen Diskussion spielt: Der Spätklassiker Ulpian stellt z. B. lapidar fest, dass sich das römische öffentliche Recht auf die *sacra, sacerdotes* und

magistratus (Heiligtümer, Priesterschaften und Magistraturen) bezieht und widmet sich unmittelbar danach der ausführlichen Erörterung der Unterteilungen des Privatrechts, ohne sich weiter mit dem *ius publicum* zu beschäftigen.¹³ Diese Haltung innerhalb der Jurisprudenz und der Rechtsordnung hat erst ab der Zeit der Aufklärung begonnen, sich zu ändern, als das Bewusstsein über die mittlerweile veränderte Idee (und Struktur) des Staates zur Idee der Grundrechte als Abwehrrechte des Bürgers gegenüber dem Staat geführt hat. In den letzten Jahrzehnten in Europa haben wir darüber hinaus eine Explosion des Öffentlichen Rechts beobachten können, die einhergeht mit der immer größer werdenden Fürsorge- und Vorsorgefunktion, die dem Staat aufgebürdet wird. Aus der modernen Idee des Staates folgt die Notwendigkeit der Grundrechte; bei einem anderen Verständnis des Staates können mindestens einige der grundrechtlichen Schutzfunktionen vom Privatrecht ausgeübt werden, dessen Rolle insoweit dann auch anders als in der modernen Gesellschaft konzipiert war. Die Privaten müssen grundsätzlich Vorsorge treffen für die Regelung ihrer Interessen. Der rechtliche Rahmen, das juristische Instrumentarium dieser Vorsorge ist allerdings von der Rechtsordnung präzise vorgegeben. Das Prinzip der Privatautonomie als zentraler Kern des Systems sowie der Vertrauensschutz als ihr Stützfeiler werden durch die *bona fides* – wie wir sehen werden – ermöglicht, gesichert und für alle, Bürger wie Nichtbürger, garantiert.¹⁴

b) Zur Rolle der Jurisprudenz

Unerlässlich für den Erfolg des römischen Rechts sind die Juristen. In der Tat stellt die römische Jurisprudenz einen fundamentalen – vielleicht den fundamentalsten – Entwicklungs-

faktor der römischen Rechtsordnung dar. Seit dem 3. Jh. v. Chr., als die Rechtspflege von den Priestern in „weltliche“ Hände überging, waren es Juristen, denen die begriffliche, systematische und inhaltliche Weiterentwicklung des Rechtsstoffes anvertraut war. Dies geschah in unmittelbarem Zusammenwirken mit den Prätores, den für die Rechtspflege zuständigen Gerichtsmagistraten. Als solche waren diese Juristen fachkundige Privatleute, die die Prätores bei der Schaffung neuer Klagearten berieten, für die Parteien Vertragsformulare ersannen und in Streitfällen Rechtsgutachten erteilten. Diese Rechtsschutzverheißungen wurden in einem Edikt aufgezeichnet, das jährlich von den Prätores neu erlassen wurde und deswegen ein Mittel zur kontinuierlichen Fortentwicklung und Anpassung des Rechts war. Somit war das Privatrecht in Rom, insoweit völlig im Einklang mit dem gerade skizzierten Staatsverständnis, nicht nur dem Volksgesetzgeber überlassen – für die römische Republik sind insgesamt nur etwa dreißig privatrechtliche Gesetze überliefert –,¹⁵ sondern auch dem Prätor als Gerichtsmagistrat, der sich dabei eben von den Juristen beraten ließ. Diese kontinuierliche Arbeit „am“ Rechtsstoff, die sich insbesondere in rational nachvollziehbaren, am konkreten Sachverhalt orientierten Fallentscheidungen manifestiert, schuf ein riesiges „Material“ an Privatrecht. Sie erlaubt und bewirkt die professionalisierte, wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Recht, die in dieser Form in der Antike nur die Römer praktiziert haben und aus der unser Modell und Begriff von Rechtswissenschaft entstanden ist.

c) Privatautonomie und bona fides

Die Rechtsentwicklung durch die Juristen orientiert sich im Vertragsrecht am Prinzip der

Privatautonomie, dem Prinzip des Vertrauensschutzes und dem diese Prinzipien begründenden Gedanken der *bona fides*.

Dass Verträge durch Einigung der Parteien zustande kommen, ist für uns eine Selbstverständlichkeit. Diese Vorstellung verdanken wir aber den römischen Juristen, die schon in der Zeit der Republik Verträge entwickelt hatten, die nicht etwa durch „magische“ Worte oder ritualisierte Handlungen zustande kamen, sondern eben durch die bloße Willensübereinstimmung unter den Kontrahenten. Solche Verträge waren gerade die für den Handel wichtigsten: Kauf, Auftrag, Gesellschaft, Dienst-, Werk- und Mietvertrag. Sie gründeten sich auf den Gedanken der *bona fides* (Treu und Glauben), d. h. dem Sich-Verlassen-Können auf das einmal gegebene Wort. Die Einführung dieses Grundsatzes in die Welt des Rechts stellt geradezu einen Paradigmenwechsel dar, weil von nun an die Parteien sich bei der inhaltlichen Ausgestaltung ihrer Rechtsgeschäfte nicht mehr tradierter Formen oder Formeln bedienen müssen, sondern sie weitgehend frei bestimmen können. Damit war die Wurzel der Privatautonomie gelegt, die das gesamte Vertragsrecht durchzieht.

Inhaltlich sind die Parteien bei der Gestaltung ihrer Rechtsverhältnisse frei. So stand es ihnen frei, im Rahmen der *boni mores* und des Erlaubten die unterschiedlichsten Nebenabreden zu vereinbaren, etwa die Stundung einer Mietzinsforderung oder den Rücktritt für den Fall des Zahlungsverzugs oder dass die verkaufte Sklavin nicht als Prostituierte eingesetzt werden darf. Vorgaben etwa für einen gerechten Preis macht das Recht nicht.¹⁶ Allgemein galt für diese auf dem Konsens der Partner beruhenden Verträge das Gebot redlichen Verhaltens, was zur Folge hatte, dass je nach Vertragstypus Schutz-, Erhaltungs- und Informationspflichten

angenommen werden konnten, deren Verletzung die prozessuale Möglichkeit einer Arglistenrede eröffnete. Allerdings herrscht wegen des begrenzten Kreises der im Edikt propozitierten *actiones* keine Typenerfindungsfreiheit; die Parteien müssen sich der überkommenen Vertragstypen bedienen, um die Klagbarkeit zu gewährleisten.¹⁷

Die alleine auf die *bona fides* abstellenden prozessualen Klageformeln waren ziemlich flexibel.¹⁸ Die Übersetzung von *bona fides* in der Formel der Kaufklage mit Treu und Glauben ist zwar naheliegend, trotzdem aber etwas vereinfachend. Denn durch die *bona fides* wurde dem *iudex*, dem Richter, der den konkreten Fall zu entscheiden hatte – er war ein Privatmann, weder staatlicher Beamter noch professioneller Rechtskundiger –, ein Ermessensspielraum eingeräumt, der ihm erlaubte, sämtliche Umstände des Einzelfalls bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen. Das bedeutete aber nicht, dass es sich um eine Art richterlicher Willkür oder unkontrollierter Einzelfallgerechtigkeit gehandelt hat. Vielmehr war diese *bona fides* prinzipiengeleitet und wurde von den römischen Juristen in jahrhundertlangem Diskurs konkretisiert. So erläutert Ulpian den Inhalt der Kaufklage mit folgenden Worten, D. 19.1.11.1:¹⁹ „Und zunächst muss man wissen, dass von der Kaufklage nur das erfasst ist, was zu leisten vereinbart worden ist: Sie ist nämlich eine auf Treu und Glauben gegründete Klage, und nichts entspricht in höherem Maße Treu und Glauben, als dass das geleistet wird, was zwischen den Parteien vereinbart worden ist. Wenn nichts speziell vereinbart worden ist, wird das geleistet werden, was natürlicherweise unter diese Klage fällt.“ Es kommt also für Ulpian zunächst auf die Parteivereinbarung an, fehlt es an einer solchen Vereinbarung, dann wird auf das abgestellt, was

normalerweise aufgrund dieser Klage zu leisten ist; die an der *bona fides* orientierte Vertragsauslegung bestimmt den Haftungsumfang.²⁰ Die *bona fides* stellt also das zentrale Kriterium bei allen wirklich relevanten Verträgen dar und begründet den Vertrauensschutz.

d) Zum Verständnis des römischen Eigentums

Die Römer haben weniger eine technische und abstrakte Begriffsbestimmung des Eigentums als vielmehr konkrete Vorstellungen vom Eigentum, die Idee, dass man etwas hat und zwar mit besserem Recht als ein anderer: *meum esse aio* (ich behaupte, dass es mein ist). Ob sich aus diesen Worten der Begriff des Eigentums mit all den Konturen ableiten lässt, die in § 903 S. 1 BGB zusammengefasst sind, ist nach dem Grundgesetz eine Frage der Interpretation geworden. Denn dieser vom römischen Recht stammenden Eigentumsbegriff hat sich an die heutige Rechtswirklichkeit angepasst: Art. 14 Abs. 2 GG betont die Sozialpflichtigkeit des Eigentums. Das römische Eigentum erscheint tendenziell als absolutes Recht. Zwar kann es durch den Nießbrauch und die Grunddienstbarkeiten begrenzt werden. Durch letztere kann ein Grundstück so zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks belastet werden, dass es eine „dienende“ Funktion (daher der Name *servitutes*) zugunsten des anderen hat. Somit darf der Eigentümer des „herrschenden“ Grundstücks das „dienende“ in einzelnen Beziehungen benutzen, auf diesem dürfen gewisse Handlungen nicht vorgenommen oder Rechte ausgeübt werden, die sich aus dem Eigentum am „dienenden“ Grundstück ansonsten ergeben würden.²¹ Jedoch ist der Nießbrauch zeitlich begrenzt und die Grunddienstbarkeiten stellen eine Art Ausnahmesituation dar, wie der Name „*servitutes*“ verrät und

die Bezeichnung des von Grunddienstbarkeiten freien Grundstücks in Formularen als „*optimus maximus*“ zeigt.²² Die Konzeption des Eigentums als absolutes Recht lässt sich auch auf dem von den römischen Juristen und Cicero viel bearbeiteten Feld des Nachbarrechts zeigen. Auch hier herrscht das Prinzip der Freiheit von fremden Einwirkungen. Das von den Römern erfundene Immissionsverbot, d. h. das Verbot von Einwirkungen, die von einem Grundstück auf ein anderes ausgehen, das heute in § 906 BGB und allen anderen wichtigen europäischen Gesetzbüchern enthalten ist, stellt sich eher als eine Definition der Bereiche dar, in denen sich der Eigentümer frei entfalten kann, als eine Einschränkung des Einzelnen in der Benutzung seines Grundstücks. Die Diskussion wird von Ulpian, der den Juristen Aristo zitiert, in D. 8.5.8.5 auf den Punkt gebracht: *in suo enim alii hactenus facere licet, quatenus nihil in alienum immittat*.²³ Daher muss z. B. der Eigentümer des höher gelegenen Grundstücks die Gerüche, die von der Käserei des tiefer gelegenen Grundstücks ausgehen, nur dulden, wenn die beiden eine entsprechende Dienstbarkeit vereinbart haben. Ebenso kann sich der Eigentümer gegen Steinbrocken wehren, die infolge von Steinbrucharbeiten auf dem Nachbargrundstück auf das seinige fallen. Auch wenn jemand mehrfach durch ein fremdes Grundstück spaziert, ohne dass ihm eine entsprechende Dienstbarkeit zusteht, kann der Eigentümer dies verbieten. Schutz hiergegen erhält er in solchen Fällen mit dem prozessualen Mittel der *actio negatoria* (Abwehrklage, heutiger § 1004 BGB), mit der festgestellt wird, dass dem Störer nicht das Recht zusteht, in dieser oder jener Weise auf das fremde Eigentum einzuwirken.²⁴

Anhand der römischen Quellen lässt sich die hinsichtlich des modernen Eigentumsbegriffs

(der freilich gerade aus diesen Quellen abstrahiert wurde) immer wieder gestellte Frage, ob Merkmal des Eigentums die Unmittelbarkeitsbeziehung oder seine Wirkung gegenüber jedermann sei, überraschend einfach beantworten: Das Eigentum ist eine unmittelbare Beziehung des Menschen zu einer Sache, die, wenn sie unter bestimmten Voraussetzungen entstanden ist, den von der Rechtsordnung gewährleisteten Anspruch erzeugt, von allen anderen ein bestimmtes Verhalten zu verlangen, nämlich respektiert zu werden. In diesem Schutz übrigens liegt die friedenssichernde Funktion des Eigentums als solches – unabhängig davon, ob es sich um individuelles, gemeinschaftliches oder staatliches Eigentum handelt. Würde das Eigentumsrecht nicht existieren, würden die Menschen trotzdem versuchen, möglichst enge Beziehungen zu Sachen herzustellen. Doch der fehlende gegenseitige Respekt gegenüber diesen Beziehungen hätte zur Folge, dass hierüber ständige Besitzkämpfe stattfänden.

Um ein vollständiges Bild der Problematik zu gewinnen, ist der individualistischen Auffassung des Eigentums, die die bisherigen Überlegungen nahelegen, die Idee gegenüberzustellen, dass der Boden dem römischen Volk gehöre. Diese Idee ist in Rom vielleicht sogar noch älter als der Begriff des *dominium ex iure Quiritium* als Bezeichnung des individuellen Eigentumsrechts über Grundstücke. Das außerhalb der Stadt gelegene Weideland, der sog. *ager occupatorius* (das besetzbare Land), stand nämlich im gemeinschaftlichen Eigentum den nutzungsberechtigten Bürgern zu. Diese ursprünglich von den reicheren Patriziern betriebene Weidewirtschaft wurde langsam durch die auch von den ärmeren Plebejern praktizierte Landwirtschaft abgelöst, die die Landverteilung einforderten.²⁵ Infolge dessen entwickelte sich langsam das

dominium, das Eigentum, aus der *possessio*, dem Besitz. Die Geschichte Roms ist bis ins letzte Jh. v. Chr. durch die Kämpfe gekennzeichnet, die hinsichtlich der Landverteilung und der immer wieder versuchten und teilweise gelungenen Privatisierung des *ager publicus* zu individuellem Eigentum geführt wurden – man denke nur an die Reformen der Gracchen. Eine Konsequenz dieses kollektiven Ansatzes ist es, dass von den Römern neu erobertes Land als *ager publicus* im gemeinschaftlichen Eigentum verbleibt.

e) *audiatur et altera pars*

Die Verwirklichung der Privatautonomie wird durch das rechtsstaatliche Prinzip *par excellence* ergänzt: die Gewährung rechtlichen Gehörs im Prozess, was herkömmlicherweise mit den Worten *audiatur et altera pars* beschrieben wird.²⁶ Dieser Grundsatz durchzog den römischen Prozess seit den Anfängen. In einem System, in dem der Prozess grundsätzlich eine Angelegenheit der Parteien ist, kann zweckmäßigerweise auch nichts anderes gelten. Der römische Zivilprozess weist bis auf die spätere Kaiserzeit dem Staat nur eine Schiedsrichterfunktion zu: Der Prätor als Gerichtsmagistrat ist dafür zuständig, dass der Streit unter den Parteien anhand der dem Edikt zu entnehmenden, für den konkreten Fall zuständigen Prozessformel rechtlich strukturiert wird. Die Parteien müssen sich über die Art und den Inhalt der Formel einig sein; schon in einem sehr frühen Verfahrensstadium musste der Kläger seinem Gegner die Klage benennen, die er anstrengen will.²⁷ Der Übergang zur Beweiserhebungs- und Urteilsphase, die nicht mehr dem Prätor, sondern einem Privatmann als *iudex* zugewiesen ist, findet erst statt, nachdem die Parteien förmlich die Prozessformel in der *litis contestatio* angenommen haben. Auch in diesem

Zusammenhang also stellt die Akzeptanz und Selbstbestimmung durch die Privatpersonen das zentrale Merkmal des Prozesses dar, nicht das staatliche Dekret als ordnungspolitisches Mittel.

f) *ius gentium und fides*

Ein solches System, das ganz auf dem Privatrecht basiert, setzt zu seinem Funktionieren eine gewisse soziale Homogenität der Gesellschaft voraus, die in Rom sicherlich lange gegeben war. Haben die Bürger die sozialen Werte, das juristische Regelwerk, die moralischen Maßstäbe gemeinsam, dann ist das Verständnis untereinander nicht schwierig, die Vertrauensbasis der rechtlichen Beziehungen ist gegeben. Das Auffällige an der römischen Rechtsordnung ist, dass sie auch dann in der Lage war, auf der Grundlage des Privatrechts zu funktionieren, als sie ab dem 1. Jh. n. Chr. ein Weltreich betraf, das eher inhomogen war. Dieses war nicht multikulturell im modernen Sinne – die Kulturen waren nicht gleichwertig und gleichgestellt, es war selbstverständlich, dass die römische die dominierende war –, aber sicher kulturell inhomogen. Das System funktionierte, weil durch die Arbeit der Juristen die normative Ordnung klar vorgegeben wurde. Daraus ergab sich eine ausgeprägte allgemeine Rechtssicherheit, die den Schlüsselbegriff für den Erfolg des römischen Herrschaftssystems darstellte. Der Charme, den diese garantierte Rechtssicherheit ausstrahlte, wird gerade von der Tatsache bezeugt, dass auch die Einwohner der Provinzen, die kein römisches Bürgerrecht besaßen, gern die Möglichkeit wahrnahmen, römisches Recht zu benutzen.²⁸

Um dieses Phänomen zu verstehen, soll zuerst auf den Umstand hingewiesen werden, dass die Antike grundsätzlich das Personalitätsprinzip praktizierte: Jeder Mensch wird

nach dem Recht seiner Heimat beurteilt. Der Athener lebte, egal wo er sich befand, nach attischem Recht, der Kreter nach kretischem Recht usw. Das hatte zur Folge, dass er in einer fremden Polis grundsätzlich rechtlos war, es sei denn, dass ein Staatsvertrag zwischen seiner und der fremden Stadt die rechtlichen Verhältnisse unter den Bürgern regelte. Das galt in Rom insoweit, als das *ius civile* das *ius proprium civium Romanorum* war und nur auf römische Bürger, nicht auf Peregrine, Anwendung fand. Um dieser Situation abzuwehren, wurde in einzigartiger Weise – lange noch bevor man von einem römischen Weltreich sprechen kann – eine besondere Gerichtsbarkeit geschaffen, die das Personalitätsprinzip faktisch relativierte und es ermöglichte, die Peregrinen in den Geschäftsverkehr zu integrieren. Das hier entwickelte *ius gentium* wurde als Teil der römischen Rechtsordnung, den alle freien Menschen nutzen konnten, weitaus wichtiger als das *ius civile*. Seine Grundlage stellte die *fides* dar, die Treuepflicht, der Vertrauensschutz, den Cicero als das *fundamentum iustitiae* bezeichnete²⁹ und von deren Verletzung der spätklassische Jurist Ulpian sagte: *grave est fidem fallere*.³⁰ Die *fides* – wie schon oben angedeutet – stellte zum einen die Grundlage für die Anerkennung der Verbindlichkeit der Verträge dar, die durch bloßen Konsens abgeschlossen werden.³¹ Zum anderen wurde sie, nachdem die grundsätzliche Verbindlichkeit solcher Verträge anerkannt wurde, in Form der *bona fides* Maßstab für die inhaltliche Ausgestaltung der vertraglichen Pflichten. Das hatte seine Ursache darin, dass sich im Verfahren vor dem *praetor peregrinus* im Lauf der Zeit ein neuer Prozesstypus entwickelte, das sog. Formularverfahren, das das altrömische, römischen Bürgern vorbehaltene Legisaktionenverfahren mit seinen kompli-

zierten und umständlichen Spruchformeln langsam ablösen sollte. Im Formularverfahren waren die Parteien, die einen Streit austragen wollten, an schriftlich niedergelegte Formeln gebunden, die der Prätor seinem die Rechtsschutzverheißungen enthaltenden Edikt entnahm. Bei den hier interessierenden Verträgen lautete der Teil der Formel, in der der Kläger sein Begehren gegenüber dem Beklagten geltend machte: *quidquid dare facere oportet ex fide bona* (was auch immer der Beklagte zu geben und zu leisten verpflichtet ist nach Treu und Glauben). Nach diesem Maßstab fällte der Richter, der auch ein Fremder sein konnte,³² sein Urteil. Somit wurde das zivilrechtliche *oportere*, womit ursprünglich eine nur die römischen Bürger betreffende Verpflichtung bezeichnet war, durch das Prinzip der *bona fides* auf die Fremden ausgeweitet. Dies erklärt die Sonderstellung des Prinzips von Treu und Glauben, welches noch heute nach § 242 BGB dem gesamten Schuldrecht zugrundeliegt, und das sich im Rechtsverkehr mit den Peregrinen herausgebildet hat. Wo keine gemeinsame Rechtsordnung, keine gemeinsamen rechtlichen Strukturen vorgegeben sind, findet man im gegenseitigen Vertrauen den gemeinsamen Nenner, auf dessen Basis die rechtlichen Verhältnisse gestaltet werden können.

g) *Das Imperium und die Fremden*

Die Idee eines gezielten Exports des römischen Rechts in die Provinzen war den Römern fremd. Es war naturgemäß den römischen Bürgern vorbehalten. Das schloss aber nicht aus, dass sich die Provinzialen des römischen Rechts bedienen konnten, wenn sie es wollten. Bildlich gesprochen, handelte es sich bei ihnen um „inländische Fremde“ oder – pointiert gesagt – Fremde als Rechtsgenossen.³³ Durch die Ein-

richtung des Konvents – der Statthalter pflegte einmal pro Jahr durch die wichtigsten Städte seiner Provinz zu reisen, um dort Gerichtssitzungen abzuhalten – war er in regelmäßigen Abständen als Gerichtsherr verfügbar, die Provinzbewohner konnten sich an ihn mit der Bitte um Rechtsschutz wenden. Dieses Petitionsrecht wurde offenbar, wie die reichhaltigen Papyri von der Jurisdiktion der Provinzstatthalter erkennen lassen, von den Bewohnern gerne in Anspruch genommen. Ein Papyrus berichtet, dass der Statthalter auf einem Konvent 1800 Fälle erledigt hatte.³⁴ Inwieweit sich dahinter Misstrauen gegen „lokale“ Gerichte verbarg, kann hier nicht erörtert werden. Jedenfalls deutet das papyrologische Material darauf hin, dass der Gerichtsbarkeit des Statthalters, der in seinem Forum natürlich grundsätzlich römisches Recht anwandte, eine besondere Schutzfunktion von den Provinzialen selbst beigemessen wurde. Als Beispiel sei das sogenannte Archiv der Babatha zitiert, einer Jüdin, die zweimal verwitwet war, einen Sohn aus erster Ehe hatte und die vermutlich beim Bar-Kochba-Aufstand der Juden gegen Rom in den Jahren 132-135 n. Chr. in einer Höhle oberhalb des Toten Meeres ihren Tod fand.³⁵ In ihrem 1989 veröffentlichten Archiv finden sich Urkunden, die ihre juristischen Angelegenheiten dokumentieren. So enthält es Mitgiftbestellungen, Pacht- und Verwahrungsverträge und insbesondere Petitionen an den Statthalter. Denn Babatha war mit der Verwaltung des Vermögens ihres Sohnes durch dessen Vormünder nicht einverstanden und versuchte, selbst die Möglichkeit zu erhalten, das Kindesvermögen zu verwalten. Aus den Dokumenten wird offenbar, dass sie sich vom Statthalter Schutz gegenüber der behaupteten Mißwirtschaft der Vormünder versprach und Hilfe bei der Erlangung der angestrebten

Vermögensverwaltung.³⁶ Es ist auffällig, dass Babatha als Jüdin gegen die vom Rat *boulé* der Stadt Petra ernannten Vormünder gerade vor dem römischen Statthalter vorging, dies in römischen Formen tat und sich mit der griechischen Übersetzung der römischen Prozessformel der *actio tutelae*, der Vormundschaftsklage ausrüstete – was ein nahezu unwiderlegbares und für die Forschung sensationelles Zeugnis für die Existenz von Prozessformeln in den Provinzen darstellt, selbst in der damals noch kaum romanisierten, erst etwa 20 Jahre alten Provinz Arabia. In diesem Zusammenhang ist der Umstand hervorzuheben, dass gerade das, was Babatha dem Statthalter als Lösung für die angestrebte Vermögensverwaltung vorschlug, ein Jahrhundert später in kaiserlichen Konstitutionen, inspiriert von einer hellenistischen Praxis, als Modell auftaucht.³⁷ Nach der Verleihung der römischen Staatsangehörigkeit an alle Reichsbewohner durch die *constitutio Antoniniana* aus dem Jahre 212 n. Chr. konnten Frauen – entsprechend dem Prinzip des römischen Rechts – keine Vormünder mehr sein, was vorher aber für Peregrine im hellenistischen Rechtsbereich möglich war. Um den Effekt einer Vormundschaft zu erreichen, ohne Vormund zu sein, benutzte man dann im 3. Jh. n. Chr. eine Konstruktion, die für das 2. Jh. nur in zwei Papyri überliefert ist.³⁸ Danach übernahm die Mutter die Verwaltung des Kindesvermögens unter gleichzeitigem Versprechen der Schadloshaltung der (*pro-forma-*)Vormünder. Babathas Urkunde ist jetzt das erste Zeugnis für eine solche orientalische Praxis.³⁹ Indem das von ihr gewählte Modell der Vermögensverwaltung Parallelen in späteren kaiserlichen Konstitutionen fand, könnte die Jüdin Babatha somit zu einer Anpassung von römischen Instrumenten beigetragen haben. Indem sie sich der römischen

Gerichtbarkeit und ihrer Formen zu diesem Zweck bediente, könnte sie aber auch zu einem Eindringen römischen juristischen Gedankenguts in den Provinzialbereich gleichfalls beigetragen haben.⁴⁰ Mit dieser Bemerkung wird die unendliche, vor allem aber um die Wende des 19. zum 20. Jh. geführte Diskussion zum Verhältnis von „Reichsrecht“ und „Volksrecht“ gestreift: römischer Einfluss auf provinzielle Rechtsinstitute oder Veränderung römischer Rechtsinstitute durch Kontaminierung mit provinziellen Rechtsbräuchen? Die Antwort hierauf hat viel mit dem wissenschaftlichen Zeitgeist zu tun. Im vorliegenden Zusammenhang ist es wichtig, den Schwerpunkt auf zwei Umstände zu legen: zum einen auf die klar erkennbare römische Prägung, die das Urkundenmaterial zeigt; zum anderen auf die Wechselwirkung zwischen römischen und provinziellen Rechtsvorstellungen, die gerade die Aufnahmefähigkeit der römischen Rechtsordnung kennzeichnet. Das römische Recht inkorporiert letztlich fremde Rechtsvorstellungen.

Doch ist dies kein spezifisch mit der Existenz des römischen Imperiums verbundenes Phänomen. Denn in der Tat: Die Geschichte Roms beginnt mit einem Ausländer. *Arma virumque cano, Troiae qui primus ab oris | Italiam fato profugus Laviniaque venit | litora ...* Aeneas und sein Gefolge legen, aus Troia nach Italien geflohen, wie Vergil in den ersten Versen seines Epos dichtete, den ersten Grundstein der ewigen Stadt.⁴¹ Wie dies geschah, erzählt uns Livius im ersten Buch: Aeneas verbindet sich mit dem einheimischen König Latinus⁴² und bildet nach dessen Tod einen einheitlichen Stammesverband durch die Verbindung der Trojaner mit den Autochthonen: *nec sub eodem iure solum, sed etiam nomine omnes essent, Latinos utramque gentem appellavit* (und damit

sie nicht nur nach demselben Recht sondern auch alle nach dem Namen einig seien, nannte er beide Stämme Latiner).⁴³ Aus der Familie des Aeneas entstammt über den Sohn Ascanius Rhea Silvia, die Mutter der legendären Stadtgründer Romulus und Remus. So kennt bereits der Gründungsmythos der Stadt Rom das Phänomen, das bei der Entwicklung hin zum Weltreich als gleichsam rekurrerendes Motiv auftreten wird: das Zusammenführen von Verschiedenem, die Integration des Fremden. Der erste römische König stammt also von Ausländern ab. Auch seine Nachfolger sind Fremde: Titus Tatius und Numa sind Sabiner; Servius Tullius hat einen etruskischen Namen, Ancus Marcius ist ein Abkömmling Numas; Tarquinius Priscus kommt aus Etrurien, sein Vater soll aus Korinth gestammt haben.⁴⁴ Ausländerinnen sind es schließlich, die nach der Legende das Wachsen der jungen, von Romulus gegründeten Stadt überhaupt ermöglicht haben: die geraubten Sabinerinnen.⁴⁵

Das Motiv der *reductio ad unum* ist schon in der archaischen Periode ausgeprägt, wobei die livianische Erzählung hier eine große Rolle spielt. So sagt er *civitatem unam ex duabus faciunt* (aus zwei Städten machen sie eine) im Hinblick auf die Fusion zwischen Römern und Sabinern nach der Fehde zwischen Romulus und Mettius Curtius.⁴⁶ Und die Tatsache, dass nach der Fehde der Horatier und Curiatier das besiegte Volk von Alba in Rom angesiedelt wird, das römische Bürgerrecht erhält und seine Elite in den Senat aufgenommen wird, läuft wieder unter der Maxime *unam urbem, unam rem publicam facere*.⁴⁷

In diesen Gründungsmythen kommt sicher die augusteische Ideologie des einheitlichen Kaiserreiches zum Ausdruck, die von Livius in besonderem Maße propagiert und verkörpert

wird, doch abgesehen davon, dass die Legende einen historischen Kern hat, ist es bezeichnend, dass in dem Moment, in dem Rom die unangefochtene Weltmacht ist, gerade dieses integrative Muster als die tragende Struktur des Kaiserreiches ausgewählt wird.⁴⁸ Dieses Denkmodell ist aber keine nur politisch bedingte Erfindung von Augustus, vielmehr scheint es in der sozialen und intellektuellen Geschichte Roms verwurzelt zu sein. Beim Stichwort „intellektuelle Geschichte“ kann (und muss) man auf Cicero zurückgreifen. Dieser schreibt an seinen Bruder Quintus: „Denn ich schäme mich nicht zu sagen, dass wir das, was wir erreicht haben, der Beschäftigung mit den Wissenschaften und Künsten verdanken, die uns in den monumentalen wissenschaftlichen Errungenschaften Griechenlands überliefert sind. Deswegen scheint mir, dass wir über das allgemeine Vertrauensverhältnis hinaus, das wir allen schulden, darüber hinaus diesem Volk in besonderem Maße Vertrauen schulden, so dass wir, nachdem wir durch ihre Lehren erzogen worden sind, bei ihnen gerade das anwenden wollen, was wir von ihnen gelernt haben.“⁴⁹ Mit diesen Worten beschreibt Cicero nicht nur, was er (und sein Bruder) persönlich bzw. Rom als Ganzes der griechischen Kultur verdankt. Indem er das Gegenseitigkeitsverhältnis anspricht, das auf der geschuldeten *fides* beruht, betont er die Verantwortung Roms für den Anderen und bezeichnet gleichzeitig Grund und Inhalt dieses mit „Vertrauensverhältnis“ nur unzulänglich übersetzbaren Wortes.⁵⁰ Somit stellt die Anerkennung der Bedeutung der griechischen Kultur für Rom, die als Bestandteil der eigenen Kultur inkorporiert wird, ein konstituierendes Element der *fides*-Kultur dar, die wiederum bezeichnend für das Verhältnis der Römer zu anderen Völkern ist: „Da wir aber einem Volk voranstellen,

in dem nicht nur *humanitas* ist, sondern von dem *humanitas* auch, wie man meint, an andere gelangt ist, dann müssen wir sicherlich vor allem denen *humanitas* erweisen, von denen wir sie empfangen haben.“⁵¹

Eine ähnliche gedankliche Struktur und ein vergleichbares Rollenverständnis klingt in der berühmten Prophezeiung im 6. Buch der Aeneis bei Vergil an, in der die Überlegenheit anderer Völker in verschiedenen kulturellen Bereichen nicht nur anerkannt, sondern auch gerne akzeptiert wird, aber gleichzeitig die Funktion Roms plastisch dargestellt wird:⁵² „Du regierst durch die Macht die Völker, Römer, gedenke – dies wird dir Kunst sein: durch Frieden Recht zu gebieten, die sich Ergebenden zu schonen, die Hochmütigen niederzuwerfen.“ Damit befinden wir uns wieder im Zentrum der bekannten Romideologie der Prinzipatszeit. Die Beweise hierfür sind ebenso bekannt wie zahlreich. Es sei nur an die berühmte Horazstelle erinnert, die wie kaum eine andere die tendenziellen Wechselwirkungsverhältnisse in der römischen Geschichte darzustellen vermag: *Graecia capta ferum victorem cepit et artis | intulit agresti Latio*.⁵³

Kern dieser Romideologie ist die tendenzielle Universalität des Kaiserreiches. Die Universalität entspringt nicht nur der Tatsache, dass immer neue Völker mit verschiedenen, manchmal komplizierten Verwaltungsstrukturen Rom und seinem Einflussbereich zugeführt werden, sondern dass diese Völker und ihre Kulturen in das soziokulturelle und juristische Gebäude Roms aufgenommen werden. Die Übernahme von wissenschaftlichen und künstlerischen Elementen wurde, wie gerade gesehen, schon lange vor der Prinzipatszeit praktiziert. Das Interesse, ja fast die Neugierde für andere Gottheiten ist von Anfang an gegeben: Die römischen Götter finden ihre Entsprechungen in der homerischen

Götterwelt. Das spätere Eindringen orientalischer Kulte vom Isis- oder Mithraskult bis hin zum Christentum zeigt mehr noch tolerante Indifferenz als Aufnahmefähigkeit. Diese Kulte konnten sich so sehr verbreiten, weil sie weiterhin von den hinzukommenden Völkerschaften, die sie sozusagen „mitbrachten“, ausgeübt werden durften. Grenze dieser Toleranz bildet die Staatsraison, d. h. die Gefahr einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder gar einer Destabilisierung des Reichs.⁵⁴ Die Behandlung der Juden, deren Kolonie in Rom sich über Jahrhunderte hinweg ungestört entwickeln konnte, ist ein Beispiel dafür. Die gnadenlose Niederschlagung der beiden großen jüdischen Aufstände im 1. und 2. Jh. n. Chr. waren keine „antijudäische“ Verfolgungen, sondern letztendlich Polizeimaßnahmen im größeren Umfang. Dasselbe lässt sich für die frühen Christenverfolgungen sagen. Auch sie stellten bis zur Zeit von Decius nur begrenzte Einzelfallmaßnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit dar; erst später kann man von einer systematischen Verfolgung sprechen, die von dem Umstand veranlasst wurde, dass man im (zunehmenden) Praktizieren der Religion eine Gefahr für den römischen Staat sah.⁵⁵ Indem die Christen sich weigerten, den Kaiser als Gott anzuerkennen, gefährdeten sie seine Autorität. Zwar war die Vergöttlichung des Kaisers keine ursprüngliche römische Sitte. Sie wurde aus dem Osten übernommen, von Augustus als Teil seines ideologischen Programms für die östlichen Provinzen geduldet und von seinen Nachfolgern immer mehr in ihrer Funktion als einheitsstiftende Institution für das ganze „multikulturelle“ Reich benutzt. Aber gerade deshalb konnte die Praktizierung der christlichen Religion als subversiv erscheinen, eben weil sie die im Kaiser verkörperte integrative Figur zu untergraben geeignet war.

Diese Integration ist allerdings nicht alleine durch die Person des Kaisers gewährleistet, sondern auch durch die ständig wachsende Teilnahme der provinziellen Oberschicht an der Verwaltung des Reiches, die, worauf später noch einzugehen ist, in Verbindung mit der Verleihung des Bürgerrechts zu einer Einbindung in das römische Staatsgefüge führt. So sind die Provinzstatthalter selbst oft Provinziales, was wiederum Auswirkungen auf die Zusammensetzung des römischen Senats hat. Ab der Zeit Hadrians verliert die Jurisprudenz, die eine der tragenden Säulen der Verwaltungsstruktur des Reiches darstellt, ihre römisch-italische Verwurzelung und nimmt immer mehr einen kosmopolitischen Charakter an. So kommen Salvius Iulianus und Sextus Caecilius Africanus aus Africa, Ulpian stammt aus Tyros, bei Papinian, Paulus, Marcianus sprechen die Gentilnamen für provinzielle Herkunft, Callistratus, Arrius Menander und Tryphoninus waren sicher griechischer Herkunft.⁵⁶ Ein anderer Pfeiler des Reiches, die Armee, zeigt dasselbe Bild: Schon unter der flavischen Dynastie stehen einem italischen Soldaten zwischen vier und fünf Provinziale zur Seite. Selbst die Kaiser stammen schon seit dem 2. Jh. auch aus provinziellen Familien, man denke nur an Trajan, Hadrian und Mark Aurel.

Ungeachtet der alten Streitfrage, ob die Römer von Beginn an eine gezielte expansionistische Politik geführt haben, war Rom lange Zeit in jener Zeit weder einzige noch unangefochtene Weltmacht. Das Rom von Vergil, Horaz und Seneca hat dagegen diesen Status erreicht und war sich dieser Einzigartigkeit auch bewusst. Rom braucht also keine Angst mehr vor Fremden zu haben. Sich vor Fremden nicht fürchten zu müssen, muss aber nicht notwendig zur Integration des und der Fremden in

die eigene Kultur führen und schon gar nicht dazu, das eigene Gemeinwesen als Ergebnis der Zusammenführung verschiedener Völker mit ihren Kulturen zu begreifen. Die Frage ist also, warum gerade dieser integrative und universalistische Ansatz von den Römern gewählt wurde und ob sich dieses Phänomen wirklich erst ab dem Prinzipat durch das politische Programm des Augustus entwickelt hat, oder ob die Wurzeln hierfür tiefer zurückliegen können. Diese Frage kann man selbstverständlich auf verschiedenen Ebenen diskutieren: von einer rein historischen, über eine sozio-ökonomische bis zu einer juristischen Ebene. Auf diese letzte wollen wir uns begeben.

Auch hier bietet der *fides*-Gedanke den Schlüssel für das Verständnis. Sie stellt die Basis der staatsrechtlichen Beziehungen zwischen Rom und den Peregrinen dar. Ich beschränke mich auf einige wenige Beispiele. Beginnt man mit den völkerrechtlichen Verträgen Roms mit Karthago oder den griechischen Poleis, so sind sie, ungeachtet der Frage, ob man sie unter machtpolitischen Verhältnissen als *foedera aequa* oder *iniqua* bezeichnen kann, sämtlich auf die *fides Romana* gegründet. Das bedeutet, dass das römische Volk garantiert, dass das, was im Vertrag fixiert ist, eingehalten wird. Dabei kann man wiederum in der *fides* zwei unterschiedliche Nuancierungen beobachten: erstens, sich auf die *fides* des anderen verlassen zu können und zweitens, für das Wohl des anderen, der auf die Einhaltung der *fides* vertraut, Verantwortung zu tragen. Eines der besten Zeugnisse für diese Doppelbedeutung der *fides* findet sich im Ritual der *deditio*, der Kapitulation. Das Volk, das vor den Römern im Krieg kapitulieren musste (nicht das sich vorher ergebende), vollzieht in einem an das Muster der *stipulatio* erinnernden Frage- und Antwort-

spiel gegenüber dem römischen Feldherrn eine formalisierte Einigung. Der Feldherr fragt die Gesandten, ob sie legitimiert sind, für ihr Volk zu sprechen und ob sie sich ergeben wollen. Sie antworten *dedimus* (wir ergeben uns); daraufhin sagt der Feldherr: *at ego recipio* (und ich nehme euch auf).⁵⁸ Ergebnis der *deditio* ist die Aufgabe der Eigenständigkeit des bisherigen Gemeinwesens. Zweck ist, dass sich der Unterlegene Rom anvertraut, sich in *fidem et dicionem populi Romani* (Vertrauen und Gewalt des römischen Volkes) begibt und damit eine – wenn auch einseitig von Rom bestimmte – Zusicherung seines Lebens und seiner Freiheit erhält. Die *deditio* nämlich kann der Feldherr ablehnen, wenn er mit den Besiegten durch Tötung bzw. Versklavung frei verfahren will. Hat er dagegen die *deditio* akzeptiert, dann ist er an den von der *fides* geforderten Verhaltensmaßstab gebunden. Berücksichtigt man die Brutalität des antiken Kriegsrechts, das nicht darauf gerichtet war, wie heute den Besiegten zu schützen, sondern den Sieger zu allem zu ermächtigen, dann merkt man, wie wegweisend nicht nur auf privatrechtlicher, sondern auch auf völkerrechtlicher Ebene das römische Konzept der *fides* ist.⁵⁹

Auf literarischer Ebene lässt sich die Auswirkung des *fides*-Prinzips als sozusagen völkerrechtlich grundlegendes oft bei Livius feststellen. Aus Zeitgründen erwähne ich nur ein Beispiel, worüber auch im Laufe dieses Kongresses gesprochen wurde: die Falerii. Der Schulmeister verschleppt die ihm anvertrauten Kinder der Bürger ins römische Lager und prahlt, er habe damit die Falerii in die Hände der Römer gegeben. Der Konsul Camillus lässt ihn jedoch nackt nach Falerium prügeln und gibt den Eltern die Kinder zurück. „Auch der Krieg“, erklärt er dem Verräter, „hat wie der Friede seine Rechtsgrundsätze und wir haben

gelernt, ihn nicht weniger rechtlich als tapfer zu führen“. Und sagt seinen Leuten: „Ich werde mit römischen Mitteln siegen, mit Tapferkeit, mit Belagerungsmaschinen und mit Waffen“. Besiegt von diesem Großmut und der Lehre, dass für Rom auch im Krieg das Recht weiterhin gilt, ergeben sich die Falerii: „*melius nos sub imperio vestro quam legibus nostris victuros*.“⁶⁰

Dies lässt sich auch an der Diskussion über die Verleihung der römischen Staatsbürgerschaft an Einwohner des Reiches sehen. Dem Polisgedanken entspricht die Vorstellung, dass niemand gleichzeitig Bürger zweier *poleis* sein kann. Das spricht Cicero im Prozess um das Bürgerrecht von Balbus klar aus: *Duarum civitatum civis noster esse iure civili nemo potest*.⁶¹ Mit dem Größerwerden Roms stellt sich allerdings die Frage, wie sich die Verleihung der römischen Staatsbürgerschaft auf die Heimatstadt des Betroffenen auswirkt, welche bei strenger Durchführung des Prinzips einen ihr zu Leistungen verpflichteten Bürger verlieren würde. Wenn Cicero in *pro Balbo* die Ansicht zu widerlegen versucht, es sei bei der Verleihung der *civitas Romana* die Genehmigung der Stadt erforderlich, aus der der Bedachte ausscheiden wolle, scheint er offene Türen einzu-
rennen.⁶² Denn die Verleihung der Staatsangehörigkeit wurde von Rom gerade als politisches Instrument zur Sicherung seiner Führungsrolle durch Einbindung (zunächst) der peregrinen Oberschichten in den römischen Staatsverband benutzt. Die Inkompatibilität von römischem und städtischem Bürgerrecht wurde mit dem Aufstieg Roms zur Weltmacht schlichtweg obsolet. Dass mit der Verleihung der *civitas Romana* nicht die Freiheit von heimatlichen Lasten verbunden war, hat Augustus durch ein Edikt für Cyrene ausdrücklich angeordnet. Später wurde dieser Gedanke zur Selbstver-

ständigkeit; er kann als Ausgangspunkt der *origo*-Lehre gelten.

Bei der Verleihung der *civitas Romana* erwiesen sich die Römer, ganz anders als die Griechen,⁶³ als umsichtig und großzügig. Aristides sagt, dass es in jeder Stadt viele Bürger gäbe, die nicht weniger das römische Bürgerrecht hätten als das ihrer Stammesgenossen.⁶⁴ Es ist klar, dass dabei die *civitas Romana* auf einer anderen Stufe steht als das lokale Bürgerrecht, und dass deswegen das zwischen beiden bestehende Verhältnis nicht alleine durch die Idee des Doppelbürgerrechts erfasst werden kann. Das Verhältnis Roms zu den *civitates* gehört prinzipiell dem politischen Bereich an. Seine rechtliche Erfassung erweist sich als extrem schwierig. Es handelt sich bei den betroffenen Personen um Fremde, die aber in römischen Provinzen leben und doch die Möglichkeit haben, nach ihrem Heimatrecht zu leben. Bildlich gesprochen, handelt es sich um „inländische Fremde“. Man kann hier mit dem Begriff der *patria communis* arbeiten, den dann spätere Juristen benutzen,⁶⁵ der aber auch schon, wie gesehen, bei Cicero und Seneca verwendet wird. Sicherlich passt ein solcher Begriff gedanklich relativ problemlos zur universalistischen Ideologie des Weltreichs. Dass dieser Begriff aber schon in republikanischer Zeit bei der Unterscheidung zwischen *patria loci* und *patria iuris*⁶⁶ auftaucht – wobei Rom als *patria communis* auch unabhängig von einer förmlichen Verleihung des römischen Bürgerrechts bezeichnet werden kann –,⁶⁷ ist gerade für unsere Fragestellung auffällig. Für den modernen Betrachter ist es jedenfalls faszinierend, wie Rom sich als *patria iuris* versteht, völlig unabhängig von durch Herkunft, Rasse oder Religion bedingten Umständen.

Somit ist die Verleihung des Bürgerrechts an alle Reichsbewohner durch die *constitutio*

Antoniniana letztendlich ein konsequenter, in der Linie einer kontinuierlichen Entwicklung liegender, fast voraussehbarer letzter Schritt. Mit ihr wird der Fremde im staatsrechtlichen Sinne abgeschafft. Rechtlich löst sich nicht Rom im Weltreich auf, vielmehr verleiht sich Rom die Welt ein. Die von Cicero und Seneca entwickelte Idee der *patria communis* ist insofern verwirklicht, indem jeder, von wo auch immer er stammen mag, nun gleichzeitig Römer ist. *De facto* aber bedeutet die progressive Romanisierung nicht nur, dass die römischen Institutionen sich in den Provinzen ausbreiten, sondern auch, dass sich römisches Recht und römische Kultur durch die provinziellen Besonderheiten prägen lassen. Auch insofern ist die *constitutio Antoniniana* der logische, natürliche letzte Schritt, denn die Vereinheitlichung des individuellen Status der Personen spiegelt die im Laufe der Jahrhunderte mittels komplizierter Wechselwirkungen von römischen und provinziellen Rechtsvorstellungen erreichte tendenzielle Vereinheitlichung von Recht und Verwaltung innerhalb des Reiches.

In der althistorischen Literatur wurde die These von dem die Römer beherrschenden „*ideal of inclusiveness*“ aufgestellt.⁶⁸ Ich möchte lieber von der integrativen Tendenz Roms und seiner Rechtsordnung sprechen. Das bedeutet die Bereitschaft, andere samt ihrer Kulturen, Religionen, Rechte aufzunehmen, wenn sie bereit sind, sich aufnehmen zu lassen, d. h. wenn sie bereit sind, sich selbst als Teil Roms zu verstehen, sich in das römische rechtliche und ideologische Gebilde einzufügen. Voraussetzung dafür ist eine grundsätzlich offene Haltung gegen Fremde. Dies lässt sich, wie ich zu zeigen versuchte, für den juristischen Bereich konstatieren. Dabei geht es aber nicht darum, sich die Römer als multikulturelle Kosmopoliten

vorzustellen, die mit liberaler Haltung sich für die Rechte der Ausländer engagieren. Es handelt sich vielmehr um ein ganz konkretes Verhaltensmuster, das sich politisch als erfolgreich erwiesen hat, um die Beziehungen mit Fremden zu gestalten, wobei es immer darum geht, die Romanisierung und die Interessen und Werte Roms fortschreiten zu lassen. Man könnte paradoxerweise von einer heterogenen Homogenität sprechen: Die Heterogenität resultiert aus der Tendenz, alles in sich hineinzuziehen; die Homogenität basiert auf der konsequenten Realisierung eines bestimmten Staatsmodells, dessen einheitsstiftende ideologische Säulen der Kaiser und das Recht sind, und dessen praktisches Fundament die Struktur der Verwaltung und die Organisation der Städte bilden.

III. Antigone und Lucretia

Vielleicht wegen meines Geschlechts möchte ich auch weibliche Figuren zur Diskussion der Erinnerungsorte Europas bringen. Aus der römischen Welt – nur kurz, über Rom wurde genug gesprochen – werde ich mich der berühmten Lucretia zuwenden; aus der griechischen, die bisher immer wieder erwähnt und tangiert wurde, aber noch nicht im Zentrum der Diskussion stand, etwas ausführlicher der Antigone.

Am Beispiel der livianischen Lucretia soll der berühmte Unterschied zwischen Schamkultur – orientalischer Prägung – und Schuldkultur – westlicher Erscheinung – angesprochen werden. Gegen die traditionelle, überwiegende Sicht der Dinge – in Literatur und Malerei – möchte ich mich wenden, nach der gerade die Haltung der von Sextus Tarquinius vergewaltigten Lucretia vorwiegend mit ihrer Scham angesichts der ihr angetanen Gewalt und mit römischem weiblichen Stolz in Verbindung zu bringen ist. In

der Tat: Lucretia stellt das Ideal von römischen weiblichen Tugenden dar, das über die Jahrhunderte überlebt hat. Arbeitsam, züchtig, schweigsam, umgeben nur von Mägden, die sie von der Hausarbeit nicht abhalten, Königin innerhalb des Familienheims. *Mulieris certaminis laus penes Lucretiam fuit*, sagt Livius, den Sieg in diesem Streit weiblicher Tugenden trug Lucretia davon.⁶⁹ Hätte sie sich allerdings infolge der Vergewaltigung „nur“ geschämt, hätte sie die Tat von Tarquinius, die ihre Schatten auch auf sie warf, nicht zu offenbaren gebraucht. Das Geschehen wäre eine Angelegenheit zwischen ihr und ihrem Peiniger geblieben. Indem sie es publik macht und sich durch den Selbstmord die Strafe selbst auferlegt, befreit sie sich aber von der Opferrolle, zu der Tarquinius sie zwingen will, schüttelt die Vergewaltigung von sich ab. Gerade sie als Opfer trifft keine richtige Schuld, wie ihr ihr Mann Collatinus und ihr Vater Lucretius tröstend versichern; doch nur durch das Eingeständnis und die Buße kann sie wieder die aktive Gestalterin ihres Schicksals werden, kann ihre sonst lähmende, passive Position überwinden. Die Anerkennung der Schuld und die Annahme der Strafe – das ist das Muster, nach dem Lucretia offensichtlich denkt und handelt – bietet die Möglichkeit der Überwindung und des Vergessens in der westlichen Kultur. Daher falle z. B. das Eingeständnis der Verbrechen im zweiten Weltkrieg den Japanern wegen ihrer Schamkultur viel schwieriger als den Deutschen, wie der berühmte deutsche Theologe und Rechtshistoriker David Daube, den der nationalsozialistische Terror zu Emigration zwang, zu sagen pflegte.

Unabhängig von ihrer Geschichtlichkeit besitzt die Lucretia-Episode emblematischen Wert. Tarquinius verkörpert Willkür, Gewalt, Lucretia stellt das Gegenteil da. Sie personifi-

ziert die bürgerlichen Tugenden, die der willkürlichen Gewaltausübung entgegengesetzt werden. Die *pudicitia* ist die bürgerliche Tugend römischer Frauen; Lucretia ist ein typisches Beispiel dafür; auffällig ist, dass gerade ihr und gerade deswegen die Rolle zugeteilt wird, die Bürgertugenden darzustellen. Zwar schreibt Ovid über Lucretia: *animi matrona virilis*,⁷⁰ doch bleibt die Tatsache, dass ein so epochales Ereignis wie das Ende der Monarchie mit dem Namen einer Frau verbunden wird, die, man könnte es fast annehmen, es mittelbar bewusst anstößt, indem sie von ihren Männern gerade Rache verlangt. Der Livius-Text bestätigt unsere Interpretation. Dem arglistigen, schmutzigen und gewaltsamen Verhalten von Tarquinius, der sich wie ein Gast empfangen lässt und, sobald alle schlafen, Lucretia im Schlaf angreift, zum Schweigen zwingt und sie mit dem Tod bedroht, wenn sie ihm nicht zu Willen ist, steht die Standhaftigkeit von Lucretia gegenüber. Da die Androhung des Todes nichts bewirkt, greift Tarquinius auf die Angst vor Schande zurück. Er offenbart ihr, er würde einen Sklaven strangulieren und ihn nackt neben sie als Tote legen, damit der Eindruck entstehe, sie sei bei einem schändlichen Ehebruch getötet worden. Diese Drohung ist für Lucretia zuviel: Die Angst vor der Ehrlosigkeit ist stärker als die Schamhaftigkeit: *quo terrore cum vicisset obstinatam pudicitiam veluti vi trux libido*, so Livius.⁷¹

Bei den Interpretationen moderner Autoren⁷² angefangen von Augustinus – Lucretia hätte *obtorto collo* doch eingewilligt –, auf die aus Zeitgründen nicht einzugehen ist, spürt man die Schwierigkeit, die starke und bewusste Handlung von Lucretia zu akzeptieren. Anders Livius, der eine Lucretia schildert, die letztendlich doch ihr Schicksal selbst in die Hände nimmt. Sie entscheidet zu sterben, weil sie nicht

mit der Ehrlosigkeit leben kann, aber rächt sich, indem sie die Ihren Rache schwören lässt. Oft wird Lucretia mit Verginia verglichen, vielleicht, weil auch Verginia eine Verfassungsänderung veranlasst. Doch sind Verginia und Lucretia sehr unterschiedlich. Lucretia ist aktiv Handelnde, Verginia wirklich nur das stille Opfer von Ereignissen und Entscheidungen anderer.

Vielmehr steht Lucretia der Antigone nahe, wegen des moralischen Impetus, der sie bewegt, wegen der Selbständigkeit ihres Verhaltens, wegen der Entschiedenheit in den Handlungen, wegen des furchterregenden Zusammenhangs zwischen Emotionalität und Rationalität, der typisch für heldenhafte Figuren ist.

Antigone kann einem unheimlich erscheinen. Manche können nämlich mit diesem Heldentum – so mein Eindruck – nichts anfangen. Die Absolutheit und die Kraft dieser Frau sind nicht jedermanns Sache, sie ist nicht jedem vertraut, nicht jeder kann sie gutheißen. Dabei ist es gerade bei solchen Stimmen nicht das seit Hegel bei der Interpretation von Antigone üblicherweise diskutierte Spannungsfeld zwischen Treue zum Staat und Treue zu eigenen moralischen Grundsätzen, das wirklich interessiert.⁷³ Vielmehr wird das Interesse auf die einzelnen Persönlichkeiten fokussiert, um ihre eigentümlichen menschlichen Eigenschaften zu erfassen und somit die Gründe ihres Handelns zu verstehen. Daher können sogar Kreon nachvollziehbare Argumente für seine Entscheidung zugestanden werden. Selbstverständlich musste man dabei die Perspektive von Kreon übernehmen, um die Situation aus dessen Sicht zu bewerten. Das ist gerade aus moderner, deutscher Sicht zuerst problematisch, da man mit dem Argument der Gehorsamkeit gegenüber dem staatlichen Gesetz, der militärischen und zivilen Autorität, gefährlich nahe an die Litaneien

herankommt, die viele nach der Nazizeit benutzt hatten, um die Kapitulation der eigenen Menschlichkeit vor der Barbarei, vor dem Bösen zu rechtfertigen. Dabei darf allerdings nicht der Fehler begangen werden, einen offenen hermeneutischen Ansatz bei der Interpretation der Tragödie mit der ethisch-moralischen Bewertung der Protagonisten (und der von diesen erweckten historischen Assoziationen) zu vermischen bzw. zu verwechseln. Ein solcher Interpretationsschlüssel kann hier dazu führen, Kreon und Antigone zwar antagonistisch, aber seltsam ähnlich in ihrem Fundamentalismus zu sehen. Wirklich anders ist jedenfalls Ismene, die Schwester der Antigone. Die Interpretation der zärtlichen Ismene als typische Inkarnation der weiblichen Schwäche hat mich nie überzeugt; sie ist vielmehr von Furcht und Zweifel geplagt, wie es Menschen so oft in ihrem Leben sind, und doch ist sie am Ende zum größten Opfer bereit und zwar aus Liebe. Ismene ist stark, weil sie ihre ihr bewusste Schwäche überwindet, und mutig, weil sie aus Liebe ihre Angst unterdrückt. Diese sanfte, unideologische Kraft sprach – wie ich glaube – auch Sophokles an.

Im Zentrum der Antigone steht eine moralische, ethische, religiöse Frage, die die ganze Tragödie dominiert. Kreon, König von Theben, hat das Begräbnis von Polyneikes, Verräter seiner Stadt, verboten. Antigone, Schwester von Polyneikes, fühlt als ihre religiöse und moralische Pflicht, den Bruder doch zu begraben und damit gegen das Verbot des Kreon zu verstoßen. Seit Hegel ist, wie gesagt, die Tragödie fast ein Paradigma des Kontrasts zwischen Treue zum Staat und Treue zu den eigenen moralischen Grundsätzen. Das stimmt sicherlich; gleichzeitig ist aber Kreon auch nur einfach ein *tyrannus odiosus*, der mit seinem Dekret die göttlichen Gesetze verletzt hat. Antigone dagegen ist die

reine Heldin, deren Widerstand gegen das Dekret legitim ist, stolz und verächtlich schleudert sie dem Kreon entgegen, dass seine Dekrete nicht die heiligen, unabänderlichen, ewigen Gesetze der Götter besiegen können. Diesen habe sie zu gehorchen, für diese sei sie zum Sterben bereit.⁷⁴ „Bin ich verrückt?“ – fragt sie Kreon – „Vielleicht ist verrückter derjenige, der mir Verrücktheit vorwirft“ (469f.). Der Dialog zwischen Antigone und Ismene stellt den dramatischen Prolog der Tragödie dar. Antigone offenbart Ismene ihre Absicht, Polyneikes zu begraben, nicht aus zärtlicher Komplizität oder um Hilfe aus Schwesterliebe zu erhalten, sondern weil sie überzeugt ist, dass ihre natürliche Pflicht auch die von Ismene ist, weswegen sie Ismene nicht einmal daran zu erinnern braucht. Dem schüchternen Versuch von Ismene, Antigone an das viele, unbeschreibliche Leiden ihrer Familie zu erinnern, an Iokaste, an Ödipus, an den Tod der beiden Brüder Polyneikes und Eteokles, an den aussichtslosen Kampf von Frauen gegen Männer, setzt Antigone eine distanzierte Stille entgegen; sie scheint Ismene aufgegeben zu haben. Nach diesem Kontrast zwischen der heldenhaften Humanität von Antigone und der „normalen“ Humanität von Ismene betritt Kreon die Bühne, dem der Chor der Alten mit einem Hymnus an die aufgehende Sonne und auf den Sieg der Stadt vorausgegangen war. Kreon trägt die Prinzipien seiner Regierungsweise vor: Er will sich auf das Beste für das Vaterland konzentrieren und hat deswegen befohlen, dass Eteokles, als Held für das Vaterland gefallen, mit allen Ehren begraben wird, während Polyneikes, der gegen die Stadt seiner Vorfahren aufbegehrt und gekämpft hat, unbegraben und Opfer von Vögeln und Hunden bleiben soll. Kreon ist ein Tyrann und als solcher handelt er auch. Ihn aber nur als

diesen zu sehen, ist vielleicht zu vereinfachend: Er verkörpert auch eine Idee des Regierens und vor allem des Staates, dem alles zu opfern sei. Gerade hieraus rührt letztendlich der unüberwindbare Konflikt mit Antigone. Dem *delirium onnipotentiae* von Kreon, das die Alten kaum zu konterkarieren in der Lage sind, lässt Sophokles den Auftritt des Wächters folgen, der angstvoll gerade das erzählt, was die Alten für unmöglich gehalten hatten: Jemand hat gegen das Verbot gehandelt und Polyneikes begraben. Kreon vermutet kleinkarierte und gierige Feinde hinter der Tat, der Chor hält die Tat dagegen für so unglaublich mutig, dass er sich fragt, ob ein Gott doch deren Urheber sei; der Wächter ist um seine Haut besorgt und sonst um nichts. Wir wissen schon, dass Antigone Polyneikes begraben hat, und können sie daher schon hier mit den anderen vergleichen. Je grausamer Kreon im Verhalten und oberflächlicher in der Suche nach den Gründen des vermeintlichen Täters ist, desto reiner erscheint uns Antigone im Handeln und tiefgründiger in ihrer Absicht; je skrupelloser und vulgärer der Wächter auftritt, desto nobler und großzügiger erscheint Antigone; je schüchterner und vorsichtiger die Alten sind, desto heldenhafter und großmütiger ist Antigone. Das Herz der Tragödie, der Dialog zwischen Kreon und der vom Wächter vorgeführten Antigone, zeigt Motive und Temperamente der beiden in dramatischer Intensität: Antigone ist sehr hart in ihrer Verteidigung des göttlichen Gesetzes, jedes Wort ist gesagt, um Kreon zu treffen, um ihn in seiner Autorität, in seiner Eitelkeit, in seiner Machtgier zu verletzen. Der langen Rede vom Kreon erwidert sie nur: „Willst Du mich mehr als nur töten?“, und nach der Antwort von Kreon, ihr Tod sei ihm genug, drängt sie ihn fast spöttisch: „Warum zögerst Du dann? Keine Deiner Worte gefallen

mir und werden mir nie gefallen. Und meine Taten gefallen Dir nicht.“⁷⁵ Antigone ist kompromisslos, hier ist das Gute, dort ist das Böse, dazwischen ist kein Platz für Diskussionen, Verhandlungen, Anpassungen. Die nächste Szene zwischen Ismene und Antigone lässt noch mehr die heldenhafte Humanität der Antigone hervortreten: Auf der einer Seite verursacht die Opferbereitschaft von Ismene bei ihr scheinbar keine Nachsicht, keinen Zärtlichkeitsimpetus, auf der anderer Seite besteht sie darauf, dass die Schwester zu leben hat, während sie selbst dem Tode gewidmet ist. Die Versuche von Aimon, dem Sohn von Kreon und Verlobten von Antigone, seinen Vater umzustimmen, zuerst mit dem scheinbaren Eingehen auf seinen Gesichtspunkt, dann immer klarer auf der Seite von Antigone, scheitern. Antigone wird zu der Höhle gebracht, in der Kreon sie zum Sterben verurteilt hat. Hier hat sie zum ersten Mal einen Moment der Schwäche: Sie ist nicht nur eine Heldin, sie ist auch eine junge Frau, die um ihre verlorene Jugend, ihren einsamen Tod, ihr Leben ohne Liebe weint. Damit ist die Tragödie der Antigone zu Ende und die des Kreon beginnt. Teiresias, der Seher, sagt ihm das Unglück voraus, das sein Edikt verursachen wird. Kreon widersteht zuerst, gibt dann nach, erschreckt von Angst und befiehlt, dass Polyneikes begraben und Antigone befreit wird. Aber es ist zu spät: Antigone hat sich in der Höhle umgebracht, Aimon hat sich über ihrer Leiche umgebracht. Eurydike, die Mutter von Aimon, begeht ebenfalls Selbstmord, als sie die Nachricht des Todes ihres Sohnes erreicht. Endlich erscheint Kreon mit der Leiche des Sohnes in den Armen, weint bitter über sein Unglück und sehnt sich nach dem Tod.

Antigone beherrscht die ganze Tragödie und mit ihr die Frage des Verhältnisses zwi-

schen dem Gesetz des Staates und dem Gesetz Gottes, Gehorsamkeitspflicht des Einzelnen gegenüber dem Gesetz des Staates und Gehorsamkeitspflicht des Individuums gegenüber der Moral, die seine Seele ihm befiehlt. Antigone ist nicht die Heldin der Liebe, die manchmal in ihr gesehen wurde. Im Gegenteil: Sie ist selbst beherrscht von der Pflicht gegenüber einem höheren Gesetz, dessen Einhaltung keine Kompromisse duldet. Es würde den Rahmen dieses Vortrags sprengen, anhand von Antigone die jahrhundertlange Diskussion über das Verhältnis zwischen Naturrecht und positivem Recht aufrollen zu wollen. Gerade die Juristin weiß nur zu gut, wie die Treue zum positiven Gesetz fast immer das Abgleiten richterlicher Entscheidungen in Beliebigkeit und Willkür hindert; ihr ist allzu bewusst, wie der Begriff des Naturrechts die Grenze der Gerechtigkeit gerade dort erreicht, wo unterschiedliche Sichtweisen, Rechtsauffassungen und Interessen kollidieren. Doch sowohl Sophokles als auch später Sokrates, Plato, Cicero sind, wenn sie vom Naturrecht sprechen, in der Lage, Geschichten und Menschen als Beispiele vorzustellen, die uns sofort ergreifen und überzeugen. Wer wird sich auf die Seite von Kreon schlagen? Seine Argumentation, er wolle nach dem einfachen Prinzip handeln, dass diejenigen geehrt werden sollen, die dem Vaterland gedient haben, und diejenigen bestraft werden sollen, die es geschädigt und in Gefahr gebracht haben, ist aus seiner Sicht nachvollziehbar. Doch aus der grundsätzlichen gemeinsamen Zugehörigkeit zum Menschengeschlecht ergeben sich die Pflichten zum Respekt untereinander, aus denen sich die göttlichen Gesetze, sagt Antigone, das Recht als solches, würden wir sagen, ergeben. Die Väter und Mütter des Grundgesetzes haben das intendiert, als sie in Art. 20 Abs. 3 GG geschrieben haben,

dass die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden sind. Was für einen Mut haben sie gezeigt! Jahrhunderte von juristischen Diskussionen und Fragen über das Naturrecht und seine Legitimation sind aus der Basis der historischen Erfahrung, aus der das Grundgesetz entstand, so zusammengefasst und gelöst. Wird damit nicht im wesentlichen auch die Position von Antigone wiedergegeben? Ich weiß nicht, ob die Mütter und Väter des Grundgesetzes bewusst an sie gedacht haben, als sie über Art. 20 berieten. Vielleicht könnte man das rekonstruieren, vielleicht auch nicht. Jedenfalls kann man davon ausgehen, dass sie alle im Gymnasium Sophokles' Worte gelesen hatten.

IV. Schluss

In der Ankündigung des Vortrags habe ich, Bundespräsident Heuss zitierend, Akropolis, Kapitol und Golgatha genannt. Keinen dieser Hügel habe ich aber in meinen viel zu langen Vortrag explizit behandelt. Auch bin ich nicht auf die in der Ankündigung etwas polemisch angedeutete Frage eingegangen, ob moderne Schüler den Satz von Theodor Heuss noch verstehen würden. Doch stellen beide Punkte den Hintergrund dar, vor dem nur meine Erörterungen verstanden werden können, ja überhaupt einen Sinn haben. Mir ging es mit der Wahl des Begriffs „Erinnerungsorte“ darum, über die Frage einer kollektiven kulturellen Identität Europas nachzudenken. Die Beispiele, auf die ich aus meiner juristischen Perspektive eingegangen bin, sollten konkret, nicht nur durch plakative Aussagen, darstellen, wie die Antike für das europäische Rechtsverständnis fundamental, prägend ist. Dabei habe ich es immer wieder Ihnen überlassen, die geistige Brücke vom *exemplum* zum Erin-

nerungsort selbst zu schlagen und mich eher auf die Beschreibung der Pfeiler dieser Brücke konzentriert. Das wird Ihnen sicherlich z. B. bei den Ausführungen zum *imperium* und der Rolle der Fremden für die Entwicklung der Rechtsordnung im Weltreich aufgefallen sein, bei denen der geistige Transfer vom römischen Denkmuster zu heutigen Gegebenheiten und politischen Verhaltensmustern bewusst sowohl angezeigt, aber auch nur angedeutet wurde. Damit sei meine versteckte Hoffnung angesprochen, mit dem Vortrag nicht nur vor einem gebildeten Publikum im akademischen Stil – *l'art pour l'art* – zu reflektieren, sondern auch den Anstoß zu der im weitesten Sinne des Wortes politischen Diskussion zu geben, über die Grundlagen einer künftigen Einheit Europas und das dafür m. E. unverzichtbare Bewusstsein einer gemeinsamen kulturellen Identität. Denn auch unter denjenigen, die sich professionell mit Europa beschäftigen, wird sicherlich nicht allen bewusst sein, dass es deswegen den europäischen Ländern verhältnismäßig einfach gelingt, gemeinsame Rechtssätze zu finden, weil sie dasselbe juristische Alphabet haben, nämlich das römischrechtliche. Und den wenigsten außerhalb dieses Audimax wird vielleicht noch bekannt sein, dass Generationen von Europäern an den Gymnasien ihrer jeweiligen Länder mit Antigone das Eintreten für das, was das eigene Gewissen für richtig hält, oder mit Lucretia die Unbeugsamkeit gegenüber Gewalt, oder mit den Helden des Livius Mut, Großmut und Treue kennenlernen durften. Damit ist selbstverständlich nicht die ebenso irrige wie überhebliche Überzeugung verbunden, dass sich nur in unserem Kulturkreis gleiche oder mindestens ähnliche Denkmuster haben herausbilden können, sondern nur die Gewissheit, dass diese Vorbilder für

uns im wesentlichen aus der griechischen und römischen Antike kommen. Warum ist das meiner Meinung nach wichtig für die Frage der Einheit Europas? Weil ich fest davon überzeugt bin, dass ohne Sinn für eine gemeinsame kulturelle Zugehörigkeit keine wirkliche politische Einheit möglich sein wird. Weder ökonomische Vorteile noch strategische oder utilitaristische Erwägungen werden in der Lage sein, das Zusammengehörigkeitsgefühl zu erzeugen, das zu einem vertieften politisch einheitlichen europäischen Gebilde nötig ist. Deswegen ist es ein Paradoxon, dass zum einen die Vertiefung des europäischen Vereinheitlichungsprozesses gepredigt wird, zum anderen dessen unverzichtbare Voraussetzung, nämlich die Kenntnis der Geschichte Europas und seiner sprachlichen und geistigen Welt, durch ständige Streichungen im schulischen Stundenplan konterkariert wird. Liebe Kollegen und Kolleginnen, die schwierige, aber begeisternde Aufgabe, das Tor zur Welt der Antike für die jungen Generationen zu öffnen obliegt Ihnen und damit die fundamentale Aufgabe, jungen Menschen den grundlegenden Anteil der Antike an dem, was Europa ausmacht, bewusst zu machen. Deswegen (frei nach Cicero *noster*) war die Freude, die Sie mir durch Ihre Einladung, hier zu sprechen, bereitet haben, nur der Ehre gleich, die Sie mir damit erteilt haben.

Anmerkungen:

- 1) Festvortrag bei der Abschlussveranstaltung des 34. Kongresses des Deutschen Altphilologenverbandes in Saarbrücken im April 2018. Der Vortragsstil wurde weitestgehend beibehalten.
- 2) P. Nora (Hrsg.), *Les lieux de mémoire*, 3 Teile, Paris 1984-1992.
- 3) Bei einer Schuleinweihungsfeier 1950 in Heilbronn; zitiert nach: Th. Heuss, *Reden an die Jugend*, Tübingen 1956, S. 32.

- 4) Const. Tanta 1. S. dazu W. Kunkel/M. Schermaier, Römische Rechtsgeschichte, 14. Aufl., Köln u.a. 2005, S. 216.
- 5) Meistens in griechischer Sprache erließ Justinian darüber hinaus weitere Konstitutionen, vor allem zum Familien- und Erbrecht, Kirchen- und Verwaltungsrecht, die deswegen *novellae leges* (Novellen) genannt wurden und nicht amtlich, sondern in privaten Reihen (*Epitome Juliani, Authenticum*) überliefert wurden.
- 6) Const. Tanta 15-21.
- 7) S. Kunkel/Schermaier (Fn. 4), S. 229. Zur Vertiefung von Fragen der Entstehung der Digesten s. W. Kaiser, Digestenentstehung und Digestenüberlieferung, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung (ZRG (Rom. Abt.)) 108 (1991), S. 330ff. sowie ders., Art. Digesten/Überlieferungsgeschichte, in: Der Neue Pauly, Bd. 13, Stuttgart, Weimar 1999, Sp. 845-852.
- 8) Zur Geschichte des *Codex Florentinus* und insbesondere zu seiner Aufbewahrung in Amalfi s. W. Kaiser, Zur Aufbewahrung des *Codex Florentinus* in Süditalien, in: F. Theisen/W. E. Voss (Hrsg.), Summe – Glosse – Kommentar: Juristisches und Rhetorisches in Kanonistik und Legistik, Osnabrück 2000, S. 95ff., 114ff.
- 9) Kunkel/Schermaier (Fn. 4), S. 229f.
- 10) Es wäre aber falsch zu denken, dass die Abstraktionsmethode das Produkt einer schwindenden Vertrautheit mit den Texten darstellt. Im Gegenteil: Der Blick in eine pandektistische Abhandlung beweist eine schier unglaubliche Kenntnis nicht nur der juristischen, sondern auch der literarischen Quellen seitens der besten Vertreter der Zunft.
- 11) Vgl. P. Koschaker, Europa und das römische Recht, 4. Aufl., München, Berlin 1966, S. 108f., 222f.
- 12) Es ist also, sagt Africanus, das Gemeinwesen die Sache des Volkes, das Volk aber ist nicht jede irgendwie zusammengescharte Ansammlung von Menschen, sondern das Zusammentreffen einer Menge, die durch den Konsens über das Recht und die Gemeinsamkeit des Nutzens verbunden ist.
- 13) Ulp. (1 inst.) D. 1.1.1.2. Überhaupt keine Rede ist dabei von Staatsorganisation, Staatsaufgaben, Kompetenz-Verteilungen (zu denen allerdings einzelne juristische Monographien existieren), Finanzierungsfragen etc.
- 14) Zu dem Verhältnis zwischen Privatrecht und Öffentlichem Recht in Rom bzw. zur Funktion des Privatrechts in Rom s. T. J. Chiusi, Die umfassende Dimension des Privatrechts. Systemtheoretische Bemerkungen über eine Rechtsordnung, die keine „Grundrechte“ kennt, in: J. Neuner (Hrsg.), Grundrechte und Privatrecht aus rechtsvergleichender Sicht, Tübingen 2007, S. 3ff.
- 15) Nach G. Rotondi, *Leges Publicae Populi Romani*. Elenco cronologico con una introduzione sull'attività legislativa dei comizi romani, Milano 1912, S. 100ff. sind es 32 bzw. 34 gewesen. Dazu allerdings kritisch Mantovani, *Legum multitudo e diritto privato*. Revisione critica della tesi di Giovanni Rotondi, in: J.-L. Ferray (Hrsg.), *Leges publicae*. La legge nell'esperienza giuridica romana, Pavia 2012, S. 707ff., 721ff.
- 16) Vgl. Paul. D. 19.2.22.3: *Quemadmodum ... naturaliter concessum est ... et ita invicem se circumscribere*.
- 17) Allmählich machten die Prätores auch andere gegenseitige Verträge, die sog. Innominatkontrakte, durch *actiones in factum* klagbar, wenn eine Partei vorgeleistet hatte. Damit wurde das System des Typenzwangs aufgelockert; vgl. M. Kaser, *Das römische Privatrecht I*, 2. Aufl., München 1971, S. 580ff.
- 18) Die Formel der Kaufklage lautet nach der Rekonstruktion durch O. Lenel, *Das Edictum perpetuum*, 3. Aufl., Leipzig 1927, S. 299: *Quod Aulus Agerius de Numerio Negidio hominem quo de agitur emit, qua de re agitur, quidquid ob eam rem Numerium Negidium Aulo Agerio dare facere oportet ex fide bona, eius iudex Numerium Negidium Aulo Agerio condemnato, si non paret, absolvito* (Was das angeht, dass Aulus Agerius (= der Kläger) von Numerius Negidius (= dem Beklagten) den Sklaven, um den es hier geht, gekauft hat, um welchen Sachverhalt es hier geht, was auch immer wegen dieses Sachverhalts der Numerius Negidius dem Aulus Agerius zu geben und zu tun verpflichtet ist aus Treu und Glauben, darauf soll der Richter den Numerius Negidius zugunsten des Aulus Agerius verurteilen, wenn es sich nicht erweist, soll er freisprechen).
- 19) Ulp. (32 ad ed.) D. 19.1.11.1: *Et in primis id sciendum est in hoc iudicio id demum deduci, quod praestari convenit: cum enim sit bonae fidei iudicium, nihil magis bonae fidei congruit quam*

id praestari, quod inter contrahentes actum est. quod si nihil convenit, tunc ea praestabuntur, quae naturaliter insunt huius iudicii potestate. Dazu s. É. Jakab, Praedicere und cavere beim Marktkauf. Sachmängel im griechischen und römischen Recht, München 1997, S. 175 m. w. N. Die in der Vergangenheit von der Interpolationskritik vorgebrachten Argumente gegen die Echtheit des Textes sind nicht haltbar.

- 20) Der Gedanke, dass es der *bona fides* entspricht, sich an den üblicherweise von den Parteien benutzten Standards zu orientieren, findet sich auch in Ulp. (1 *ad ed. aed. cur.*) D. 21.1.31.20 und ist ein weiteres Beispiel dafür, wie die *bona fides* prinzipiengeleitet interpretiert wurde.
- 21) Vgl. heute § 1018 BGB.
- 22) Vgl. dazu Ulpian in D. 50.16.90.
- 23) Auf seinem Boden ist es dem einen erlaubt, soweit zu handeln, solange er nicht auf fremden Grund einwirkt.
- 24) Zur *actio negatoria* und zum Käseereifall vgl. A. Bürge, Römisches Privatrecht. Rechtsdenken und gesellschaftliche Verankerung, Darmstadt 1999, S. 151ff.
- 25) C.I.L. I 551.
- 26) Diese Formulierung des Grundsatzes ist nach D. Liebs, Lateinische Rechtsregeln und Rechts-sprichwörter, 7. Aufl., München 2007, S. 37 An. 106 zuerst bei A. Saur, Peinlicher Processz, Frankfurt am Main 1580, I unter Berufung auf D. 48.17.1pr. a.E. zu finden; vgl. auch Seneca, Medea 199f.
- 27) Vgl. A. Bürge, Zum Edikt *de edendo*, in: ZRG (Rom. Abt.) 112 (1995), S. 1ff.; ferner H.-D. Spengler, Studien zur *interrogatio in iure*, München 1994, S. 14f., insb. Fn. 24.
- 28) S. u. S. 13ff.
- 29) Cic. de off. 1, 23: *Fundamentum autem est iustitiae fides.*
- 30) Ulp. (27 *ad ed.*) D. 13.5.1pr.
- 31) S. o. S. 8.
- 32) Gai. 4.105.
- 33) Vgl. T. J. Chiusi, Der Fremde als Rechtsge-nosse. Zur rechtlichen Stellung der Ausländer im römischen Recht, in: H. Müller-Dietz et al. (Hrsg.), Festschrift für Heike Jung zum 65. Geburtstag, Baden-Baden 2007, S. 63ff., 69.
- 34) Vgl. P. Yale 61: Subatianus Aquila erhielt auf dem Konvent zu Arsinoe (209 n. Chr.) in zwei-einhalb Tagen 1804 Petitionen, die er binnen

zweier Monate erledigte. Vgl. dazu G. Foti Talamanca, Ricerche sul Processo nell'Egitto Greco-Romano II.1, Milano 1979, S. 178ff.; D. Nörr, Zur Reskriptenpraxis in der hohen Prinzipatszeit, in: ZRG (Rom. Abt.) 98 (1981), S. 1ff., 5f. (= *Historiae Iuris Antiqui* II, Goldbach 2003, 1327f.).

- 35) Vgl. T. J. Chiusi, Zur Vormundschaft der Mutter, in: ZRG (Rom. Abt.) 111 (1994), S. 155ff.; Babatha vs. the guardians of her son: a struggle for guardianship – Legal and practical aspects of P. Yadin 12-15, 27, in: R. Katzoff, D. Schaps (Hrsg.), *Law in the Documents of the Judaeen Desert*, Leiden, Boston 2005, S. 105ff.
- 36) P. Yadin 15 (125 n. Chr.).
- 37) C. 4.29.6 (Alex. Sev. 228), 5.51.9 (Diocl./Maxim. 293), 5.46.2 (Phil. Ar. & fil. 246).
- 38) PSI X 1159 (132 n. Chr.); P. Amh. II 91 (159 n. Chr.).
- 39) P. Yadin 15 (125 n. Chr.).
- 40) Vgl. T. J. Chiusi, Babatha (Fn. 35), S. 129ff.
- 41) Vergil, Aeneis I 1-7. S. dazu T. J. Chiusi, Das Bild des Fremden in Rom. Juristische Mosaiksteine, in: Girardet/Nortmann (Hrsg.), *Menschen-*

Wissenschaftliches Antiquariat M. Zorn

Regelmäßiger und bundesweiter Ankauf
von wissenschaftlichen Büchern aus den
Klassischen Altertumswissenschaften.

Angebote zu diesen und auch anderen
Fachgebieten richten Sie telefonisch an:
06421/23220

Öffnungszeiten Ladengeschäft

Markt 2 – 35037 Marburg

Mo, Di, Do, Fr 10:00 – 18:00

Sa 10:00 – 14:00

- rechte und europäische Identität – Die antiken Grundlagen, Stuttgart 2006, S. 62ff.
- 42) Livius 1, 1, 9: *inde foedus ictum inter duces*. Ideologisch interessant ist die von Livius berichtete doppelte Version der Geschichte (1, 1, 6ff.): Nach der einen soll Latinus von Aeneas besiegt worden sein und ihn dann durch Heirat mit seiner Tochter in seine Familie aufgenommen haben, nach der anderen geschah dieser Vorgang ohne Anwendung von militärischer Gewalt, zu der Aeneas allerdings bereit war (1, 1, 8: *vel bello vel paci paratum*).
- 43) Livius 1, 2, 4.
- 44) Livius 1, 34, 1ff. Nach dieser Passage sollen die Etrusker ihn als Sohn eines zugewanderten Fremden verachtet haben (*Spernentibus Etruscis Lucumonem exule advena ortum*, 1, 34, 5).
- 45) Livius 1, 9ff.
- 46) Livius 1, 13, 4.
- 47) Livius 1, 28, 7; vgl. schon 1, 23, 2: *duo populi in unum confusi sunt*.
- 48) Dazu s. T. J. Chiusi, Zur Idee des „Universalismus“ des römischen Rechts bei Livius, in: K. Muscheler (Hrsg.), Römische Jurisprudenz – Dogmatik, Überlieferung, Rezeption. Festschrift für Detlef Liebs, Berlin 2011, S. 105ff.
- 49) Cic. ad Quint. fr. 1, 1, 28: *non enim me hoc iam dicere pudebit, nos ea, quae consecuti sumus, iis studiis et artibus esse adeptos, quae sint nobis Graeciae monumentis disciplinisque tradita. quae re praeter communem fidem, quae omnibus debetur, praeterea nos isti hominum generi praecipue debere videmur, ut, quorum praeceptis sumus eruditi, apud eos ipsos, quod ab iis didicerimus, velimus expromere*.
- 50) In diesem Brief geht es Cicero darum, seinen zu aufbrausendem Verhalten neigenden Bruder zu einem zivilisierten Verhalten zu ermahnen, vgl. J. Christes, Rom und die Fremden. Bildungsgeschichtliche Aspekte der Akkulturation, Gymnasium 104, 1997, S. 30f.
- 51) Cic. ad Quint. fr. 1, 1, 27: *cum vero ei generi hominum praesimus, non modo in quo ipsa sit sed etiam a quo ad alios pervenisse putetur humanitas, certe iis eam potissimum tribuere debemus, a quibus accepimus*.
- 52) Vergil, Aeneis VI 847-853; 851ff.: *tu regere imperio populos, Romane, memento – hae tibi erunt artes: pacique imponere morem, parcere subiectis et debellare superbos*.
- 53) Horaz, epist. II 1, 156-160: *Graecia capta ferum victorem cepit et artis | intulit agresti Latio. Sic horridus ille | defluxit numerus Saturnius, et grave virus | munditiae pepulere, sed in longum tamen aevum | manserunt hodieque manent vestigia ruris*.
- 54) Vgl. dazu O. F. Robinson, Repressionen gegen Christen in der Zeit vor Decius – noch immer ein Rechtsproblem, in: ZRG (Rom. Abt.) 112 (1995), S. 352ff., 364, 369.
- 55) S. dies., S. 369.
- 56) W. Kunkel, Herkunft und soziale Stellung der römischen Juristen, 2. Aufl., Graz u.a. 1967, S. 309ff.
- 57) G. Forni, Il reclutamento delle legioni da Augusto a Diocleziano, Milano 1953, S. 65f.
- 58) Livius 1, 38, 1f.
- 59) Vgl. D. Nörr, Die fides im römischen Völkerrecht, Heidelberg 1991, S. 12ff. (= D. Nörr, Historiae Iuris Antiqui III, Goldbach 2003, S. 1794ff.)
- 60) Livius 5, 27.
- 61) Cic. pro Balbo, 28.
- 62) Th. Mommsen, Römische Geschichte III, S. 182.
- 63) Dion. Hal., ant. II, 16f.
- 64) Aristides XXVI (XIV) 64 p. 109 Keil.
- 65) Call. D. 48.22.18; Mod. D. 27.1.6.11.
- 66) Cic. de leg. II 2.5.
- 67) Seneca, ad Helviam (dial. XII) 6, 4: *Deinde ab hac civitate discede, quae veluti communis potest dici ...*
- 68) H. Last, Rome And The Empire, in: S. A. Cook et al. (Hrsg.), The Cambridge Ancient History XI The Imperial Peace. A.D. 70-192, 2. Aufl., 1954, S. 437.
- 69) Livius 1, 57, 9.
- 70) Ovid Fasti 2, 847.
- 71) Livius 1, 58, 5.
- 72) Aber auch antiker, s. Mart. ep. 11, 16, 9-10.
- 73) H. Hofmann, „Recht ist Streit“. Eine philosophische Betrachtung, in: Juristenzeitung (JZ) 2018, S. 473 ff., 477f.
- 74) Sophokles, Antigone 450ff.
- 75) Sophokles, Antigone 497ff.

TIZIANA J. CHIUSI

Abschied vom *Ablativus absolutus*?

Theoretische Überlegungen und Corpusanalysen zu einer ‚typisch lateinischen‘ Konstruktion¹

„Der sogenannte *Ablativus absolutus* ist darum nichts weiter als der sprachliche Ausdruck instrumentaler, kausaler und modaler Bestimmungen. Andere grammatische Verhältnisse werden durch ihn nicht ausgedrückt.² [...] Meine Forderungen sind also in kurzer Zusammenfassung folgende: 1. Der Name *Ablativus absolutus* wird überhaupt im Unterricht nicht mehr erwähnt. 2. Die besonderen, durch ein Partizipium ausgezeichneten Formen der *Abll. instrum.*, *causae*, *modi* sind von den ersten grammatischen Studien an besonderer Betrachtung zu empfehlen und als Erweiterungen der einfachen Kasus klar zu machen. 3. Die Funktionen dieser drei Kasus sind bei der Übertragung ins Deutsche wohl zu berücksichtigen.“³

Diese radikalen Forderungen erhob vor mehr als 100 Jahren der Berliner Oberlehrer Dr. Georg Rosenthal, Verfasser einer „Lateinischen Schulgrammatik zur raschen Einführung für reife Schüler“,⁴ in einem programmatischen Aufsatz zum *Ablativus absolutus*. Er erprobte sein Konzept in den Berliner Realgymnasialkursen für Frauen und versicherte:

„Die Schülerinnen hatten niemals im Unterricht das Wort ‚*Ablativus absolutus*‘ gebraucht [...]. Sie kannten nur die *Abll. instrum.*, *causae*, *modi* in jenen Partizipialkonstruktionen, und weder die am Realgymnasium noch die an einer humanistischen Lehranstalt von einer Kommission geprüften Schülerinnen sind dadurch irgendwie zu Schaden gekommen.“⁵

Zwar wollten andere nicht so weit gehen, ein Latein ohne *Ablativus absolutus* am lebenden Schüler zu erproben, aber ein Unbehagen an jener „sonderbare[n] scholastische[n] Bezeichnung aus früheren Tagen“⁶ empfanden eigentlich alle, die versuchten, dem *Ablativus absolutus*

definitivisch beizukommen. Karl Christian Reisig, Professor für Klassische Philologie in Halle-Wittenberg, polemisierte in seinen Vorlesungen über lateinische Sprachwissenschaft, die 1839 von seinem Schüler, Oberlehrer Dr. Friedrich Haase, herausgegeben wurden, folgendermaßen gegen den *Ablativus absolutus*:

„Diese Benennung ist höchst unwahr, indem sie voraussetzt, als wenn diese *Ablativi* sich in einer abgerissenen Construction befänden. Der Ablativ steht hier wie gewöhnlich, wenn ein Substantivum mit einem Adiectivum oder Pronomen in diesem Casus steht, und zwar in der speziellen Bedeutung des Ablativs, dass ausgedrückt wird entweder ein Mittel oder eine Veranlassung oder Zeit oder Umstände.“⁷

Weniger polemisch, aber in der Sache ähnlich urteilte Eduard Wölfflin, der Begründer des *Thesaurus Linguae Latinae*, im Jahre 1884:

„Der *Ablativus absolutus* ist kein Satz, sondern ein Satzteil, wie die andern Kasus auch, nur mit der Eigentümlichkeit, dass das Substantiv obligatorisch eine attributive Bestimmung zu sich nehmen muss.“⁸

Noch etwas gemäßiger stellt Fredrik Horn in seiner Dissertation von 1918 die Sache dar:

„Man pflegt den *Ablativus absolutus* als eine absolute, d. h. freistehende, Satzverkürzung zu bezeichnen. [...] Aber auch diese Behauptung hat nur eine relative Gültigkeit, und dies aus zweierlei Gründen. Erstens gilt sie ausschließlich dem grammatischen Ausdruck. Rein logisch kann die Konstruktion sich nicht von dem Satzzusammenhang losmachen, dies um so weniger, da sie oft einen integrierenden Teil desselben ausmacht. Hierzu kommt noch, dass die Regel von dem absoluten Charakter der Konstruktion, d. h. die bekannte Regel, dass die

Konstruktion keinen Satzteil mit dem übrigen Satze gemein haben darf, nie hat streng durchgeführt werden können.“⁹

Herbert Fankhänel schreibt in seiner Dissertation von 1938: „Der sogenannte absolute Ablativ ist nichts anderes als ein adverbialer Ablativ, der sich infolge seiner Größe und gedanklichen Selbständigkeit als eigenes Kolon setzt.“¹⁰ In der Zeitschrift *Gymnasium* erschienen 1951/52 eine Reihe von kleineren Beiträgen zum *Ablativus absolutus*, in denen beispielsweise zu lesen ist, dass der *Ablativus absolutus* „niemals ‚absolut‘ ist und sein kann“,¹¹ so Hans Drexler; die Bezeichnung sei, so Gustav Humpf, „sehr unglücklich, ja geradezu irreführend, [...] denn in vielen Fällen kann von einem absoluten, d. h. außerhalb des syntaktischen Gefüges stehenden Ablativ nicht die Rede sein.“¹² Die Zitate ließen sich beliebig vermehren. Zuletzt hat Eberhard Kaus in einem wichtigen Aufsatz die Problemgeschichte gerafft dargestellt und kommt zu dem Schluss: „Von einem ‚absoluten Ablativ‘ zu sprechen scheint mir von daher lediglich aus historischen Gründen gerechtfertigt.“¹³

Tatsächlich ist der Begriff ein „scholastisches Überbleibsel“, geht er doch bekanntlich auf die mittelalterliche lateinische Grammatik des 11. Jahrhunderts (Alberich von Montecassino) zurück.¹⁴ Der nahezu einhelligen Ablehnung des Begriffs *Ablativus absolutus* von sprachwissenschaftlicher Seite steht aber ein ebenso hartnäckiges Festhalten an dem Begriff durch die praktische Sprachausbildung an Schule und Universität gegenüber. Alle Versuche, den Begriff *Ablativus absolutus* durch andere Begriffe wie „erweiterter adverbialer Ablativ“,¹⁵ „Ablativ mit Partizip“¹⁶ o. ä. zu ersetzen, haben sich nicht durchsetzen können; allenfalls versteht man sich darauf, dem Begriff *Ablativus absolutus* regelmäßig das Epitheton ‚sogenannt‘¹⁷ beizufügen. Es fragt sich allerdings, ob es sinnvoll wäre, eine zugegeben suboptimale Terminologie abzuschaffen, denn dann müsste

man auch viele andere grammatische Begriffe mit in den sprachlichen Orkus werfen. Wer würde ernsthaft behaupten, der Begriff *Akkusativ* („Anklage-Fall“) erfasse auch nur annähernd das Wesen dieses Casus? Bezeichnet in dem Satz ‚Sokrates pflegte sich mit Xanthippe zu streiten‘ das *Imperfekt* tatsächlich eine ‚unvollendete Vergangenheit‘? Oder welchen Sinn macht es, die Diathese des Verbs in dem Satz ‚Ich werde gelobt‘ als *Passiv* („Leide-Form“) zu bezeichnen? Kurzum, man hat sich daran gewöhnt, dass metasprachliche Begriffe rein technischer Natur sind und besser keine Konnotationen mit ihrer Etymologie hervorrufen sollten. Insofern kann man in der Praxis auf dem nachvollziehbaren Standpunkt stehen, eine schlechte Terminologie sei immer noch besser als eine uneinheitliche.

Wofür in diesem Aufsatz plädiert werden soll, ist also nicht ein Abschied vom Begriff *Ablativus absolutus*; er ist „durch den Gebrauch so geheiligt, daß man kaum wagen dürfte, ihn fallen zu lassen“.¹⁸ Worum es vielmehr geht, ist der Abschied von bestimmten Erklärungsmustern und Schematismen der Recodierung, der Abschied von einem rein formalen Umgang mit dieser für das Lateinische so typisch erscheinenden Konstruktion. Zu diesem Zweck werden im Folgenden zum einen einige theoretische Überlegungen, zum anderen statistische Fakten präsentiert, um auf dieser Grundlage abschließend zu praktischen Empfehlungen zu kommen. Den Beginn bilden einige Bemerkungen zur antiken Theorie des *Ablativus absolutus*, wobei sich diese vor allem auf die historisch-vergleichende Analyse von Johannes Müller-Lancé¹⁹ und besonders auf den Aufsatz von Ineke Sluiter²⁰ stützen. Im Anschluss daran erfolgt die Vorstellung von Corpusanalysen zum *Ablativus absolutus*.

Anders als bei vielen anderen historischen Sprachen ist man im Fall des Lateinischen in der komfortablen Lage, dass man Grammatiken dieser Sprache von Sprechern und Lehrern der

Sprache selbst besitzt. Vollständige Texte sind zwar erst aus der Spätantike überliefert,²¹ doch gehen sie im Kern bereits auf die klassische Zeit zurück. Es liegt also nahe zu fragen, wie die muttersprachlichen lateinischen Grammatiker mit dieser typisch lateinischen Konstruktion umgegangen sind. Dabei stellte man zunächst fest, dass nicht nur der *Ablativus absolutus*, sondern schon der Ablativ als solcher als typisch lateinisches Phänomen aufgefasst wurde:

*Ablativum Graeci non habent. Hunc tamen Varro sextum, interdum Latinum appellat, quia Latinae linguae proprius est; cuius vis apud Graecos per genetivum explicabitur.*²²

Der Ablativ war für die lateinischen Grammatiker ein besonderes Problem, weil er in ihren griechischen Vorlagen, die sie für den Lateinunterricht bearbeiteten, nicht vorkam. Im Grunde genommen wurde in den lateinischen Grammatiken oft die lateinische Sprache lediglich in das Prokrustesbett der griechischen Grammatik gezwängt, bis hin etwa zur Erfindung eines lateinischen Artikels *hic, haec, hoc*. Man versuchte daher notgedrungen, auch den Ablativ und seine Funktionen irgendwie aus dem Griechischen abzuleiten oder zumindest Analogien zu finden. Die Beispiele zeigen, dass die Grammatiker den Ablativ, dem sie die Präposition *a/ab* zuordneten, in der Regel als Separativ verstanden und ihn daher mit dem griechischen *Genetivus separativus* identifizierten. Da der lateinische Ablativ jedoch bekanntlich mehrere Funktionen haben kann, nahmen manche Grammatiker Zuflucht zu einem siebten, präpositionslosen Casus. Diomedes, ein oströmischer Grammatiker des späten 4. Jh.s, schreibt dazu:

Quidam [...] etiam septimum casum adsumunt, qui est ablativo similis, ratione autem non congruit [...]. Casus ablativus praepositiones semper recipit et uno modo profertur, cum a persona ablatum quid significetur aut a re aut a loco [...]. Septimus vero casus his praepositio-

*nibus quae ablativo casui conveniunt subtractis profertur modis quattuor.*²³

Der eigentliche Ablativ – mit Präposition – ist also der Separativ, die übrigen Funktionen des Ablativs werden, wie auch bei anderen Grammatikern, darunter Donat, einem siebten Casus (ohne eigene Benennung) zugeordnet. Interessant ist nun aber, dass unter diesen Funktionen des siebten Casus bei Diomedes auch der später so genannte *Ablativus absolutus* erscheint:

*Secundo [modo], cum duo ablativi copulati genetivo Graeco interpretentur, velut ducente dea elapsus est Aeneas, incusante Cicerone Catilina convictus est, studente Sacerdote differentia inventa est, ἡγεμονευούσης τῆς θεοῦ ἐξώλισθεν Αἰνεΐας, κατηγοροῦντος Κικέρωνος ἐλέγχθη Κατλίνας, σπουδάζοντος Σακέρδωτος [correximus] ἢ διαφορὰ ἠῶρέθη. Item multum interest utrum dicamus ab hoc praesente accepi an hoc praesente ab alio accepi.*²⁴

Der von Diomedes hier erwähnte Sacerdos ist kein Priester,²⁵ sondern der römische Grammatiker M. Plotius Sacerdos, der Ende des 3. Jahrhunderts in Rom lehrte. Er war der erste, der den *Ablativus absolutus* in seiner Grammatik beschrieb, und zwar unter dem Begriff des siebten Casus:

*Septimus casus fit duobus ablativis pariter copulatis, qui locutionem habet ablativorum casuum, intellectum genetivorum: nihil enim significat auferendum.*²⁶

Die folgenden Beispiele zeigen, dass die beiden genannten Ablative in der Regel aus Nomen (oder Pronomen) und Partizip, wie *ducente dea*, *oratore declamante*, *docto exponente* oder *laetante me*, aber auch aus zwei Nomina bzw. Nomen und Pronomen, wie *me duce*, bestehen können. Wenn man den siebten Casus aber, wie Sacerdos, für den *Ablativus absolutus* reserviert, entsteht das Problem, dass die übrigen Funktionen des Ablativs nicht mehr systematisch eingeordnet werden können. Daher hatte Diomedes den *Ablativus absolutus* zwar auch

unter den siebten Casus subsumiert, diesem aber noch drei weitere Funktionen (z. B. die des *Ablativus qualitatis*) zugeschrieben. Diese unklare Vermengung führte den frühmittelalterlichen irischen Grammatiker Virgilius Maro dazu, sogar einen achten Casus anzunehmen:

Sextus casus, qui est ablativus, et septimus atque octavus litterarum forma similes sunt, nisi dictione ac sententiae qualitate discrepaverint. Sed sic docte discernuntur: ablativo casu ‚ab hoc prosone bene clamatum est‘; septimo casu ‚hoc prosone clamatorie fruuntur‘ [...]; octavo autem casu ‚hoc prosone declamante‘.²⁷

Nach dem Grammatiker Virgilius steht dieser achte Casus also für den *Ablativus absolutus* und – so die überraschende Behauptung – für einen Nominativ, d. h. für einen eigenen Satz, in dem das Nomen den Platz des Subjekts und das Partizip den des Prädikats einnimmt. Virgilius fußt hier auf Priscian, der Beispiele wie *me docente* oder *pietate manente* durch Sätze wie *dum ego doceo* bzw. *dum pietas manet* erläutert hatte:

Necesse est enim huiusmodi structurae sive nomen seu participium prolatum verbo interpretari, dum adverbio vel eandem vim habentibus addito. Virgilius in VII: [...] rege Latino [...], id est dum rex sum Latinus vel donec Latinus regnat.²⁸

Es lässt sich Folgendes festhalten: Die antiken Grammatiker kennen den *Ablativus absolutus* (noch nicht unter diesem Namen) als Sonderfall des typisch lateinischen Casus Ablativ und unterscheiden ihn vom gewöhnlichen, d. h. separativen Ablativ durch die Einführung eines siebten, später sogar achten Casus. Er steht ohne Präposition, besteht aus zwei kongruenten Ablativen, meist Nomen/Pronomen und Partizip, und weist, im Unterschied zu anderen Funktionen des Ablativs, eine gewisse Distanz zum Rest des Satzes auf, wie besonders deutlich das Beispiel *hoc praesente ab alio accepi* zeigt: Das Subjekt des *Ablativus absolutus* kommt im übrigen Satzzusammenhang nicht mehr vor.

Diese Distanz, die demnach auf eine Hintergrundhandlung oder einen Hintergrundzustand verweist (vgl. auch das Beispiel *hoc prosone... fruuntur* und dagegen *hoc declamante*), wurde später mit dem Begriff *absolutus* bezeichnet – zuerst, wie gesagt, bei Alberich von Montecassino im 11. Jahrhundert.²⁹ Sie drückt sich auch darin aus, dass die Konstruktion der beiden *ablativi copulati* satzwertig ist, d. h. durch einen eigenen Satz mit dem Nomen als Subjekt und dem Partizip als Prädikat ersetzt werden kann. Die Bemühungen der antiken Grammatiker würden demnach zu folgender Definition des siebten bzw. achten Casus, also des später und immer noch so genannten *Ablativus absolutus*, führen:

Der *Ablativus absolutus* ist eine satzwertige Konstruktion, die aus zwei verbundenen, d. h. kongruenten Ablativen (i. d. R. Nomen/Pronomen und Partizip) ohne Präposition besteht und dabei nicht die sonstigen Funktionen des Ablativs aufweist, sondern eine distant (‚losgelöst‘) ablaufende bzw. abgelaufene Hintergrundhandlung beschreibt.

Diese Definition hat zwei wichtige Implikationen, die von den antiken Grammatikern – bis auf Priscian, wie an anderer Stelle erläutert werden wird – nicht eigens thematisiert wurden: Erstens gibt es offenbar Fälle, in denen ein ‚gewöhnlicher‘ präpositionsloser Ablativ, z. B. ein instrumentaler, temporaler oder qualitativer Ablativ, ein attributives Partizip bei sich hat und damit *per definitionem* kein *Ablativus absolutus* ist, wie z. B. *vere ineunte* (bei Frühlingsanfang), *capite velato* (mit bedecktem Haupt) oder *lacrimis coactis* (mit geheuchelten Tränen). In anderen Fällen ist sowohl ‚verbundene‘ als auch ‚losgelöste‘ Auffassung möglich, z. B. in dem Satz *navibus iunctis flumen transierunt*: ‚sie überquerten den Fluss mittels zusammengebundener Schiffe (d. h. auf einer Schiffsbrücke)‘ oder ‚nachdem sie die Schiffe (am Ufer) zusammengebunden hatten, überquerten sie

(auf andere Weise) den Fluss'. Die Interpretation muss sich hier nach dem Kontext richten, d. h. nach der Frage, ob die Ablativkonstruktion z. B. instrumentale Funktion hat oder eben eher eine ‚losgelöste‘ Hintergrundhandlung beschreibt.

Die zweite, weitaus problematischere Implikation betrifft genau diese ‚Absolutheit‘ bzw. ‚Losgelöstheit‘ der Konstruktion, die keineswegs so eindeutig ist, wie es scheint. Zunächst ist klar (und wurde in der Literatur auch immer wieder betont), dass es sich nur um eine formale, nicht inhaltliche Loslösung der Konstruktion handeln kann. Denn die Angabe einer wie auch immer distanten Hintergrundhandlung macht ja nur Sinn, wenn es irgendeinen logischen Zusammenhang gibt, der ausgedrückt werden soll. Ein Satz wie *Troia deleta Cicero Catilinam accusavit* wäre zwar formal nicht zu beanstanden, aber nahezu sinnlos. Zwar bildet *Troia deleta* eine notwendige Bedingung für die Gründung Roms und die folgende Geschichte, doch wird man kaum so weit zurückreichend argumentieren wollen. Cicero selbst hatte derlei Logik verspottet.³¹ Von solchen Extrembeispielen abgesehen ist es aber häufig so, dass die logische Beziehung zwischen Absolutkonstruktion und dem Rest des Satzes unklar oder zumindest vage ist. Soll nur eine rein zeitliche Beziehung ausgedrückt werden oder doch eine kausale oder gar konzessive? Hier tritt die allen wohlbekannte Frage nach der Wahl einer adäquaten Sinnrichtung und damit der zielsprachlich angemessenen Recodierung auf. Aber damit nicht genug: Ist es nicht – trotz der behaupteten Losgelöstheit des *Ablativus absolutus* vom übrigen Satz – in vielen Fällen so, dass das Subjekt der Hintergrundhandlung sehr wohl im Hauptsatz präsent ist, zumindest virtuell? Heißt nicht, um eines der obigen Beispiele aufzugreifen, *incusante Cicerone Catilina convictus est* eigentlich *Catilina per eum convictus est*? Was soll also eigentlich ‚absolut‘ heißen? Ist die Absolutheit aus den eben genannten Gründen nicht eine scheinbare,

jedenfalls keine ‚absolute‘? Denn wäre sie absolut, verlöre sie ihren Sinn. Die oben gewonnene Definition sollte also wie folgt präzisiert werden:

Der *Ablativus absolutus* ist eine satzwertige Konstruktion, die aus zwei kongruenten Ablativen (i. d. R. Nomen/Pronomen und Partizip) ohne Präposition besteht und dabei nicht die sonstigen Funktionen des Ablativs aufweist, sondern eine scheinbar distant (‚losgelöst‘) ablaufende bzw. abgelaufene Hintergrundhandlung beschreibt.

Der *Ablativus absolutus* ist also, da er nicht wie üblich als separativer, instrumentaler oder lokativer Ablativ aufgefasst werden kann, eine formal losgelöst erscheinende Konstruktion, die gleichwohl mit der Haupthandlung zumindest logisch, oft aber sogar syntaktisch (wenn auch virtuell auf dem Wege der Ellipse) verbunden ist. Es ist gerade diese scheinbare Absolutheit, die für den *Ablativus absolutus* charakteristisch zu sein scheint. Dazu ein weiteres Beispiel: Wenn man sagt *Troia deleta Aeneas in Italiam fugit*, will man nicht eine für Aeneas' Flucht irrelevante und rein zufällig abgelaufene Hintergrundhandlung anführen, sondern vielmehr ausdrücken, dass Aeneas nicht einfach zeitlich nach, sondern wegen der Zerstörung Trojas fliehen musste, da es eben seine Heimat war. Der antike Leser weiß das; für ihn ist klar, dass hier eine Ellipse vorliegt: *Aeneas, cum Troia patria deleta esset, in Italiam fugit*. Durch die Verkürzung auf einen *Ablativus absolutus* (*Troia deleta*) geht der Zusammenhang als solcher natürlich nicht verloren, er ist aber jetzt nicht mehr sichtbar und muss vom Leser (und vom heutigen Schüler) aus seinem Vorwissen und aus dem Kontext ergänzt werden. Hier liegt die besondere Schwierigkeit des *Ablativus absolutus*, die im weiteren Verlauf noch genauer thematisiert werden wird.

Die Definition sollte nun noch um einen wichtigen Begriff, nämlich den der Ellipse, ergänzt werden:

Der *Ablativus absolutus* ist eine **elliptische** satzwertige Konstruktion, die aus zwei kongruenten Ablativen (i. d. R. Nomen/Pronomen und Partizip) ohne Präposition besteht und dabei nicht die sonstigen Funktionen des Ablativs aufweist, sondern eine scheinbar distant (‚losgelöst‘) ablaufende bzw. abgelaufene Hintergrundhandlung beschreibt.

Alle älteren und modernen Grammatiken deuten die Absolutheit der Konstruktion so, dass „das Subjekt [des *Ablativus absolutus*] gewöhnlich nicht im Hauptsatz vor[kommt], auch nicht in einer anderen Funktion“.³² Es wird zwar betont, dass dies nur formal gelte, es wird aber nicht näher erläutert, wie denn die inhaltliche Beziehung zwischen dem *Ablativus absolutus* und dem übrigen Satz zu denken sei, sondern es wird lediglich auf die verschiedenen Sinnrichtungen verwiesen. Dabei wird übersehen, dass die Decodierung einer elliptischen Konstruktion weit mehr erfordert als nur die Wahl einer passenden Subjunktion (‚während‘ bzw. ‚nachdem‘, ‚weil‘, ‚obwohl‘ etc.). In folgendem, aus Cicero extrahierten Satz *Tarquinius Superbo regnante Pythagoras in Italiam venit*³³ beispielsweise liegt auf den ersten Blick eine bloße Zeitangabe vor: ‚unter der Herrschaft des Tarquinius Superbus‘. Der Schüler fragt sich: „Ja, schön, wozu muss ich das wissen?“ Tatsächlich ist die Übersetzung unvollständig; der Satz bedeutet vielmehr: ‚Pythagoras kam (erst) unter der Herrschaft des Tarquinius Superbus nach Italien – und nicht schon unter Numa, wie die meisten behaupten.‘ Cicero will hier nicht nur die Zeit angeben, sondern polemisiert gegen die unter den Historikern bisher übliche Chronologie, die Numa mit dem sagenumwobenen griechischen Philosophen in Verbindung bringen wollte: Noch Ovid beruft sich ja im 15. Buch der *Metamorphosen* auf Pythagoras‘ Unterweisung Numas.³⁶ Die nüchterne Ellipse im *Ablativus absolutus* bewirkt, dass dieser eine distante (‚losgelöste‘) Hintergrundhandlung zu

beschreiben scheint, die aber in Wirklichkeit geradezu zur eigentlichen Aussage wird. Mit rein formalen Kategorien kommt man dem *Ablativus absolutus* daher nicht bei; es bedarf immer einer Kontextualisierung, um die Sinnrichtung und die weiteren Implikationen des *Ablativus absolutus* zu erfassen.

Im Gegensatz zu der vom mittelalterlichen, d. h. rein formalen Verständnis des *Ablativus absolutus* als ‚losgelöster‘ Konstruktion bestimmten Diskussion der Grammatik seit dem 19. Jahrhundert ist mit modernen Untersuchungen³⁵ festzuhalten, dass die Beschreibung der Konstruktion durch Priscian, den wohl bedeutendsten lateinischen Grammatiker der Spätantike (um 500 in Konstantinopel), deren syntaktische Funktion wesentlich besser erfasst. Dieser spricht nämlich nicht von der Absolutheit, sondern gerade umgekehrt von der *consequentia*, also der logischen Abfolge der Dinge, die ausgedrückt werden solle, obwohl das Subjekt des *Ablativus absolutus* im Hauptsatz nicht vorkommt:

[...] *quando nominis et participii ablativus verbo et nominativo alterius nominis cum transitione personarum adiungitur, ut sole ascendente dies fit et Traiano bellante victi sunt Parthi. Hac autem utimur constructione, quando consequentiam aliquam rerum, quae verbo demonstrantur, ad eas res, quae participio significantur, ostendere volumus. Quid est enim Traiano bellante victi sunt Parthi nisi quod secuta est victoria Traianum bellantem?*³⁶

Mit anderen Worten: Die Kriegführung Trajans (*Traiano bellante*) ist keineswegs eine ‚losgelöst‘ ablaufende Hintergrundhandlung, sondern vielmehr die eigentliche Ursache der Niederlage der Parther. Die Konstruktion kann man nur richtig verstehen, wenn man die historischen Hintergründe kennt, wenn man also weiß, dass Trajan sich als neuer Alexander fühlte und in den Jahren 113-116 in einem gewaltigen Kriegszug riesige Gebiete des Ostens,

darunter das Partherreich, dem römischen Imperium einverleibte und damit einem fast 170 Jahre zurückliegenden Trauma (der Niederlage des Crassus gegen die Parther 53 v. Chr.) ein Ende machte. Der Satz darf also nicht übersetzt werden ‚Während Trajan Krieg führte, wurden die Parther besiegt (d. h. etwa von jemand anderem)‘, sondern ‚Durch Trajans Feldzug gegen die Parther wurden diese (endlich – nach jahrhundertlang währender Schmach) besiegt‘. Bei der Decodierung des *Ablativus absolutus* muss man also immer nach dem inhaltlichen Zusammenhang fragen, der den angeblich ‚losgelösten‘ Ablativ mit der Haupthandlung verbindet. Danach richtet sich nicht nur die Sinnrichtung, sondern auch die Ergänzung logischer Konnektoren wie ‚erst‘ oder ‚endlich‘, die in der elliptischen Konstruktion fehlen.

Ein besonders eklatanter Fall der Nicht-Ab-solutheit liegt schließlich dann vor, wenn zwar das grammatische Subjekt des *Ablativus absolutus* vom Subjekt des Hauptsatzes verschieden ist, dieses aber wiederum mit dem logischen Subjekt des *Ablativus absolutus* zusammenfällt. Dieser sog. kryptoaktive Fall tritt, anders als beim griechischen *Genetivus absolutus*, im Lateinischen besonders häufig ein, wenn das nicht vorhandene Partizip Perfekt Aktiv durch ein passives Partizip ersetzt werden muss. *His rebus cognitis Caesar in provinciam contendit* heißt nicht etwa ‚Nachdem diese Dinge (von jemand anderem) erkannt worden waren, eilte Caesar in die Provinz‘, sondern natürlich ‚Nachdem (oder besser: weil) Caesar das erkannt hatte, eilte er in die Provinz‘. Der *Ablativus absolutus* verweist gerade nicht auf eine ‚losgelöste‘ Hintergrundhandlung, sondern im Gegenteil auf den logischen Zusammenhang zwischen Caesars Lagebeurteilung und seiner daraus folgenden Handlung. Ein Verständnis der Konstruktion und erst recht eine sinnadäquate, d. h. zielsprachlich äquivalente Recodierung liegt daher erst dann vor, wenn die formalistische

‚Auflösung‘ des *Ablativus absolutus* durch einen Ausdruck ersetzt wird, der den logischen Zusammenhang verdeutlicht, d. h. hier durch die Übersetzung mit einem aktiven, auf dasselbe Subjekt bezogenen Prädikat.

Ob, warum und zu welchem Zweck die Römer den *Ablativus absolutus* erfunden haben, ist auch nach ca. 200-jähriger sprachwissenschaftlicher Forschung umstritten.³⁷ Mal wird für, mal gegen eine Entstehung aus einer urindogermanischen Absolutkonstruktion plädiert, mal für, mal gegen eine einzelsprachliche Formation unter dem oder gerade ohne den Einfluss des Griechischen, mal für, mal gegen eine Entwicklung aus den übrigen Funktionen des Ablativs, wobei jeweils alternativ der instrumentale, kausale, modale, temporale oder soziative Ablativ als Ursprung angesehen wird. Unseres Erachtens könnte die Keimzelle des *Ablativus absolutus* am ehesten in formelhaften Wendungen wie *me/te praesente/absente* o. ä. liegen, die in der Umgangssprache häufig vorkommen, aber das soll an dieser Stelle nicht weiter beschäftigen. Interessanter als die Frage des Ursprungs ist im Zusammenhang dieses Aufsatzes eher die Frage, wer dafür verantwortlich ist, dass die Konstruktion zu solcher ‚Beliebtheit‘ gelangte, dass sie als geradezu typisch lateinisch gelten kann.

Hierbei rückt vor allem die Frage nach der Häufigkeit des *Ablativus absolutus* in den Fokus. Die bisherige Forschung hat besonders für Caesar einen hohen Gebrauch des *Ablativus absolutus* festgehalten.³⁸ Doch wie sieht es mit dem Gebrauch der Konstruktion bei den Autoren vor und nach Caesar aus und welche Rückschlüsse lassen sich dabei womöglich auf die Entstehung und die Entwicklung der Konstruktion im Lateinischen ziehen? Und: Welche Rolle kommt Caesar bei der Verbreitung des *Ablativus absolutus* womöglich zu?

Um diese und ähnliche Fragen beantworten zu können, braucht man umfassende Corpus-

analysen. Betrachtet man jedoch die bisherige Forschungsliteratur zum *Ablativus absolutus*, so wird deutlich, dass es an solchen statistischen Erhebungen weitestgehend mangelt. Erste Ansätze einer Corpusanalyse, die die Häufigkeit des *Ablativus absolutus* bei verschiedenen Autoren des klassischen Lateins in den Blick nimmt, finden sich bei Steele³⁹ und Mugler⁴⁰, bei Enghofer⁴¹ speziell zu Tacitus. Eine Corpusanalyse von lateinischen bis hin zu altfranzösischen Autoren hat Müller-Lancé⁴² veröffentlicht. Um der Frage nach der Entwicklung und der Häufigkeit der Abl.abs.-Konstruktion genauer nachzugehen, wurden im Rahmen unseres Projektes zum *Ablativus absolutus* einige solcher Corpusanalysen erstellt. Dabei erheben wir keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Validität im Sinne der mathematischen Statistik; die Untersuchungen haben aber, so glauben wir, dennoch eine gewisse Repräsentativität und sollen einen ersten signifikanten Eindruck vermitteln.

Das Corpus der untersuchten Autoren umfasst zunächst die beiden Hauptwerke Caesars, *De Bello Gallico* und *De Bello civili*. Auch die drei Fortsetzungen von Caesars *Commentarii*, *De bello Alexandrino*, *De bello Africo* und *De bello Hispaniensi* sind in das Corpus mitaufgenommen worden, um zu überprüfen, ob die Autoren der Fortsetzungen Caesars Stil auch im Hinblick auf den *Ablativus absolutus* nachgeahmt haben. Um der Entwicklung des *Ablativus absolutus* vor Caesar nachzugehen, bieten sich für die klassische Zeit besonders die früheren Schriften Ciceros an. Hierbei wurden einige Reden, philosophische Texte sowie aus dem Bereich der Dichtung die Aratübersetzung ausgewählt. Als Vertreter der Poesie wurde weiterhin Lukrez mit seinem Werk *De rerum natura* berücksichtigt. Für die ältere vorklassische Zeit ist die Datenlage prekär, da die meisten Werke nur fragmentarisch erhalten sind. Daher wurden für diese Zeit lediglich die Komödien des Plautus und Terenz

ins Corpus aufgenommen. In der Prosa ist die Quellenlage insgesamt noch prekärer als in der Poesie: Vor Cicero gibt es fast keine größeren Prosaschriften, die vollständig erhalten sind. Bei den Fragmenten wird oftmals nicht deutlich, ob das Fragment hinsichtlich der Syntax noch den originalen Wortlaut hat oder aber von einem Sekundärautor bearbeitet worden ist, der sich an dem Stil seiner Zeit orientiert hat. Exemplarisch wurde Cato maiors Werk *De agri cultura* untersucht, was jedoch zu keinem repräsentativen Ergebnis geführt hat, da sich (wohl auch gattungsbedingt) so gut wie kein *Ablativus absolutus* finden lässt.

Für die literarische Zeit nach Caesar wurden als Vertreter der Prosa, genauer gesagt für die Geschichtsschreibung, Sallust mit seinen Werken *De coniuratione Catilinae*, *De bello Jugurthino* und die *Historiae* sowie Livius mit seinem Werk *Ab urbe condita* gewählt. Bei Livius wurden lediglich als Stichprobe die Bücher eins bis fünf aufgenommen, um einen mit den anderen Werken vergleichbaren Wert an Wörtern zugrunde zu legen. Außerdem wurden hier einige der späteren Werke Ciceros mit ins Corpus aufgenommen. Für die Poesie wurde Ovid exemplarisch mit den *Metamorphosen* und Vergil mit *Bucolica*, *Georgica* und *Aeneis* für die Corpusanalysen ausgewählt. Werke der nachaugusteischen Zeit sowie der Spätantike wurden vorerst nicht ins Corpus aufgenommen, da die Datenmenge hier sehr groß ist und eine längere Untersuchung erfordern würde. Die Corpora der einzelnen Autoren haben jeweils einen Umfang von 20.000-100.000 Wörtern.

Die Werke wurden auf vorhandene Partizipialkonstruktionen im Ablativ untersucht, wobei nur die „klassischen Fälle“ miteinbezogen wurden, die aus einer Kombination von Substantiv oder Pronomen mit Partizip im Ablativ bestehen. Sonderfälle wie nominale *Ablativi absoluti* wurden dagegen nicht aufgenommen. Die Partizipialkonstruktionen wurden zunächst

tabellarisch aufgelistet und im Anschluss klassifiziert. Jede Partizipialkonstruktion im Ablativ wurde auf die Frage hin untersucht, ob es sich um einen echten *Ablativus absolutus* oder aber um eine PC-Konstruktion im Ablativ handelt. Letztere wurden unter der Kategorie „Sonstige“

zusammengefasst. Ein Fall wie *capite aperto* wurde so beispielsweise als *Ablativus modi* bzw. *qualitatis* zu den Sonstigen gerechnet. Grundlage für die Klassifizierung bildete die eingangs aufgestellte Definition.

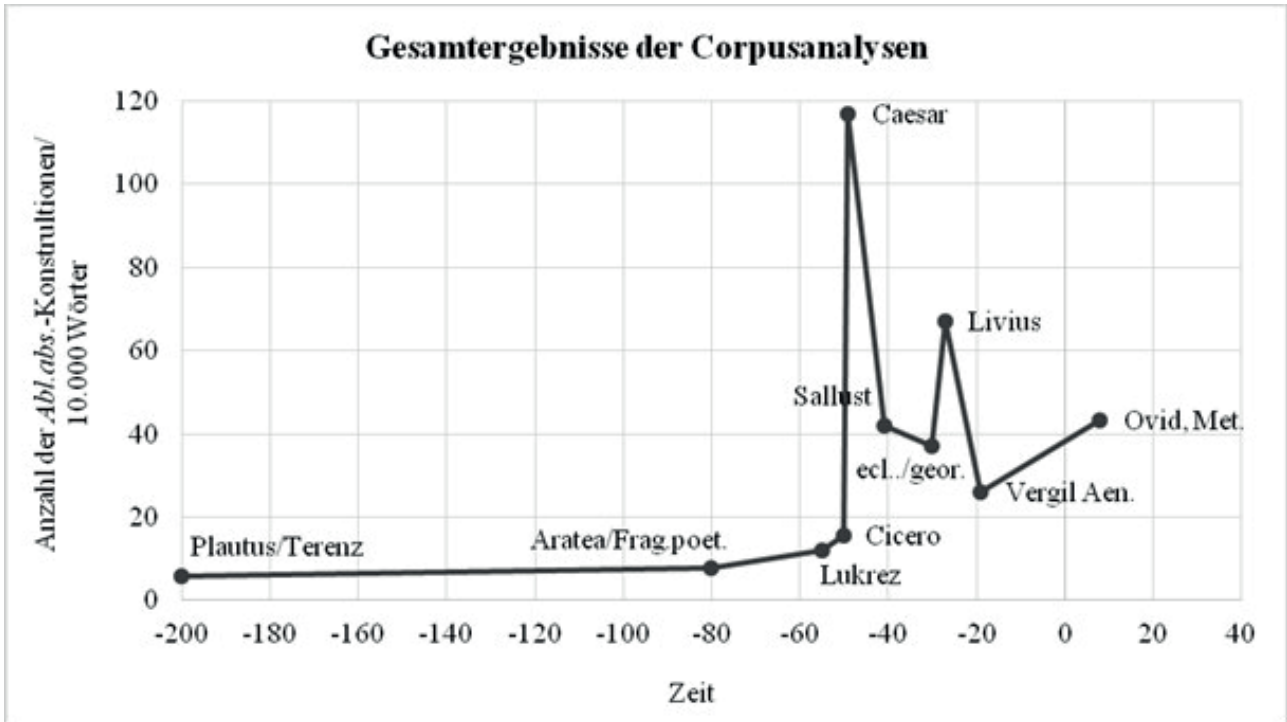


Abb. 1: Gesamtergebnisse der Corpusanalysen

Abbildung 1 zeigt die Gesamtergebnisse der Corpusanalysen. Die x-Achse gibt dabei den ungefähren Zeitpunkt der Entstehung der jeweiligen Schrift an. Bei einem Autor mit mehreren Werken wie beispielsweise Cicero wurde ein Mittelwert gewählt. Die y-Achse wiederum zeigt die Anzahl der echten Abl. abs.-Konstruktionen auf 10.000 Wörter. Beispielsweise kommen bei Ovid 43,4 *Ablativi absoluti* auf 10.000 Wörter.

Bei Plautus und Terenz liegt die Quote bei gerade einmal fünf bis sechs *Ablativi absoluti* auf 10.000 Wörter. Bei ihnen tritt der *Ablativus absolutus* meistens als feste Formel auf wie beispielsweise *me invito* oder *me praesente*. Nach den Komikern ist ein geringer Anstieg zu verzeichnen, in Ciceros Reden bzw. philosophischen Schriften liegt die Quote insge-

samt betrachtet bei ca. 16 Konstruktionen auf 10.000 Wörter. Bei Caesar hingegen steigt der Gebrauch der *Ablativus absolutus*-Konstruktion explosionsartig an: In seinem Werk *De bello civili* lassen sich 109, in seinem Werk *De bello Gallico* 117 Konstruktionen auf 10.000 Wörter zählen. Bei den Autoren nach Caesar sinken die Zahlen im Gebrauch wieder, bleiben aber auf höherem Niveau; bei Sallust sind es beispielsweise nur noch 42 *Ablativi absoluti* auf 10.000 Wörter.

Wie lassen sich diese Ergebnisse nun interpretieren? Betrachtet man den hier dargestellten zeitlichen Rahmen von ca. 200 v. Chr. bis 8 n. Chr., so lässt sich insgesamt ein deutlicher Anstieg im Gebrauch des *Ablativus absolutus* vermerken. In vorklassischer Zeit und in den

Anfängen des klassischen Lateins wird er nur wenig verwendet. Caesar hingegen bildet einen Wendepunkt in dieser Entwicklung: Bei ihm erlebt der *Ablativus absolutus* einen regelrechten Boom. Die Autoren nach Caesar verwenden den *Ablativus absolutus* zwar längst nicht so häufig wie er, dennoch lässt sich bei ihnen ein deutlicher Anstieg insgesamt in der Verwendung der Konstruktion ausmachen, verglichen mit den Autoren vor Caesar. Ein Einfluss Caesars auf die Verwendung des *Ablativus absolutus* ist also stark zu vermuten. Einen Beleg für seinen Einfluss bildet auch die Tatsache, dass die Autoren seiner Fortsetzungen den *Ablativus absolutus* bei Caesar als wesentliches Charakteristikum

seines Stils erkannt und nicht nur nachgeahmt, sondern sogar noch übertroffen haben: In Caesars echten Werken finden sich im Schnitt 113 *Ablativi absoluti* auf 10.000 Wörter, in den Fortsetzungen der *Commentarii* sogar 123.

Es lässt sich eine weitere Tendenz erkennen: Im Vergleich mit den Prosa-Autoren wird der *Ablativus absolutus* bei den Dichtern weniger verwendet. So liegt beispielsweise Vergils Aeneis mit 26 Konstruktionen deutlich hinter Sallust mit 42 Konstruktionen auf 10.000 Wörter. Es bietet sich daher ein genauere Blick hinsichtlich der Entwicklung des *Ablativus absolutus* getrennt für Autoren der Poesie und Prosa an.

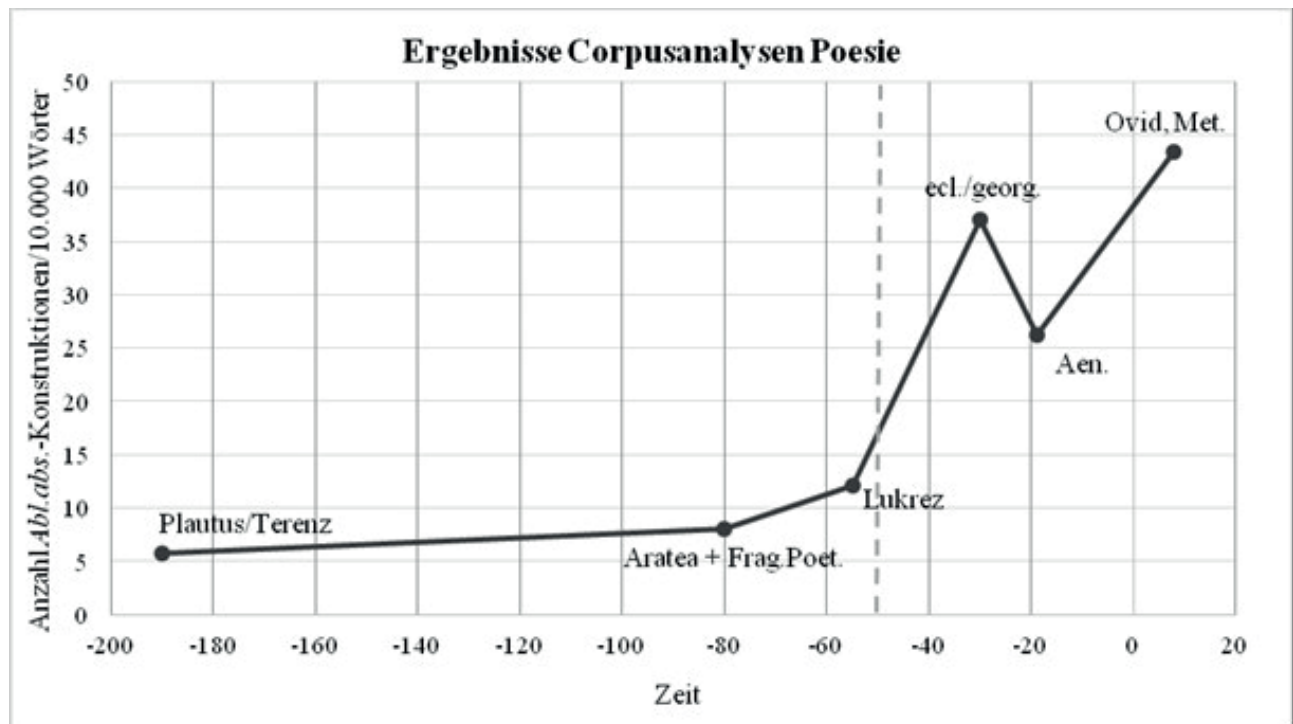


Abb. 2: Ergebnisse Corpusanalysen Poesie

Bei den Dichtern liegen die Werte bei Plautus und Terenz bei ca. fünf bis sechs Konstruktionen, in Ciceros *Aratea* bei acht und bei Lukrez bei zwölf. Danach machen die Zahlen einen Sprung auf 28 Konstruktionen insgesamt bei Vergil und auf 43 Konstruktionen bei Ovid. Es liegt nahe, dass dieser Anstieg trotz des

Unterschieds zwischen Prosa und Poesie auf den Einfluss Caesars zurückzuführen ist, was im Diagramm durch die gestrichelte Linie markiert ist. Ebenfalls interessant ist das Verhältnis von *Ablativus absolutus*-Konstruktionen zu PC-Konstruktionen im Ablativ:

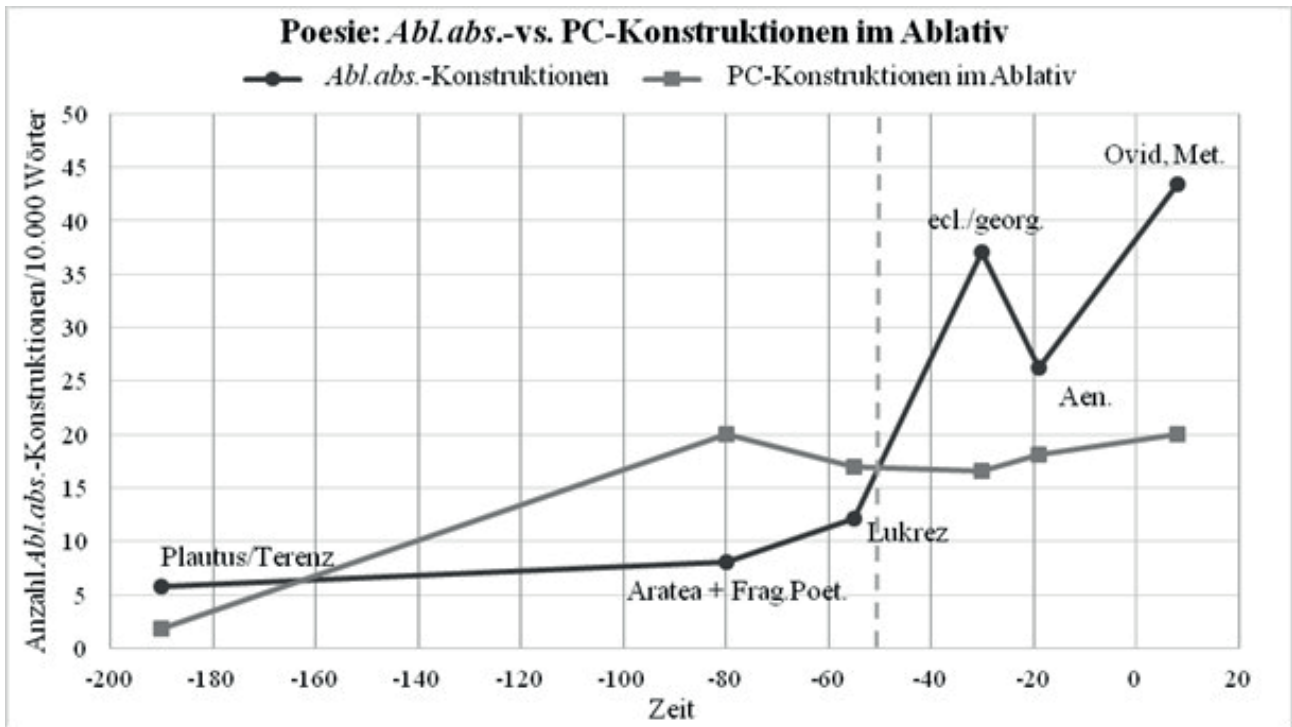


Abb. 3: Poesie: *Abl. abs.*- vs. PC-Konstruktionen im Ablativ

In der Poesie finden wir eine hohe Anzahl an Partizipialkonstruktionen im Ablativ, die keinen *Ablativus absolutus* darstellen. Bei Lukrez lassen sich beispielsweise 12 *Ablativus absolutus*-Konstruktionen und 17 sonstige Partizipialkonstruktionen im Ablativ auf 10.000 Wörter festmachen. Diese sonstigen Konstruktionen werden zwar im zeitlichen Verlauf über Vergil hin zu Ovid weniger und fallen hinter die Zahl an *Ablativi absoluti* zurück – sie machen jedoch weiterhin über ein Drittel aller Partizipialkonstruktionen im Ablativ aus. So finden wir in Ovids Metamorphosen 43 *Ablativi absoluti* und 20 Sonstige auf 10.000 Wörter.

Die poetische Sprache weist also zahlreiche PC-Konstruktionen im Ablativ auf, so beispielsweise in Ovids Metamorphosen (2,237-239):

*tum facta est Libye raptis umoribus aestu
arida, tum nymphae passis fontesque lacusque
deflevere comis;*

Bei der Partizipialkonstruktion *passis* [...] *comis* handelt es sich um einen *Ablativus modi*, der demnach nicht ‚nachdem das Haar gelöst worden

war‘, sondern ‚mit gelöstem Haar‘ zu übersetzen ist. In der Poesie lassen sich jedoch auch viele Grenzfälle bzw. sogenannte Grenzgänger finden, die sich je nach Perspektive als *Ablativus absolutus* oder aber als PC-Konstruktion interpretieren lassen, so beispielsweise eine Wendung wie *navibus ereptis*, die man entweder als PC-Konstruktion im *Ablativus Instrumentalis* interpretieren und wie folgt übersetzen kann: ‚mithilfe der (aus dem Seesturm) geretteten Schiffe‘, oder als echten *Ablativus absolutus* ‚nach Rettung der Schiffe aus dem Seesturm.‘ Dass in der Poesie viele solcher Grenzfälle begegnen, mag daran liegen, dass die Poesie im Gegensatz zur Prosa weniger strikten Regeln folgt und in der Syntax größere Freiheiten herrschen. Zudem orientiert sich die Dichtung an einem älteren Sprachstand, d. h. an altlateinischen Vorbildern, bei denen der *Ablativus absolutus* noch nicht so gebräuchlich und ausgeprägt war.

Im Vergleich zur Poesie sieht die Entwicklung der *Ablativus absolutus*-Konstruktion in der Prosa anders aus:

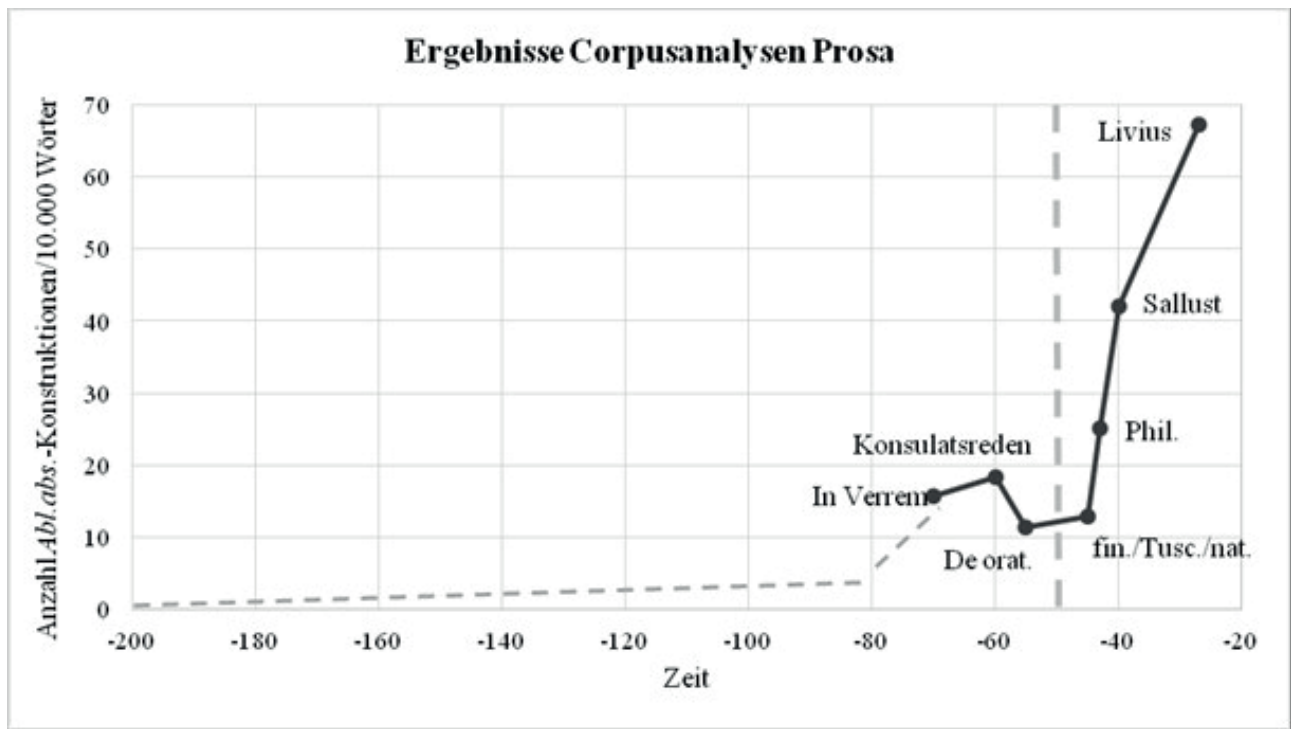


Abb. 4: Ergebnisse Corpusanalysen Prosa

Die Graphik zeigt, dass vor Caesar – außer bei Cicero – so gut wie kein *Ablativus absolutus* nachweisbar ist, wie sich beispielsweise auch bei der Corpusanalyse von Catos Werk *De agricultura* gezeigt hat.

Ein möglicher Einfluss im Gebrauch der Konstruktion durch Caesar lässt sich besonders gut beobachten, wenn man die Entwicklung des Gebrauchs bei einem Autor verfolgt, der über einen längeren Zeitraum schriftstellerisch tätig war. Hierfür bietet sich Cicero an, dessen Schriften einen Erscheinungszeitraum von ca. 40 Jahren umfassen. Um eine mögliche Entwicklung im Gebrauch des Abl. abs. zeigen zu können, wurden drei Redencorpora aus unterschiedlichen Perioden seiner Laufbahn gewählt; die Reden gegen Verres 70 v. Chr., die Konsulatsreden 63 bzw. 60 und die Philippischen Reden 43 v. Chr. Zum Vergleich wurden auch vier philosophische Werke hinzugenommen, um zu betrachten, ob der *Ablativus absolutus* womöglich in bestimmten Gattungen häufiger verwendet wird. Im Bereich der philosophischen Werke wurden die Schriften *De oratore* (55 v. Chr.), *De finibus* (45 v.

Chr.), *Tusculanae disputationes* (45 v. Chr.) und *De natura deorum* (45/44 v. Chr.) ausgewählt.

Abbildung 5 zeigt die Ergebnisse der Corpusanalyse zu Cicero: In den Reden gegen Verres sowie in den Konsulatsreden lassen sich 16-18 Konstruktionen finden. Ein deutlicherer Anstieg ist nach Veröffentlichung von Caesars *Commentarii* zu verzeichnen: in den Philippischen Reden liegt die Quote bei 25 *Ablativi absoluti* auf 10.000 Wörter. In den philosophischen Schriften ist der Gebrauch nicht so hoch wie in den Reden: in *De oratore* lassen sich 11 *Ablativi absoluti* auf 10.000 Wörter, in *De finibus*, *De natura deorum* und den *Tusculanen* 12-14 festhalten. Zwar lässt sich auch hier ein Anstieg im Gebrauch verzeichnen, der allerdings nicht sehr signifikant erscheint. Wie die Abbildung außerdem zeigt, gibt es einen Unterschied im Gebrauch des *Ablativus absolutus* bei philosophischen Texten und Reden bei Cicero. Das könnte daran liegen, dass philosophische Themen einen präzisen Ausdruck erfordern, den der elliptische Charakter des *Ablativus absolutus* nur bedingt leisten kann.

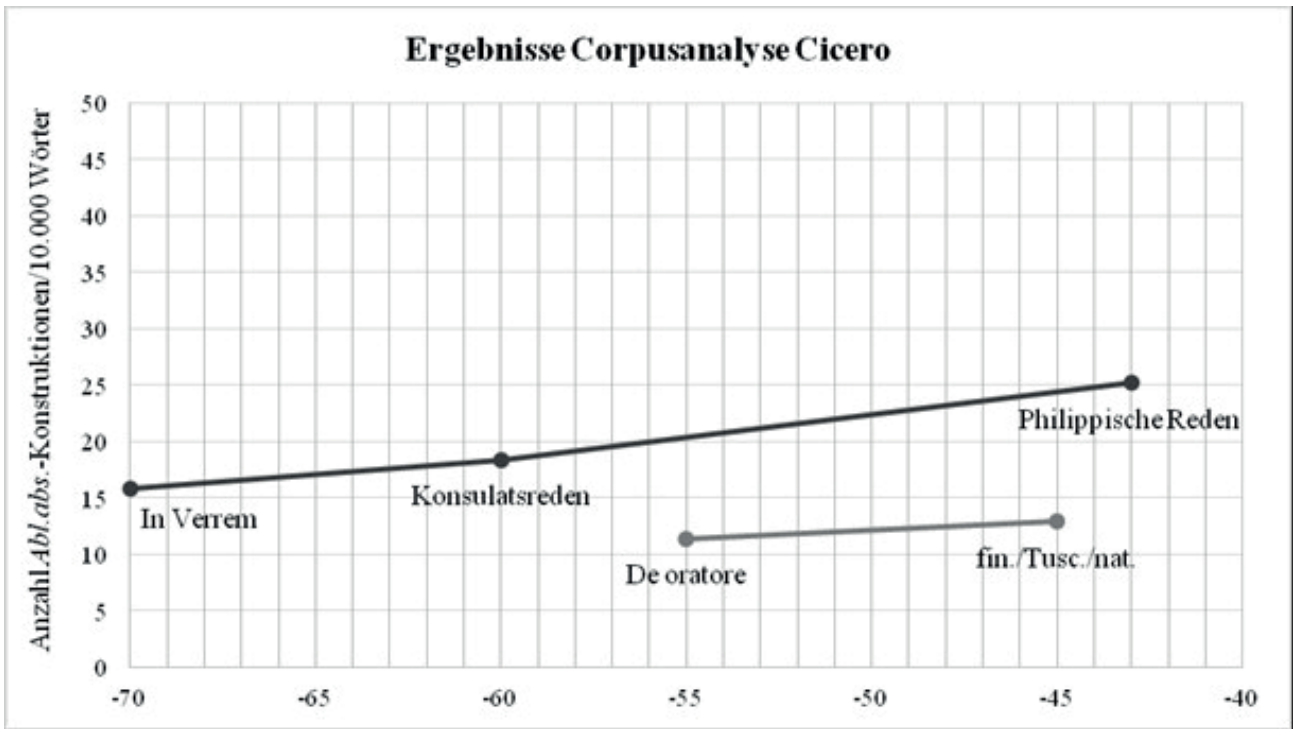
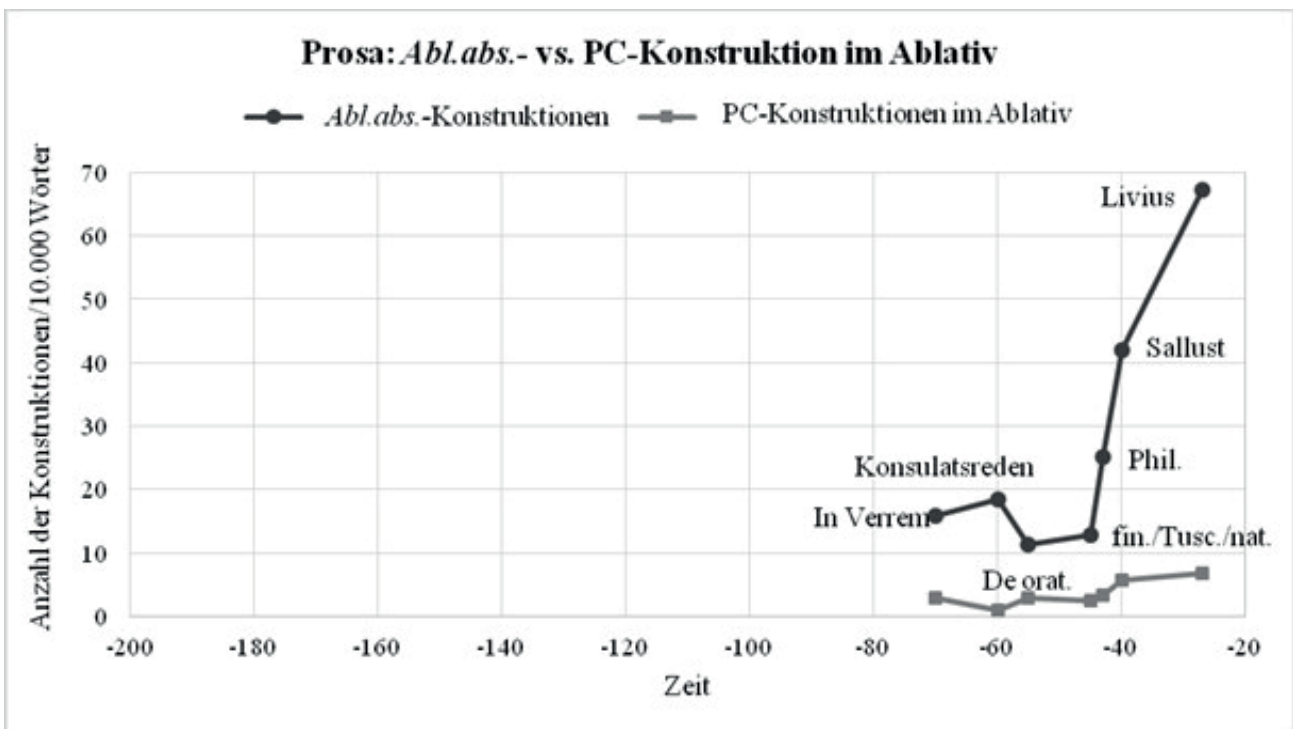


Abb. 5: Ergebnisse Corpusanalysen Cicero

Auch für die Prosa allgemein ist der Gegensatz von Ablativus absolutus und PC-Konstruktion im Ablativ interessant: Abbildung 6 stellt die Anzahl von *Ablativi absoluti* der Anzahl von PC-Konstruktionen im Ablativ gegenüber. Es

scheint, dass man diese Unterscheidung für die Prosa im Gegensatz zur Poesie statistisch beinahe vernachlässigen kann, da sich kaum PC-Konstruktionen im Ablativ finden lassen. Bei Cicero ist das Verhältnis von *Ablativi abso-*

Abb. 6: Prosa: Abl. abs.- vs. PC-Konstruktion im Ablativ



luti und PC-Konstruktionen im Ablativ noch relativ hoch und liegt z. B. in *De oratore* bei einem Viertel, d. h. elf *Ablativi absoluti* und drei Sonstigen. In den *Tusculanen* stehen dagegen bereits 14 *Ablativi absoluti* und nur noch 1,5 PC-Konstruktionen im Ablativ gegenüber. Nach Caesar ist ein signifikanter Anstieg der *Ablativi absoluti* zu verzeichnen, während die sonstigen Konstruktionen nur geringfügig im Gebrauch ansteigen. In Ciceros Philippischen Reden finden sich 25 *Ablativi absoluti* und nur drei Sonstige, bei Livius letztlich liegt die Zahl der *Ablativi absoluti* bei 67, die der PC-Konstruktionen im Ablativ bei gerade einmal sieben. Die Corpusanalysen zeigen: Caesar verwendet die Konstruktion nicht nur – wie bereits die Forschung herausgestellt hat – häufiger als andere Autoren, er nimmt sogar eine regelrechte Sonderstellung ein, da die Konstruktion bei ihm unverhältnismäßig oft auftritt. Dass er den *Ablativus absolutus* so häufig verwendet, könnte u. a. daran liegen, dass Caesar in seinen *Commentarii* auf Knappheit der Darstellung setzt; ein weiterer wichtiger Grund für die häufige Verwendung des *Ablativus absolutus* könnte der Anschein von Objektivität sein, den Caesar wahren will: Caesar verwendet auffällig häufig einen kryptoaktiven *Ablativus absolutus*. Dies liegt nicht nur am fehlenden Partizip Perfekt Aktiv im Lateinischen, sondern spielt Caesar auch bei seiner Objektivierungsstrategie in die Karten. Im *Bellum Gallicum* sind beispielsweise im Schnitt zwei Drittel aller *Ablativi absoluti* mit PPP kryptoaktiv. Auf diese Weise gelingt es Caesar, Dinge und Handlungen als Tatsachen als objektiv darzustellen, obwohl er selbst der Akteur war. Caesar nimmt jedoch nicht nur eine einsame Sonderstellung in der Verwendung des *Ablativus absolutus* ein; sein fast schon exzessiver Gebrauch der Konstruktion scheint ein möglicher Einflussfaktor für die Verwendung des *Ablativus absolutus* bei den Autoren nach ihm gewesen zu sein und hat so womöglich zu

einem Anstieg im Gebrauch geführt. Ein Beleg ist die Entwicklung bei Cicero, dessen Reden, die nach der Veröffentlichung von Caesars *Commentarii* entstanden sind, eine höhere Anzahl an *Ablativi absoluti* aufweisen. Cicero lobte Caesars Stil in den *Commentarii* in seinem Werk *Brutus*,⁴³ sodass es nicht auszuschließen ist, dass Cicero sich auch an Caesars Stil orientiert hat. Möglicherweise sind aber auch andere Faktoren, beispielsweise die jeweilige Gattung, der ein Werk zugerechnet werden kann, für die Häufigkeit des *Ablativus absolutus* entscheidend. Hier läge noch Potential für künftige Untersuchungen durch Erweiterung der Corpora um andere Werke und Autoren.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Bedeutung des *Ablativus absolutus* für die lateinische Sprache und damit für den Lateinunterricht, wie die Graphiken zeigen, vor allem Caesar zu verdanken ist. Ohne ihn würde die Konstruktion wohl eher ein Schattendasein als siebter oder achter Casus in unseren Grammatiken fristen – ganz so wie bei den *Grammatici Latini*, für die Caesar als Schullektüre keine Rolle spielte; die Dominanz der Caesarlektüre im Lateinunterricht seit dem 19. Jahrhundert ist daher auch der Grund, warum der *Ablativus absolutus* bis heute eine so prominente Rolle in unseren Lehrwerken spielt. Das muss freilich nicht bedeuten, dass man sich bei Verzicht auf Caesar auch vom *Ablativus absolutus* verabschieden sollte – im Gegenteil: Wie die Graphiken erkennen lassen, steigt die Frequenz des Gebrauchs bei den nach-caesarianischen Autoren stark an, wenn sie auch nicht annähernd die Häufigkeit wie bei Caesar erreicht. Aber wenn in der EF Ciceros Reden oder Ovids *Metamorphosen* gelesen werden, kann man als Lehrkraft fragen: „Wieviel *Ablativus absolutus* will ich?“ Die Verrinen haben wesentlich weniger *Ablativus absolutus*-Konstruktionen als die Philippischen Reden, und bei Ovid muss man darauf gefasst sein, dass viele PC-Konstruktionen

im Ablativ vorkommen. Aber es geht nicht nur um diese Details:

Der *Ablativus absolutus* ist ein Phänomen, an dem sich das Typische der lateinischen Sprache, nämlich ihre ‚Impliztheit‘, besonders gut demonstrieren lässt. Die theoretische Betrachtung hat gezeigt, dass der *Ablativus absolutus* eine elliptische Konstruktion ist, die durch die Auslassung bestimmter Elemente eine scheinbare Loslösung vom übrigen Satz bewirkt – die Betonung liegt, wie erläutert, auf ‚elliptisch‘ und auf ‚scheinbar‘. Daraus folgt, dass diese Loslösung bei der Decodierung vom Rezipienten durch Ergänzung relevanter Informationen rückgängig gemacht, mithin der logische Zusammenhang zwischen ‚Hintergrundhandlung‘ und ‚Hauptsatzhandlung‘ wiederhergestellt werden muss. Das erfordert eine nicht unerhebliche intellektuelle Anstrengung. Der Lateinunterricht wird daher nach entsprechender Vorentlastung durch historische, mythologische oder sonstige Informationen die Erschließung bzw. ‚Entdeckung‘ des logischen Zusammenhangs in den Vordergrund stellen und diesen Zusammenhang zunächst ziel-sprachlich paraphrasieren. Die Recodierung im engeren Sinn (‚Übersetzung‘) wird dann, sofern sie überhaupt noch angestrebt wird, gerade nicht formalistisch nach dem bekannten Muster („Nachdem das und das getan worden war“) ablaufen, sondern immer den festgestellten Zusammenhang formulieren, nicht nur mit der entsprechenden Sinnrichtung, sondern auch mit zusätzlichen Signalwörtern wie ‚erst‘ oder ‚endlich‘ und dergleichen. Man muss die ‚Decodierung‘ ernst nehmen, denn ein Code ist immer elliptisch, und bei seiner Entzifferung muss man die Leerstellen ausfüllen. Das gilt natürlich nicht nur für den *Ablativus absolutus*, sondern ganz generell für das Lateinische und auch für alle anderen Sprachen, aber im *Ablativus absolutus* verdichtet sich wie in keiner anderen Konstruktion paradigmatisch das Wesen der lateinischen

Sprache, das allererst ihren Bildungswert ausmacht – ihr impliziter, elliptischer Charakter und damit der Zwang zum selbstständigen Denken. Gäbe es den *Ablativus absolutus* nicht: Man müsste ihn erfinden.

Anmerkungen:

- 1) Der vorliegende Beitrag ist ursprünglich als Vortrag für den 1. RUB Teachers' Day, eine Fortbildungsveranstaltung für Lehrerinnen und Lehrer am 24. Februar 2018 an der Ruhr-Universität Bochum, konzipiert worden. Bei allen Teilnehmenden möchten wir uns herzlich für ihre zahlreichen Anregungen in der Diskussionsrunde im Anschluss an den Vortrag bedanken.
- 2) Rosenthal, G.: Der Ablativus absolutus. Eine ästhetische Untersuchung. In: Pädagogisches Archiv 55, Heft 5 (1913), S. 282-296 (Zitat: S. 287).
- 3) Rosenthal 1913, S. 295.
- 4) Rosenthal, G.: Lateinische Schulgrammatik zur raschen Einführung für reife Schüler mit besonderer Berücksichtigung von Caesars Gallischem Krieg für Lateinkurse an Mädchengymnasien, Oberrealschulen, Volkshochschulen. Leipzig 1904.
- 5) Rosenthal 1913, S. 296.
- 6) Rosenthal 1913, S. 296.
- 7) Reisig, K. C./Haase, F.: Professor K. Reisig's Vorlesungen über lateinische Sprachwissenschaft. Leipzig 1839, S. 757.
- 8) Wölfflin, E.: Der Gebrauch des Ablativus absolutus. In: Archiv für lateinische Lexikographie und Grammatik mit Einschluss des älteren Mittellateins als Ergänzung zu dem Thesaurus Linguae Latinae 13 (1904) (Reprografischer Nachdruck Hildesheim 1967), S. 271-278 (Zitat: S. 271).
- 9) Horn, F.: Zur Geschichte der absoluten Partizipialkonstruktionen. Leipzig 1918, S. 12.
- 10) Fankhänel, H.: Verb und Satz in der lateinischen Prosa bis Sallust: Eine Untersuchung über die Stellung des Verbs. Leipzig 1938, S. 134.
- 11) Drexler, H.: Gerundivkonstruktion und Ablativus absolutus. In: Gymnasium 58 (1951), S. 288 (nur eine Seite).
- 12) Humpf, G.: Zu Drexler, Gerundivkonstruktion und Ablativus absolutus. In: Gymnasium 59 (1952), S. 233-236 (Zitat: S. 234).

- 13) Kaus, E.: Völlig losgelöst? Überlegungen zum sogenannten Ablativus absolutus und seiner Behandlung im Lateinunterricht. In: Forum Classicum 1 (2017), S. 17-24 (Zitat: S. 21).
- 14) Vgl. Kaus 2017, S. 18.
- 15) So beispielsweise Fankhänel 1938, S. 134.
- 16) So beispielsweise Haas, H.: Kurze lateinische Grammatik. Heidelberg 1946, S. 74.
- 17) So beispielsweise Kaus 2017, S. 17.
- 18) Humpf 1952, S. 234.
- 19) Müller-Lancé, J.: Absolute Konstruktionen vom Altlatein bis zum Neufranzösischen. Ein Epochenvergleich unter Berücksichtigung von Mündlichkeit und Schriftlichkeit. Tübingen 1994.
- 20) Sluiter, I.: Seven grammarians on the ablative absolute. In: Historiographia Linguistica 27:2/3 (2000), S. 379-414.
- 21) Die spätantiken Grammatiker werden, sofern nicht anders angegeben, nach der Ausgabe von Keil zitiert: Grammatici Latini ex recensione Henrici Keilii. 8 Bände. Leipzig 1857-1880 (=GLK).
- 22) Varro nach Diomedes, Ars grammatica, GLK I 302, 4-7: „Den Ablativ haben die Griechen nicht. Varro aber nennt diesen Casus den sechsten, manchmal auch ‚den lateinischen‘, weil er der lateinischen Sprache eigentümlich ist. Dessen Funktion wird bei den Griechen durch den Genetiv übernommen.“
- 23) Diomedes, Ars Grammatica, GLK I 317, 23-36: „Manche nehmen auch einen siebten Casus an, der dem Ablativ (formal) ähnlich ist, in der Funktion aber nicht mit ihm übereinstimmt. Der Ablativ steht immer mit Präpositionen und wird nur gebraucht, wenn etwas bezeichnet werden soll, das von einer Person, einer Sache oder einem Ort weggenommen wurde. [ablative – daher der Name Ablativ] Der siebte Casus aber wird – unter Auslassung der Präpositionen, die mit dem Ablativ stehen – auf vier Weisen gebraucht: (usw.)“
- 24) Diomedes, Ars Grammatica, GLK I 318, 5-11: „... auf die zweite Weise, wenn zwei verbundene Ablative mit einem griechischen Genetiv [i.e. Genetivus absolutus] übersetzt werden, wie z. B. ‚dadurch dass die Göttin die Führung übernahm, entkam Aeneas‘, ‚weil Cicero Anklage erhob, wurde Catilina überführt‘, oder ‚als Sacerdos (über den Ablativ) forschte, wurde dieser Unterschied entdeckt‘: Es macht eben einen großen Unterschied, ob wir sagen ‚von diesem Anwesenden hier [im Ablativ] habe ich das und das bekommen‘ oder ‚in dessen Anwesenheit [im siebten Casus] habe ich das und das (von einem anderen) bekommen.“
- 25) In GLK I 318,9 findet sich für *studente Sacerdote* die irrtümliche griechische Übersetzung *σπουδάζοντος ιερέως*. Die richtige Variante hat Charisius (GLK I 534,36).
- 26) Sacerdos, Ars grammatica, GLK VI 447, 14-16: „Der siebte Casus besteht aus zwei Ablativen, die kongruent zusammengefügt sind; er hat zwar die Form von Ablativen, aber den Sinn von Genetiven [d. h. griechischer Genetivi absoluti], denn er bezeichnet nichts, was weggenommen werden soll.“
- 27) Virgilius Maro Grammaticus. Epist. V De participio. Ed. B. Löfstedt. München/Leipzig 2003, p.80f.: „Der sechste Casus, nämlich der Ablativ, sowie der siebte und achte Casus sind formal ähnlich, weichen aber im Sprachgebrauch und in der Sinnrichtung voneinander ab. Theoretisch können sie wie folgt unterschieden werden: Im Ablativ steht ‚Von dem und dem ist gut deklamiert worden‘ [*ab hoc prosone*: das Kunstwort *proson* wird hier als Stellvertreter für ein beliebiges Nomen verwendet, vermutlich ist es von griech. πρόσωπον, Person, abgeleitet]; im siebten Casus steht ‚Sie benutzen den und den (Autor) für Redeübungen‘ [also hier Instrumentalis]; im achten Casus aber steht ‚Während der und der eine Übungsrede hält‘.“
- 28) Priscian, Inst. 18,16 = GLK III 215: „Man muss nämlich bei einer solchen Konstruktion [i.e. beim Ablativus absolutus] das vorangestellte Nomen oder Partizip durch ein Verb wiedergeben, nachdem man das Adverb ‚solange‘ oder gleichbedeutende Adverbien hinzugefügt hat. Vergil sagt im 7. Buch: *rege Latino*, d. h. ‚solange ich, Latinus, König bin‘ oder ‚solange Latinus herrscht‘.“
- 29) Vgl. Sluiter 2000, S. 394.
- 30) So beispielsweise bei Krüger, G.T.A.: Grammatik der lateinischen Sprache. Erste Abtheilung. Elementar- und Wortlehre. Hannover 1842, S. 661; Horn 1918, S. 12 und Kaus 2017, S. 20f.
- 31) Vgl. Cicero, fat. 34f., wo als Beispiel für diese logische Unsinnigkeit der Beginn der Medea des Ennius zitiert wird.
- 32) Panhuis, D.: Lateinische Grammatik. Übersetzt von Roland Hoffmann. (Latijnse grammatica.

Antwerpen/Apeldoorn 32012 (11998)). Berlin/München/ Boston 2015, S. 216.

- 33) Dieses Textbeispiel ist angelehnt an Ciceros Ausführungen in Rep. 2,28f.; vgl. auch Tusc. 1,38.
- 34) Vgl. Ovid, Met. 15,60ff.
- 35) So beispielsweise Sluiter 2000 und, ihr folgend, Kaus 2017.
- 36) Priscian, Inst. V 80 = GLK II 190f.: „(Der Ablativ steht analog zum griechischen Genetiv), wenn ein Nomen und Partizip im Ablativ [also die Partizipialkonstruktion] einem Satz mit anderem Subjekt, d. h. unter Wechsel der Personen, angefügt wird, wie z. B. ‚Wenn die Sonne aufgeht, wird es Tag‘ oder ‚Während Trajan Krieg führte, wurden die Parther besiegt‘. Wir benutzen diese Konstruktion dann, wenn wir irgendeine logische Beziehung von den Dingen, die durch das Prädikat ausgedrückt werden, zu den Dingen, die durch das Partizip bezeichnet werden, anzeigen wollen. Was soll nämlich

‚Während Trajan Krieg führte, wurden die Parther besiegt‘ anderes heißen als dass der Sieg auf die Kriegführung Trajans zurückzuführen war?“

- 37) Einen umfassenden Forschungsüberblick zu Ursprung bzw. Entstehung des Ablativus absolutus bietet Müller-Lancé 1994, S. 38ff.
- 38) Steinthal, H.: Über den Ablativus absolutus, speziell bei Caesar, und sein Verständnis. In: Der altsprachliche Unterricht 8/1 (1965), S. 78-100.
- 39) Steele, R. B.: The ablative absolute in the epistles of Cicero, Seneca, Pliny and Fronto. In: The American Journal of Philology 25/3 (1904), S. 315-327.
- 40) Mugler, Ch.: L' évolution des constructions participiales complexes en grec et en latin. Paris 1938.
- 41) Enghofer, R.: Der Ablativus absolutus bei Tacitus. Würzburg 1962.
- 42) Vgl. Müller-Lancé 1994, S. 119-320.
- 43) Vgl. Cicero, Brut. 261.

REINHOLD F. GLEI UND MIRKA PHILIPPS

Personalia

Prof. Dr. Michael von Albrecht zum 85. Geburtstag

Michael von Albrecht zu würdigen, heißt Eulen nach Athen tragen, heißt, eine in der internationalen Gelehrtenwelt zirkulierende Münze oder soll man sagen, Marke (MvA), ein weiteres Mal in Umlauf zu bringen. Und gleichwohl sei es anlässlich seines 85. Geburtstages gewagt. Ἄνδρα μοι ἔννεπε, Μοῦσα, πολύτροπον...

Als der Verfasser dieser Zeilen 1994 mitten in seinem ersten Staatsexamen stand, fand am Universitätsstandort Bamberg der Kongress des DAV statt, zu dessen Besuch uns Studenten Prof. Rudolf Rieks und Prof. Günter Wojaczek, an der Otto Friedrich-Universität als Fachdidaktiker tätig, ermuntert hatten. MvA hatte in der übervollen Kongresshalle gerade einen Vortrag gehalten und stand anschließend zum Signieren

seiner soeben erschienenen Literaturgeschichte bereit. Für den studentischen Zaungast war die schier unendliche Prozession signierwilliger Kongressgäste durchaus beeindruckend und unterstrich die Bedeutung einer Persönlichkeit, die der junge Student zusammen mit Namen wie Manfred Fuhrmann, Eckhard Lefevre oder Wilfried Stroh als leuchtende Gestirne seines Philologenhimmels ansah (*ignoscant stellae non nominatae!*). Dass der studentische Sternengucker Jahrzehnte später, längst selbst als Kosmonaut in schulischen, universitären und verlaglichen Galaxien unterwegs, den Lichtjahre entfernt scheinenden Himmelskörper MvA persönlich kennenlernen würde, hätte er sich damals nicht träumen lassen. Doch vor dieser

persönlichen Anekdote muss an die Form der *laudatio* erinnert werden, die vorsieht, das Leben, die Verdienste und die Auszeichnungen des zu Würdigenden aufzulisten. Wenn das an dieser Stelle nicht *in extenso* geschieht, dann zunächst, weil der Eingangssatz Gültigkeit hat, zum zweiten, weil schon Berufenere als der Verfasser alles Wesentliche zusammengetragen haben, und zum dritten, weil der geneigte Leser mit einem Klick im Netz bequem zu guten Übersichtsartikeln kommt, die in der Fußnote verlinkt sind.¹ Gleichwohl sei an einige Wegmarken eines herausragenden Gelehrtenlebens erinnert, die zu erklären vermögen, wie es zu national und international hymnischen Zuschreibungen für Michael von Albrecht kommt: „Eine lebende Legende der Klassischen Philologie“,² „einer der bedeutendsten Latinisten des 20. Jahrhunderts“,³ „*grande latinista e filologo classico*“,⁴ „*sin duda uno de los filólogos clásicos mas brillantes*“,⁵ „Sir Peter Ustinov der Classics“.⁶

Internationalität scheint Michael von Albrecht in die Wiege gelegt. Sein Großvater war Geheimrat in St. Petersburg, Vater Georg, der Komponist Georg von Albrecht, studierte dort. MvA schloss 1955 sein Studium an der Musikhochschule Stuttgart mit dem Staatsexamen ab, bevor er in Tübingen und Paris Klassische Philologie und Indologie studierte. Mit 26 Jahren wurde er in Tübingen zum Dr. phil. promoviert, mit 31 Jahren habilitiert und im selben Jahr 1964 zum Ordinarius für Klassische Philologie an der Universität Heidelberg ernannt, der er bis zu seiner Emeritierung 1998 die Treue hielt. Er war Gastprofessor an den Universitäten Amsterdam (1977-78), Texas, Austin (1984), Florida, Gainesville (1986) und *visiting member* am *Institute for Advanced Study* in Princeton, New Jersey. (1980-81).

Er ist seit 1998 Ehrendoktor der Aristoteles-Universität Thessaloniki und seit 2015 der Russischen Akademie der Wissenschaften (Moskau). Für seine Übersetzungen aus dem Lateinischen erhielt er den Johann-Heinrich-Voß-Preis für Übersetzung 2004 wie vor ihm Wolfgang Schadewaldt (1965), Manfred Fuhrmann (1990) und Harry Rowohlt (1999). Seine zweibändige Literaturgeschichte ist in acht Sprachen übersetzt und zum Standardwerk avanciert wie seine „Meister römischer Prosa.“ Stellvertretend für die zahlreichen anderen Werke sei eine lobende Rezension aus der Zeit vom 23.10.2003 hergesetzt: „Albrechts Einführung in Ovids Leben und in seine Dichtung begeistert mich, weil das Buch erhellend ist und dabei ohne Illustrationen, ohne branchengemäßen Schnickschnack auskommt. Die Lektüre gibt einem eine Ahnung davon, was (Alt-)Philologie ist: ein mühsames, Freude spendendes Gewerbe, das sich immer noch Autorität genug zumisst, um sich niemandem anbieten zu müssen.“⁷

Michael von Albrecht begnügt sich aber nicht allein mit der philologischen Deutung, der didaktischen Vermittlung und ingeniosen Übersetzung⁸ der geliebten klassischen Autoren – er verfasst selbst lateinische Gedichte, auf deren Sammlung in Buchform man sich alsbald freuen kann.⁹ Aber auch das Feld der lateinischen Prosa blieb von ihm nicht unbestellt: Vom eleganten Latein, den gelehrten Anspielungen, dem Esprit, Humor und Ethos seines lateinischen Märchens vom „Heidelberger Affen“ war ich so angetan, dass ich in meiner Begeisterung darüber einen Artikel für das Forum Classicum verfasste.¹⁰ Wenige Tage nach Erscheinen der Zeitschrift erhielt ich eine mail von Michael von Albrecht – freundlichen Inhalts – , und es entspann sich eine rege Korrespondenz, in deren Verlauf der

gemeinsame Plan erwuchs, den Heidelberger Affen als Ausgabe für die Schule zu gestalten. Bei dieser Arbeit lernte ich Michael von Albrecht kennen und schätzen als einen schulischen Belangen gegenüber stets aufgeschlossenen, interessierten, ermutigenden, humorvollen und überaus freundlichen Menschen. Ihm war als leidenschaftlichem Vertreter der *viva vox* überaus wichtig, dass die Längenzeichen des Lernvokabulars korrekt gesetzt wurden, und er erwies sich als so akribischer wie fleißiger Leser, dass man leicht erahnen konnte, wie auf dieser Grundlage höchster Disziplin und Präzision seine wissenschaftlichen Werke entstanden sein müssen. Ein persönlicher Höhepunkt unserer Zusammenarbeit war für mich ein Besuch im Hause von Albrecht. Nicht nur die herzliche Gastfreundschaft, auch die empathische, bescheidene und unprätentiöse Art der Eheleute von Albrecht drängte die Assoziation des Idealpaars Philemon und Baucis förmlich auf.

Viele ehemalige Schüler haben MvA als glänzenden und mitreißenden wie nahbaren Lehrer erfahren, der weit über seinen Heidelberger Betätigungskreis hinaus etliche Studenten- und Lehrergenerationen mitgeprägt hat – sei es im Fernstudium über seine Bücher, sei es über seine Vorträge.

Die Schule als erste Vermittlungsinstanz der Latinität lag ihm immer am Herzen: So gab es an der Universität Heidelberg zwei Dezennien lang jeweils im Wintersemester ein im Tandem mit dem Fachdidaktiker Prof. Hans-Joachim Glücklich durchgeführtes Hauptseminar zu einem lateinischen Autor oder Werk – *felices nuptiae philologiae cum arte didactica!* Und von Hartmut Loos weiß ich, wie er stets einen schon aus der Ferne fröhlich winkenden Michael von Albrecht für Vorträge anlässlich diverser Lehrerfortbildungen abgeholt habe.

Möge der Jubilar gesund und zusammen mit seiner lieben Frau Ruth und im Kreise seiner Freunde weiter so aktiv und lebenszugewandt bleiben, wie er es selbst als eine Art Lebensmotto in einem spanischen Interview formuliert hat: *Sobre el futuro, yo soy optimista por naturaleza, porque el pesimismo no ayuda.*¹¹ *Ad multos annos!*

Anmerkungen:

- 1) Etwa der lesenswerte Wikipedia-Artikel über MvA (https://de.wikipedia.org/wiki/Michael_von_Albrecht) und die nicht minder lesenswerte Würdigung anlässlich seines 80. Geburtstages. http://www.medicamina.bplaced.net/initium/index.php?option=com_content&view=article&id=126&Itemid=244&lang=de
- 2) <http://www.hybris-verlag.de/Galerie/FotosMvA/index.htm>
- 3) http://www.medicamina.bplaced.net/initium/index.php?option=com_content&view=article&id=126&Itemid=244&lang=de
- 4) <https://www.mondadoristore.it/Virgilio-introduzione-Michael-von-Albrecht/eai978883432020/>
- 5) http://www.culturaclasica.com/lingualatina/entrevista_Albrecht.pdf
- 6) <http://daten.schule.at/index.php?url=pages&kthid=2210>
- 7) Franz Schuh, Zeit Nr. 44 vom 23.10.2003. <https://www.zeit.de/2003/44/KA-Tabu-44>
- 8) Joachim Kalka in seiner Laudatio anlässlich der Verleihung des Johann-Heinrich-Voß-Preis für Übersetzung 2004: „Wenn die großen Werke der Literatur immer wieder neu übersetzt sein wollen und wenn sich in den wichtigen Übersetzungen jedes Zeitalters dessen besondere Vorlieben und Anliegen spiegeln, was lesen wir dann als Zeitgenossen Übertragungen wie den Ovid-, Catull-, Vergil-Übersetzungen von Michael von Albrecht ab? Skepsis, Präzision und den ostentativen Verzicht auf alle supplementäre Gestikulation. Nüchternheit. Strenge. Hinter dieser Strenge eine große Liebe zum Text. Denn seine Übersetzungsversuche wollen immer sehnsüchtig auf das Original zurückverweisen...“

9) Prof. Hans-Joachim Glücklich weist mich freundlicherweise darauf hin, dass dieses Werk von Prof. Wilfried Stroh, einem Schüler Michael von Albrechts, besorgt wird.

10) Platon im Kuhstall oder: Ein Affe als Aufklärer. Versuch über Michael von Albrechts „Memoiren eines Affen“, FC 1/2016, S. 22-29.

11) http://www.culturaclasica.com/lingualatina/entrevista_Albrecht.pdf

MICHAEL LOBE

Genethliacon

Wenero Suerbaum anniversarium octogesimum quintum agenti dedicatum

Geburtstagslied für Werner Suerbaum

*Maiora paulo Sicelides canant
alta statura, non acie sine
mentis virum, qui de Maronis
carminibus bene disserebat.*

*Quid Musa possit postuma laudibus
multis et amplis addere doctius?
Ergo ante lustra elapsa facta,
Musa, mihi memora peracta!*

*Dignatus olim est me ad cathedram suam
Musam vocare, ut pauca et inedita
e textibus reddam coronae
discipulorum etiam magistris.*

*Invitat hospes post habitam scholam
ad cenulam omnes in propriam domum:
sic crustulis, vino fruuntur
et iuvenes, tenerae et puellae.*

*Risus tenebo et colloquia omnia,
quod neglegendum forte videbitur:
Haec autem imago humanitatis
corde meo merito manebit.*

Die Musen sollen nun etwas Größeres,
den Mann besingen, der, hochgewachsen und
nicht ohne Geistesschärfe, gründlich
Werke Vergils pflegte zu erklären.

Was könnte da die Muse, zu spät geboren,
Gelehrteres noch fügen dem Lob hinzu?
Erinn´re mich, o meine Muse,
an seine Taten vergangner Zeiten.

er hielt für würdig mich, eine Dichtern,
aus meinen Texten, damals noch ungedruckt,
zu lesen vor dem Kreis der Schüler
und der Kollegen, der hochgelehrten.

Und nach der Übung lud er als Gastgeber
uns alle ein zum Imbiss ins eigne Haus:
Da ließen bei Gebäck und Glühwein
Mädchen und Jünglinge es sich gut sein.

Das Scherzen, Reden, was nicht erwähnenswert,
behalt´ ich dennoch in der Erinnerung:
Das Bild humanen Lehrbetriebes
werde zu Recht ich im Herzen tragen.

ANNA ELISSA RADKE

Zeitschriftenschau

Fachdidaktik

AU 3+4/2018: Leben im Exil. Nachdem bereits der AU-Band „Flucht“ (4+5/16) auf die aktuelle Flüchtlingsdiskussion reagiert hat, greift der Doppelband „Leben im Exil“ die nach wie vor virulente Thematik mit verschobenem Schwerpunkt erneut auf. Im ersten BASISARTIKEL „Leben im Exil – Griechenland“ (S.3-11) unterscheidet Karl-Heinz Niemann zunächst die Begriffe ἀτιμία, „im Wesentlichen ein strafrechtlicher Vorgang“ (S. 3), und die φυγή, „meist eine politisch bedingte Maßnahme“ (ebd.). Obwohl Exilierungen aufgrund der politischen Verhältnisse recht häufig vorkamen, sind überlieferte Stimmen von direkt Betroffenen selten (etwa Alkaios). Fasst man den Begriff „Exil“ mit Niemann etwas weiter, so findet sich im Mythos und in der fiktionalen Literatur ein weiter Kreis von Exilanten, u. a. Polyneikes, Medea, Dädalus, Ödipus, Helena (Tabelle S. 6). Homer lässt Odysseus am Strand Ogygias vor Heimweh

weinen, Sophokles gibt ein differenziertes Bild von Philoktets Isolation auf Lemnos, bei Euripides klagen Iphigenie und Medea über die Trennung von der Heimat. Im Einklang mit den Befunden von B. Zimmermann hält Niemann fest, dass bei allen überlieferten Zeugnissen vor allem die Verbalisierung eines Trennungs- und Verlusttraumas als anthropologische Konstante im Vordergrund steht. – Im zweiten BASISARTIKEL „Leben im Exil – Rom“ (S.12-21) stellt Edith Schirok nach einer Begriffsklärung (*exilium*, *deportatio*, *relegatio*) die drei wichtigsten römischen „Exil-Autoren“ vor, am ausführlichsten zunächst Cicero (Reden und Briefe), dann Ovid (*Tristia* und *Epistulae ex Ponto*) und schließlich Seneca (*Consolatio ad matrem Helviam* und *Consolatio ad Polybium*). Für alle drei Autoren ist je eine praktische Auswahl „Textstellen zum Thema Exil“ mit Stichwörtern nach der Ausgabe von H. Krüger abgedruckt, zudem eine differenzierte eigene Aufstellung „Ovids



Odysseus-Verlag
CH-5023 Biberstein
www.odysseus-verlag.ch

Bonbons (sugarless)
mit 15 latein. Sprichwörtern
(Übersetzungen auf Rückseite)

500 Stück € 50 portofrei
Versand in Deutschland,
deutsches Konto

Empfindungen im Exil“ (S. 19). – Im ersten Beitrag des PRAXIS-Teils von Paul Schrott geht es eher um ein inneres Exil: „Die *φυγομαχία* Achills – ein Held im Exil?“ (S. 22-34). Mit seiner Weigerung, am Kampf teilzunehmen, verlässt Achill „seine ideelle Heimat im Kreise der Helden“ (S. 23) und gerät zunehmend in gesellschaftliche Isolation. Das aufbereitete Textmaterial ist als Ergänzung zum wohl immer behandelten Streit zwischen Achill und Agamemnon (Ilias 1,167-187) gedacht und umfasst das „Friedensangebot“ Agamemnons an Achill, beratende Reden von Odysseus, Aias und anderen sowie Achills Reaktionen. Ein Tafelbild „Achills ‚Weg ins Exil‘ und seine ‚Rückkehr‘“ fasst die Entwicklungsstufen des Konflikts übersichtlich zusammen. Der Beitrag „vertieft somit das Verständnis des für die homerischen Helden maßgeblichen Ehrenkodexes und der Handlungsweise Achills“ (S. 22). – Anne Uhl stellt verschiedene Zugänge zum Übersetzungstext der Lektion 18 des Lehrbuchs „Adeamus“ vor, einem familiären, rückblickenden Gespräch im Hause Ciceros über dessen Exil. Als Hinführung können hier entweder Schülererfahrungen des Fremdseins (etwa im Rahmen eines Auslandsaufenthalts) oder die persönlichen Vorstellungen eines erfüllten Lebensalltags dienen. Gibt es Schüler mit eigenen Fluchterfahrungen, ist besondere Sensibilität gefragt; Uhl rät dann zu einem methodischen Umweg über Ciceros Biographie („Ciceros Verbannung als Ausgangspunkt zur Selbstreflexion. Ein Beispiel für die Behandlung des Themas ‚Exil‘ in der Spracherwerbsphase“, S. 35-45). – Für die Lektüre in der Oberstufe schlägt Stephan Flaucher drei Elegien Ovids vor („Dass ich die Heimat und euren Anblick entbehre, Freunde, und hier unter dem skythischen Volk lebe, beklage ich.“ Ovid, ein Dichter im Exil“, S. 46-53). Auf eine „detaillierte

Originallektüre“ (S. 46) folgt die Ergebnissicherung durch die Schüler in tabellarischer Form (zum Verbannungsort, Selbstaussagen, über Familie und Freunde, Rolle der Dichtung), und zwar für *Tristia* 4,10 (die „Autobiographie“), *Tristia* 3,1 (Abschied von Rom) und *Tristia* 5,7 (soziale Isolation, Sprachnot). Hinzu kommen fakultativ weitere Exilgedichte (zweisprachig). Bereits die drei Basistexte sind gut geeignet, Schüler mit „existentiellen Erfahrungen eines Exilanten“ (S. 53) zu konfrontieren. Auch die tröstende Rolle der Dichtung und literarische Überzeichnungen werden im Beitrag gut herausgearbeitet, die Ergebnisse bereits als eine Art Erwartungshorizont in Tabellen zusammengefasst. Allerdings bleibt es der Lehrkraft überlassen, in den veranschlagten 20-25 Unterrichtsstunden für methodische Abwechslung zu sorgen. – Anette Bertram möchte Schüler bereits in der Mittelstufe (Jgst. 8-10) mit Ovids Exildichtung konfrontieren: „Ovids Klagen aus der Verbannung in Tomis. Eine Unterrichtsreihe für die Mittelstufe“, S. 54-63. Die „Leitfrage“ lautet hierbei: „Gelingt ein Transfer vom Gefühl des Fremdseins, das auch ohne Flucht, Vertreibung und Exil gerade für Jugendliche in der Entwicklungsphase nachvollziehbar ist, auf die besondere Situation von jungen Flüchtlingen in Deutschland?“ (S. 55). Auf eine Behandlung der Metrik wird verzichtet. Um die Erstbegegnung mit der Dichtung weiter zu erleichtern, wird zunächst Ovids „Autobiographie“ (*Tristia* 4,10) auszugsweise in Übersetzung gelesen und ein tabellarischer Lebenslauf erstellt. Die Lektüre von *Tristia* 3,1 erfolgt zweisprachig und soll in eine Beschreibung der geschilderten Gefühle münden (auch gegenüber Freunden, der Ehefrau und Augustus; Erwartungshorizont als Schema auf S. 57). Für die Originallektüre von *Tristia* 5,10 schließlich (Ovids Klagen über die

Zustände in Tomis) wird ein Verfahren zur Texterschließung (mit Fett- und Kursivdruck sowie farbigen Markierungen) am Beispiel der ersten 14 Verse vorgestellt. Ein sprachlich wie inhaltlich sehr ambitionierter Ansatz für die Jahrgangsstufen 8-10; gern hätte man erfahren, inwieweit der oben beschriebene intendierte Transfer bei einer praktischen Umsetzung erreicht werden konnte. – Einem wichtigen Aspekt von Exilliteratur widmet sich Johanna Nickel: „Sprache als Heimat? Die existentielle Erfahrung der Sprachnot bei Ovid und in der Exilliteratur des 20. Jahrhunderts“ (S. 64-75). An mehreren Stellen thematisiert Ovid seine Sprachnot, prägnant etwa *Epistulae ex Ponto* 2,6,34: *exulis haec vox est: praebet mihi littera linguam, / et si non liceat scribere, mutus ero*. Der Vergleich mit Texten deutscher Exilliteratur (Zuckmayer, Anders, Bloch u. a.) im Expertenpuzzle „ermöglicht einen leichteren Zugang zu dem existentiellen Problem, das auf beliebige Flucht- und Migrationsbewegungen auch in der Gegenwart zu übertragen ist“ (S. 66). Einschlägige Ovid-Stellen sind mit Angaben und Aufgaben aufbereitet und sollen zu den modernen Texten in Beziehung gesetzt werden (dazu eine tabellarische Übersicht auf S. 67). Ein schönes fächerübergreifendes Projekt, bei dem mit der Empfehlung zum Einstieg mit „einem aktuellen Beispiel zur Sprachproblematik von Flüchtlingen oder auf der Grundlage von Erfahrungen von Mehrsprachigkeit in der Lerngruppe selbst“ (S. 65) auch der motivierende Gegenwartsbezug bedacht wird. – Vorausgesetzt, dass sich heutige Lateinschüler für Songs und Texte von Bob Dylan begeistern lassen, bietet Christian Rösch einen spannenden Beitrag: „Naso singt den Blues. Auf der Suche nach dem verbannten Ovid in Bob Dylans Songtexten“ (S. 76-82). Auf Dylans 2006 erschienenem Album „*Modern*

times“ finden sich mehr als 30 Zitate aus den *Tristia* und den *Epistulae ex Ponto* – bezogen allerdings auf eine englische Übersetzung, wenngleich Dylan auf der High School auch Latein belegt hat (Listen mit Zitaten S. 77 und 79). „Die begrenzte Anzahl der von Ovid behandelten Motive, wie seine schlechten Lebensbedingungen oder seine beklagenswerte psychische und physische Verfassung, entspricht der eingeschränkten Zahl der Themen eines Bluesongs“ (S. 77). Zwei besonders „ovidhaltige“ Songs, „*Workingman's Blues #2*“ und das rätselhafte „*Ain't tal-kin*“, sind auf Arbeitsblättern aufbereitet. Bei letzterem trägt die Hinzuziehung weiterer Ovid-Stellen sogar zur Deutung des Songs bei. – Je einen Beitrag zum Fach Latein und Griechisch steuert Boris Dunsch bei: „*Constitui vincere dolorem tuum*. Senecas Trostschrift *Ad Helviam matrem* als themenorientierte Lektüre“ (S. 83-93) und „Mit Plutarch lernen, im Exil zu leben. Περὶ φύγῆς als themenorientierte Lektüre“, S. 94-102). In beiden Beiträgen werden jeweils zentrale Stellen des Werkes interpretiert und als Materialien mit Text, Vokabelangaben und Fragen zum Textverständnis dargeboten. In einem Kasten sind jeweils die Ratschläge des Autors zum Umgang mit dem Exil kurz zusammengefasst. Während Plutarch zu sehr pragmatischem Vorgehen rät (zugespitzt: „Jammere nicht und mache nach kühler Bestandsaufnahme das Beste aus der Situation“), bleibt Seneca ganz Philosoph und rät zur *praemeditatio futurorum malorum* und zum *amor fati*. Im Sinne des stoischen Kosmopolitismus ist das Exil kein Übel, sondern nur eine *commutatio loci*, die den *animus* als einzig wahren Reichtum nicht nehmen kann. Bei der praktischen Umsetzung wird man besonders bei Seneca die Textmenge wohl kürzen müssen, und auch im methodischen Bereich bleibt einiges zu

tun. – Unter dem Titel „Trauer und Trost im Exil. Strategien der Verarbeitung bei Cicero, Ovid und Seneca“ zeigt Judith Hindermann im AU EXTRA (S. 103-107), wie das unterschiedliche Kommunikationsverhalten der Autoren nicht nur von ihrer Persönlichkeit und den Zeitumständen, sondern auch von den jeweiligen Adressaten abhängt. Dabei bleibt „die Rückkehr nach Rom [...] für Cicero, Ovid und Seneca oberstes Ziel.“ (S. 107). – Unabhängig vom Thema des Bandes stellt Karin Lampl im MAGAZIN einige Sprichwörter aus dem Italienischen, Spanischen und Französischen vor, zu welchen die Schüler aufgrund ihrer Latein-

kenntnisse die deutsche Version erschließen sollen („Mutter Latein und ein paar ihrer Kinder“, S. 108f.). Entscheidend ist dabei allerdings der Bildungshintergrund der Schüler, d. h. in diesem Falle die Kenntnis der deutschen Version: „*Una mano lava l'altra*“ werden wohl die meisten wiedererkennen, „*Non es oro lo que reluce*“ vielleicht einige, „*Qui sème le vent, récolte la tempête*“ wohl nur wenige. – Fazit: Gut, dass der AU die gegenwärtige Situation zum Anlass nimmt, das Thema „Exil“ didaktisch auszu-leuchten; schade jedoch, dass sich kaum ein konkretes Beispiel für die Verknüpfung mit der aktuellen Flüchtlingsdiskussion findet.

ROLAND GRANOBIS

Besprechungen

Fabio Stok, Vom Papyrus zum Internet. Eine Geschichte der Überlieferung und Rezeption der antiken Klassiker. Übersetzt von Christiane Reitz in Zusammenarbeit mit Torben Behm, Markus Kersten, Lars Keßler und Svenja Mues. Verlag Marie Leidorf: Rahden 2017. 265 S., 14 Abb., karton., EUR 24,80(ISBN 978-3-86757-090-9).

Ein Buch wie dieses in deutscher Sprache hat gefehlt! Schon in der Studienzeit des Rezensenten, also vor gut dreißig Jahren, wurde kaum je systematisch vermittelt, auf welchen verschlungenen Wegen die antiken Texte vom diktierenden Mund Ciceros oder dem Schreibrohr Vergils in die jeweiligen Oxford-Ausgaben kamen. Also las man den von Herbert Hunger herausgegebenen Band „Die Textüberlieferung der antiken Literatur und der Bibel“ im dtv-Nachdruck oder – sehr viel kürzer und elementarer – die einschlägigen Seiten in Gerhard Jägers „Einführung in die Klassische Phi-

lologie“. Pfeiffers „Geschichte der Klassischen Philologie“ war sehr anspruchsvoll und wurde mehr von Dozenten gerühmt als von Studenten gelesen.

Der in Rom lehrende Fabio Blok behandelt in zwei einleitenden Kapiteln seines zuerst 2012 publizierten Buches zunächst technische, materielle und institutionelle Voraussetzungen von Textüberlieferung (u. a. Schriftentstehung, Beschreibstoffe, Rolle/Codex, Arbeit der Kopisten, Verhältnis von Autor und Text), dann chronologisch „Die Rezeption der Klassiker von der Antike ins Mittelalter“ (Kap. 3), die Epoche des Humanismus (Kap. 4) sowie „Die Klassiker im Zeitalter des Buchdrucks“ (Kap. 5). Der Titel dieses Teils ist etwas irreführend, da hier v. a. die Entwicklung der Klassischen Philologie im Kontext der Altertumskunde bzw. -wissenschaft vom Späthumanismus bis Karl Lachmann Mitte des 19. Jahrhunderts

dargestellt wird. Weit gespannt und ziemlich heterogen ist das abschließende Kapitel über die klassische Literatur in der Moderne; hier werden ideengeschichtliche Entwicklungen, die neueren Debatten in der Editionsphilologie, die Antikerezeption in der Französischen Revolution oder im Kino, die Krise des Bildungssystems sowie die möglichen Folgen des Internets für das Studium der antiken Literatur angerissen (s. u.); die stenogrammatischen Abschnitte zu nicht-textlichen Rezeptionen (z. B. S. 218f.) wirken bisweilen etwas beliebig und eher als Fremdkörper.

Neben dem instruktiven, dabei gut lesbaren und immer wieder durch – freilich meist zu kleine – Abbildungen von Schriftdokumenten aufgelockerten Text gibt es im Kleindruck Blöcke mit grundriss- oder listenartigen Detailinformationen, etwa zum Schicksal einiger Handschriften oder den Leistungen von einzelnen Gelehrten. Hier bleibt es bisweilen beim *namedropping*, geschuldet dem Konflikt zwischen knappem Raum und einem (für italienische Altertumswissenschaftler typischen) enzyklopädischen Stil der Stoffvermittlung. Strittige Fragen, z. B. zur Alphabetisierungsrate in Rom (S. 18f.), werden als solche kenntlich gemacht. Anders als z. B. in Hungers Handbuch

(s. o.) verfahren ist, flicht Stok die Schrift- in die Überlieferungsgeschichte ein; hier gelingen ihm immer wieder glänzende Beobachtungen.

Überlieferungsgeschichte ist hier ziemlich konsequent als Rezeptionsgeschichte verstanden, Wissenschaftsgeschichte als Geschichte der Probleme und Methodologien. Generell vermeidet der Autor, bestimmte Leistungen oder Versäumnisse pauschal einzelnen Epochen zuzuschreiben. Viele Verluste waren vielmehr hochgradig kontingent und man muss den Einzelfall betrachten: So hatte ein sehr großer Teil der lateinischen Literatur den Medienwechsel von der Rolle zum Codex gut überstanden und war noch im 5. Jahrhundert zugänglich. Aber Werke, die im 6. und 7. Jahrhundert nur „in einigen Bibliotheken aufbewahrt wurden, aber nicht tatsächlich im Umlauf waren, gingen mit größerer Wahrscheinlichkeit verloren“ (S. 79), während der häufig kopierte Vergil gut überlebte. Selbst in der verlustreichen Zeit des 6. bis 8. Jahrhunderts war die Lage je nach Land und Region sehr unterschiedlich. Wider die Rede vom „finsternen Mittelalter“ stellt Stok fest, dass nahezu die gesamte heute erhaltene antike lateinische Literatur durch eine Wiedergewinnung im Lauf des Mittelalters überlebt habe (S. 110) und in Byzanz nicht zuletzt die Geistlichkeit die

Fortdauer des klassischen Erbes garantierte (S. 114). Die Humanisten hätten sich ihre eigene Antike zusammengeträumt und dabei das Mittelalter als Epoche konstruiert; dabei entdeckten sie „nicht antike Texte, die dem Mittelalter unbekannt gewesen wären, sondern Texte, die in karolingischer Zeit abgeschrieben worden waren und dann keine weitere Wirkung mehr gehabt hatten“ (S. 134). Nicht nur ruhte die Antikeverklärung der Humanisten auf mittelalterlichen Codices, die humanistische Kultur verbreitete sich auch „vermittels eines dichten Beziehungsnetzes, das Europa seit dem 12. Jahrhundert, wenn nicht gar seit der Zeit Karls des Großen verband“ (S. 162). Mit Recht hebt Stok hervor, dass die *studia humanitatis* nicht zuletzt „ein effizientes System der Ausbildung, Kommunikationsmittel, Verhaltensmodell und gewissermaßen Statussymbole“ (S. 145) boten, die sich gut in neue Modelle des Staates und seiner Legitimation zu Beginn der Neuzeit einfügten.

Ein Kabinettstück brillanter Verknappung ist Stok mit dem Unterkapitel zur frühen Entwicklung der Altertumswissenschaft (5.4) gelungen: wie etwa die lange als Kontinuum betrachtete lateinische Literatur ihres antiken Anfangs beraubt wurde, als F. A. Wolf im Sinne eines historistischen Individualitätsprinzips den antiken Teil der lateinischen Literatur als „römische Literatur“ ausgliederte, deren Periodisierung sich am politischen Aufstieg und Niedergang Roms und des *Imperium Romanum* orientierte, oft noch heute orientiert. Stok macht ferner plausibel, dass die sog. Lachmannsche Methode ein Mythos der Geschichtsschreibung sei (S. 184): In Reinkultur angesichts komplexer Überlieferungsverhältnisse meist gar nicht anwendbar, diente das stemmatische Verfahren v. a. im 19. Jahrhundert der Verwissenschaft-

lichung eines bis dahin von Menschen ganz unterschiedlicher Herkunft und Arbeitsweise betriebenen Bemühens um antike Texte und war sie ein Exklusivierungsinstrument einer sich professionalisierenden (deutschen) Altertumswissenschaft, die Genialität (und Willkür!) durch methodische Schulung zu ersetzen suchte. Das Problem wird in Kap. 6.2 weitergeführt: Gegen den mit den Möglichkeiten digitaler Publikationen zuletzt in den Vordergrund getretenen „Lobpreis auf die Variante“, in dessen antihistoristischem Geist nur noch die Überlieferung ausgebreitet wird, hält Stok (mit gewissen Vorbehalten) an dem wissenschaftlichen Ideal fest, „der Herausgeber müsse sich die Rekonstruktion des originalen Textes zum Ziel setzen, auch wenn ihm bewusst bleibt, dass es sich hierbei um eine bloß angenommene Realität handelt“ (S. 206). Die Ausführungen über kritische Ausgaben antiker Texte wären übrigens mit einer Beispielseite, wie sie sich in Jägers längst vergriffener Einführung fand, leichter verständlich.

Der Band ist durch ein fein gegliedertes Inhaltsverzeichnis und ein Register gut erschlossen. Die Übersetzerin und ihre Helfer haben saubere Arbeit geleistet; nur S. 14 ist die italienische Namensform „Emina“ stehengeblieben und S. 15 muss es „Manetho“ heißen. Der S. 217 Anm. 40 genannte Titel von Oppermann fehlt in der Bibliographie, und von E. Garins klassischer Gesamtdarstellung der Renaissance hätte für deutschsprachige Leser die Ursprungsfassung in der Propyläen-Weltgeschichte mit Titel genannt werden können. Hungers o. erwähnten Klassiker und die von E. Pöhlmann u. a. verfasste zweibändige „Einführung in die Überlieferungsgeschichte und in die Textkritik der antiken Literatur“ (1994/2003) für die deutsche Ausgabe hinzuzufügen hätte zumindest nahegelegen.



Gernot Michael Müller (Hg.)

Zwischen Alltagskommunikation und literarischer Identitätsbildung

Studien zur lateinischen Epistolographie zwischen
Spätantike und Frühmittelalter

ROMA AETERNA – BAND 7

2018
404 Seiten mit
4 s/w-Abbildungen
€ 66,-
978-3-515-12099-9
GEBUNDEN
978-3-515-12101-9
E-BOOK

Die Epistolographie gehört zu den produktivsten literarischen Gattungen der lateinischen Spätantike. Dennoch datiert ihre intensivere Erforschung erst in die letzten Jahrzehnte. Diese konzentriert sich dabei in der Regel entweder auf einzelne Autoren und ihre Netzwerke oder sie bildet bestimmte regionale Schwerpunkte aus. Überregionale oder transhistorische Ansätze stellen indes immer noch die Ausnahme dar. Hier setzen die Beiträge dieses Bandes an: Neben der Diskussion grundlegender sammlungs- und gattungstheoretischer Fragen eröffnen sie in exemplarischen Fallstudien ein breites Panorama an inhaltlichen, praxeologischen und funktionalen Aspekten spätantiker und ansatzweise auch frühmittelalterlicher lateinischer Epistolographie. In diachroner Perspektive werden außerdem Kontinuitäten und Transformationen sichtbar, welche die Epistolographie in der Spätantike und darüber hinaus ausgebildet hat. Damit leistet dieser Band einen Beitrag zu einer kulturgeschichtlich orientierten Gattungsgeschichte des komplexen Phänomens spätantiker Brieffliteratur – und dies über eine Zeitspanne, die selten als Ganzes in den Blick genommen wird.



Franz Steiner
Verlag

Hier bestellen:
www.steiner-verlag.de

In der Frage nach Gegenwart und Zukunft der klassischen Literatur macht sich Stok keine Illusionen. Doch welcher Philologe hierzulande wüsste schon aus den „Gefängnisheften“ des marxistischen Intellektuellen Antonio Gramsci (1891–1937) zu zitieren, der bereits vor mehr als achtzig Jahren festhielt, als Schwerpunkt der höheren Schulen werde man Latein und Griechisch ersetzen müssen; es werde danach „aber nicht leicht sein, den neuen Stoff oder die neue Stoffliste didaktisch so anzuordnen, dass eine gleichwertige Erziehung und Allgemeinbildung der Persönlichkeit ermöglicht wird“ (S. 221)? Zustimmend zitiert Stok die amerikanische Philosophin Martha Nussbaum, die zwar eine „Öffnung der humanistischen Perspektive für eine nicht-europäische Tradition“ fordert (S. 222), doch überzeugt ist, dass eine derart erweiterte Bildung kreatives und unabhängiges Denken fördere sowie bürgerschaftliche und demokratische Teilhabe ermögliche. Gegen eine rein technische Ausbildung, die sich zunehmend standardisierter Tests bedient, stehe die „Forderung nach einer Pädagogik sokratischen Typs, die diskursfähig macht und zur Vernunft erzieht“ (ebd.).

Eine Zukunft ohne Digitalität – mitsamt ihren Folgen für die Prozesse des Denkens, Lesens und Kommunizierens – erscheint Stok nicht vorstellbar. Aber auch und gerade die digitalen Bibliotheken sind höchst verwundbar, ihre Dauerhaftigkeit steht in Frage. Stok zeigt an den Überlieferungen und Verlusten der antiken Literatur im analogen Zeitalter überzeugend auf, wie voraussetzungsreich und prekär Kultur schlechthin ist, welcher Mühen es bedarf, sie auch nur verfügbar zu halten.

UWE WALTER

Kurt Roeske: Im Dialog mit der Antike. Göttliches Wirken und menschliche Verantwortung. Texte und Interpretationen von Hesiods Theogonie bis zu Ovids Orpheusmythos. Würzburg (Königshausen & Neumann) 2018, 212 Seiten, EUR 29.80 (ISBN 978-3-8260-6495-1).

Seine Vortragssammlung „Wege in die Antike“ von 2014 ergänzt Kurt Roeske nun durch „Im Dialog mit der Antike“ mit acht Beiträgen zu einem Diptychon, im gleichen Verlag in Ausstattung und Format gleich ansprechend, diesmal mit mehreren Schwarz-Weiß-Abbildungen. Roeske, langjähriger Schulleiter (Wiesbaden, Athen, Mainz) und Praktiker der Erwachsenenbildung, wendet sich, fachlich durchweg auf dem Feld gesicherten Wissens (das hier nicht referiert zu werden braucht) und gestützt auf maßgebliche und neue Forschungsliteratur, nicht an die philologische Fachwelt, sondern an ein bildungswilliges neugieriges Laienpublikum. Natürlich sind nützliche Wirkungen für den gymnasialen Hausgebrauch nicht verpönt. Sein Anliegen ist im guten Sinne humanistisch. Er leistet, was man französisch anerkennend „*haute vulgarisation*“ nennt.

Die Ankündigungen von Dialog und von Perspektive auf göttlich-menschliches Gegenpiel löst er ein. Innerantike Gegenüberstellungen wie in Hesiods Theogonie und ihren Fortentwicklungen (im doppelten Sinne des Wortes) durch Poeten und Philosophen (13ff.), in Aischylos' und in Euripides' Hiketiden (35ff.), im Vergleichen von Herodots und Thukydides' divergierenden Einstellungen zum θεῖον (63ff.) – immer anhand kardinaler Ausschnitte – sind ihm Ausgangsbasis; die Zielstellung aber ist der Dialog mit der Antike – aus biblischer, christlicher oder moderner Sicht. Einbeziehung der Rezeption ist eine Art Markenzeichen von Roeskes Arbeiten. Neben Hesiods Theogonie

FÜR ALLE FREUNDE DER ANTIKE

Friedrich Maier

„Allgewaltig ist der Mensch ...“



Ein Plädoyer für Literatur

OVID
VERLAG

Ein Büchlein von 240 Seiten (Din A5), durch Förderung preisgünstig für **9,80 €** beim **Ovid-Verlag** erhältlich (www.ovid-verlag.de), vermittelt in Nuce die Geisteswelt der Antike. In sprachlich leicht fassbarer Form geschrieben, bietet es als VADEMECUM den interessierten Laien ebenso wie den fachlich versierten Lesern Vergnügen und zugleich Wissen (*delectare et prodesse*).

Die geistigen Fundamente Europas werden an den klassischen Stellen der griechischen Literatur herausgearbeitet. Ein Geschenk für alle jüngeren und älteren Literaturliebhaber.

OVID
VERLAG

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Zur Einführung

Was bist du Mensch
– schrecklich oder wunderbar?

Hauptteil

1. Achill – die Tränen des Helden
Versöhnung zwischen Feinden?
2. Antigones Widerstand
*„Nicht mitzuhassen, mitzulieben
bin ich da.“*
3. Die Entdeckung des Unendlichen
Was die Welt im Innersten zusammenhält
4. Sokrates – der Quergeist
*„Er hat die Philosophie
vom Himmel herabgeholt.“*
5. Das Recht des Stärkeren
Unterwerfung oder Vernichtung
6. Das Quartett der klassischen Tugenden
Spuren eines europäischen Wertekanons
7. „Um der Freiheit willen ...“
Vom Kampfbegriff zum politischen Ideal
8. „Ich bin der glücklichste Mensch!“
Die unstillbare Sehnsucht nach Lebenssinn
9. „Behandle den Leib so wie die Seele!“
Hippokrates’ „Heiliger Text“
10. „Der Mensch – ein politisches Wesen“
Sind aber alle frei und gleich?
11. Frieden und Freiheit
Politische Leitwerte im Dauerkonflikt
12. Das „Staatsschiff“ nimmt Fahrt auf
*Von der Kraft eines politischen
Sprachbildes*
13. „Eros – unbesiegt im Kampf“
Von der Allgewalt der Liebe

Nachbetrachtung

Europa – Die „Neue Welt“
und die alten Texte
– Oder: Warum auch heute Literatur?

(und Erga) stellt er die Schöpfung in der Genesis mit u. a. der so schlichten wie weitreichenden Einsicht, dass bei Hesiod anders als in der Bibel Unrecht und Übel durch die Götter, nicht durch den Menschen in die Welt kommen (9, 19, vgl. 27-29). Das Hesiod-Kapitel beschließt ein sehr „Kurzes Plädoyer für den Polytheismus“ (32), unbesorgt um Wiedergänger des Polytheismus und ohne sich auf die besonders von Jan Assmann angestoßene Debatte gegen und um den Monotheismus einzulassen. Die hochheiklen Asylprobleme in Aischylos' und in Euripides' Hiketiden rundet eine Betrachtung zu Elfriede Jelineks Flüchtlingsstück „Die Schutzbefohlenen“ von 2013 ab (60f.).

In zwei Beiträgen zu Sokrates führt Roeske sein Buch „Nachgefragt bei Sokrates“ (2004) komprimierend fort; die erste Studie, „Der Gott des Sokrates“ (93ff.), schließt mit einem Vergleich zwischen Sokrates und dem Apostel Paulus, die zweite, „Die Vernunft als Wesensmerkmal des Menschen. Gedanken zur Entwicklung der Idee von Sokrates bis zur Neuzeit“ (119ff.), entfaltet thematisch das antike Potential für unser Denken, zuletzt mit einem Ausblick auf Kant und auf Lessings Nathan (127f.).

Eine Fortwirkung sokratischen Fragens bietet der anschließende Vortrag „Die vier Kardinaltugenden. Die Begründung eines Systems in Platons Schrift über den Staat“ (131ff.) mit dem unverwüstlichen Reiz der Spannung von Ethik und Politik. Der folgende, längere, aus einem Volkshochschulkurs hervorgegangene Beitrag „Die Demokratie im alten Athen“ (143ff.) untersucht sein Thema historisch und systematisch; zur Abrundung vergleicht er triftig (182ff.) antike und moderne Demokratie. Platons Tugendsystem, das auf eine Isomorphie von Individuum und Staat baut, ist nicht Standardgrundlage heutigen Denkens, und die attische Demokratie

als eine direkte fußt auf recht anderen Voraussetzungen als unsere repräsentative; aber ‚Tugend‘ dort und hier wie ‚Demokratie‘ dort und hier sind doch keine Äquivokationen, sondern setzen Maßstäblichkeiten ein, die, aneinander geprüft, eine wünschenswerte Tiefenschärfe unserer modernen Sehweise garantieren und naive Hinnahme unserer Usancen zu Recht irritieren.

Der letzte Beitrag „Der tödliche Blick. Die Geschichte von Orpheus und Eurydike“ (191ff.) ist der einzige des Buches mit einem lateinischen Schwerpunkt; Ovid ist eine alte Liebe Roeskes und in manche seiner Publikationen (inklusive eines Hörbuches) aufgenommen. Der Mythos von Orpheus, wichtige poetische Varianten (Vergil, Boethius, Rilke, Pavese, Kunert) und natürlich das berühmte Relief aus dem Neapler Nationalmuseum werden vorgestellt. Ein Ergebnis: „Die Empathie für die Liebenden, mit der Ovid und Rilke die Geschichte erzählen und die auch das antike Relief charakterisiert, vermisst man bei den modernen Dichtern“ [sc. Pavese und Kunert] (209). Einfach und schlaglichtartig wird so eine nihilistische Tönung eingefangen, die unser heutiges intellektuelles Leben herausfordert.

An eindrücklichen kontrastiven Einsichten wie der genannten ist in Roeskes Buch kein Mangel. Bei Wege werden im Übrigen immer die antiken Lebensverhältnisse anschaulich vorgestellt. Roeske referiert, strukturiert und gliedert fasslich mit Überschriften über Teilabschnitten bei übersichtlichem Layout. Der Stil seiner Darlegungen ist, bei Schätzung der Parataxe, von anspruchsvoller Mündlichkeit, wie sie Vorträgen guttut. Er übersetzt seine Quellen weithin selber; Verse gibt er flüssig mit gleichlaufenden Rhythmen wieder, aber ohne die Zahl der Metren seiner Vorlage immer gleichförmig zu reproduzieren; so deutet er zwanglos dem Leser die

poetische Aura an. Seine Interpretationen sind knapp und handfest, nicht bis zur Bedeutungsverdünnung verfeinert. Gelegentlich enden sie in offenen Fragen; da merkt man nicht nur, dass er seine Gedanken an neugierige Laien rückzukoppeln gelernt hat, sondern auch, dass wir über das vitale Potential der Antike noch lange nicht hinaus sind. Der gymnasiale Lehrer findet plastische Anregungen für seinen Unterricht, der interessierte Primaner mehr als nur Stoff für Referate. Ein paar Versehen wie der Ausfall einer Verszeile (19) und etwa kleine Verwechslungen, z. B. einmal Thebaner statt Argiver (54), Paulus statt Petrus (112), können den günstigen Gesamteindruck nicht nachhaltig stören.

Was für uns an der Antike wichtig ist, meint Jacob Burckhardt, können nur wir finden. Einige Wege zum Fündigwerden hält uns Roeske offen.

LUTZ LENZ

Gesine Manuwald, Cicero. Agrarian Speeches. Introduction, text, translation, and commentary, Oxford (Oxford University Press) 2018. LIV, 480 Seiten, EUR 129,99 (ISBN 978-0198715405).

Trotz ihrem etwas spröden Titel sollten Ciceros Reden *De lege agraria* (Über das Ackergesetz) als seine Inauguralansprachen als Konsul eigentlich eine prominentere Rolle im Œuvre des großen Arpinaten spielen als bisher – besonders in den letzten Dezennien und besonders im deutschsprachigen Raum – geschehen.

Als der Rezensent in den 1990er Jahren erwog, ausgewählte Passagen zum Themenkomplex „Popularen und Optimaten“ daraus didaktisch aufzubereiten und in einem Oberstufenkurs zu behandeln (wofür immerhin bereits die verdienstvolle Schulausgabe von M. Keßler und J. Eyrainger zur Verfügung gestanden hätte), entgegnete ihm einer seiner akademischen

Lehrer, dass diese Lektüre nicht das Interesse auch des willigsten Schülers würde wecken oder wachhalten können.

At tempora mutata, denn wie Gesine Manuwald (im Folgenden: M.), die Bearbeiterin der hier zu besprechenden Ausgabe, einleitend feststellt, ist „*the interest in political oratory currently reviving*“ (V). Deshalb ist ihr umfassender Kommentar, „*paying attention to textual and linguistic difficulties, the rhetorical and argumentative structure as well as the historical context*“ (X), nicht nur grundsätzlich zu begrüßen, sondern vermag Ciceros Reden *De lege agraria* hoffentlich auch aus ihrem weitgehenden Dornröschenschlaf zu erwecken – wird er sich doch nach Meinung des Rezensenten rasch als neues solides Fundament für die künftige Beschäftigung mit diesen Reden etablieren.

Er bietet, fußend auf V. Mareks *Teubneriana* aus dem Jahre 1983, einen durchgesehenen Text mit ausgewähltem kritischen Apparat und eine gegenüberliegende englische Übersetzung (2-103), die – soweit das der Rezensent als Nichtmuttersprachler beurteilen kann – sehr akkurat ist. Die Einleitung (IX-LIV) gibt einen konzisen Überblick über die bisherige Forschung (IX-X) und ein ziemlich umfassendes Bild des historischen Hintergrundes der drei Ackergesetzreden, deren erste und dritte besonders fragmentarisch überliefert sind; M.s Schwerpunkt liegt dabei vor allem auf römischen Agrargesetzen als solchen und dem dazugehörigen legislativen Prozedere (X-XXI). Einen zweiten Fokus richtet sie auf Ciceros politische und rhetorische Strategie (XXXVI-II-L). Ciceros Leben und Werk an sich wird hingegen kaum angerissen, aber darüber findet der interessierte(re) Leser ja leicht anderswo Literatur zuhauf (auf das Wichtigste weist M., XXII, Anm. 118 auch hin).

Der reiche Kommentar (105-454) bringt nicht nur eher elementare Erläuterungen für „*a wider readership*“ (V), an das sich M.s Ausgabe (auch) richtet (z. B. 115 zu *Propontis*, 262 zu *praecones*, 285 zu *Tyros* etc.), sondern zeichnet sich zudem durch manch feine Interpretation und Detailbeobachtung aus (z. B. 213 zur *διαβολή*, 243 zu *reus*, 369 zur Verflechtung von Inhalt und Rhetorik usw.). Ferner wird jeder inhaltlich zusammenhängende Abschnitt eingeleitet durch eine Synopse seiner Hauptaspekte sowie Ciceros dabei bzw. dafür angewandter rhetorischer Strategie, wobei M. das Blickfeld zunehmend verengt (als ein Beispiel sei die Sektion zu *leg. agr. 1.1-26 > 1.1-13 > 1.1* genannt), um in ihren Erläuterungen vom großen Zusammenhang immer weiter zu den individuellen Details jedes einzelnen Redeparagraphen vorzustoßen.

Das Buch schließt mit *indices nominum et rerum*, jedoch trägt leider vor allem der ziemlich magere Sachindex der Fülle der Erklärungen in M.s Kommentar nicht entfernt Rechnung. Doch finden sich zum Glück im Anschluss daran noch einige leere Seiten, so dass jeder Benutzer seine eigenen ergänzenden Einträge vornehmen mag (zu Stilfiguren und zur argumentativen Technik: 125, 126, 328, 391, 408, 424 etc., zum Stichpunkt „*character assassination*“: 121, zu Klauseln/Prosarhythmus: 124, 294, 381, 454 etc., zu Varianten in der Ablativendung eines Substantivs: 261, zu textkritischen Aspekten: 212, 280, 341, 406, 417 etc. sowie zu vielem anderen mehr).

Druckfehler sind dem Rezensenten nicht aufgefallen, und die Ausstattung im schwarzen Hardcover mit Schutzumschlag ist von der gewohnten Oxford-Qualität – allerdings mit ca. 130 Euro nicht gerade günstig. Für die Arbeit in der Schule sei Interessierten deshalb neben M.s Gesamtkommentar hier noch die oben bereits erwähnte kommentierte Auswahlausgabe von

M. Keßler / J. Eyraimer (Bamberg 1989) sowie der von einer Bielefelder Studierendengruppe unter der Ägide von U. Walter kürzlich (2013) online gestellte Teilkommentar mit ausführlicher Einleitung und Appendices ans Herz gelegt.

Doch zurück zu M.s Ausgabe, deren Besprechung abschließend nur positiv ausfallen kann: (Alt-)Philologen und Historiker sowie Forscher benachbarter Disziplinen dürfen M. dankbar sein für ihren exzellenten Beitrag zum in jüngerer Zeit erfreulicherweise (wieder) anwachsenden Corpus von Kommentaren zu Ciceros Reden. M.s opus wird seine Benutzer instandsetzen, die Tullianischen Reden *De lege agraria* besser und tiefgreifender zu verstehen als bisher.

MARC STEINMANN

Bastian Reitze: Der Chor in den Tragödien des Sophokles. Person, Reflexion, Dramaturgie (Drama. Studien zum antiken Drama und zu seiner Rezeption, hg. Von B. Zimmermann. Neue Serie, Bd. 20), Tübingen 2017, 795 S., EUR 98,- (ISBN 978-3-8233-8095-5).

Bastian Reitze (R) hat die Ergebnisse seiner umfangreichen Untersuchungen „Der Chor in den Tragödien des Sophokles. Person, Reflexion, Dramaturgie“ 2015 an der Johannes Gutenberg-Universität dem Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften als Dissertation vorgelegt. Geringfügig überarbeitet ist diese mit demselben Titel 2017 in der Reihe „Drama. Studien zum antiken Drama und zu seiner Rezeption“ erschienen.

Ein solches Thema im Rahmen eines Promotionsvorhabens zu bearbeiten, muss als ein mutiges Unterfangen bezeichnet werden. Die griechische Tragödie, ihre großen Repräsentanten und insbesondere Sophokles als der

wohl wirkmächtigste, jedenfalls im öffentlichen Bewusstsein präsenteste unter ihnen, haben durch die Jahrhunderte eine stete und breite Rezeption erfahren und sind Gegenstand einer geradezu überbordenden Forschungsgeschichte bzw. -literatur geworden. Nicht nur verlangt die notwendige Auseinandersetzung damit einen erheblichen Arbeitsaufwand, diese Ausgangslage macht es auch erforderlich, sehr präzise zu markieren und zu konturieren, worin der eigenen Beitrag und Gewinn der Dissertation gegenüber den bisherigen Forschungsergebnissen besteht. Dazu skizziert R. im Rahmen einer fast 70 (!) Seiten umfassenden Einleitung – und allein dieser Befund belegt die Größe der Aufgabe – wesentliche Interpretationsansätze zur Bestimmung des Chors und seiner Funktionen in der griechischen Tragödie. Zentraler Bezugspunkt ist ihm Kranz' Zugriff, den Chor als Person der Tragödie, als begleitendes, gliederndes und vertiefendes Element und als Sprachrohr des Dichters zu sehen (16-17). Bei aller Griffigkeit und Nützlichkeit als Orientierung wohne, wie auch die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Phänomen des Chores einschließlich des *performative turn* dokumentiere, solchen Kategorisierungen die Gefahr von Verallgemeinerungen inne, die den konkreten Texten und ihrer jeweiligen Komplexität im Einzelnen nicht immer gerecht würden. Dementsprechend intendiere seine Studie eine „vertiefte Fokussierung auf die Tragödie als dramatische Komposition“ (29), die Frage „nach den inneren Gesetzen einer Gattung, eines einzelnen Dramas“ (29). Anders als bei Aischylos und Euripides gebe es für die Chorlieder im Werk des Sophokles keine Gesamtschau mit einer Konzentration auf eine textnahe Interpretation. Nicht zuletzt diese Lücke zu füllen, ist somit ein wesentliches Anliegen des Buches.

Das begriffliche bzw. interpretatorische Instrumentarium wird i. W. in den Kapiteln III und IV der Einleitung vorgestellt. Die Spektren (I) „der tragische Chor als (kollektive) *dramatis persona*, (II) „Reflexionsstrategien“ und (III) „Dramaturgische Funktionalisierung“ stecken den Rahmen ab. Was die Reflexionsstrategien betrifft, nimmt R. eine Differenzierung vor, indem er die thematisch-begriffliche Reflexion gegen die imaginativ-visualisierende Reflexion abgrenzt, wobei erstere auf die Auseinandersetzung des Chors mit einem abstrakten Thema zielt, die zweite auf Veranschaulichung, Illustration, auf das Entwerfen eines möglichst plastischen Bildes, wobei R. den theoretischen (Extrem)Charakter betont, insofern die konkrete Realisierung diese niemals in Reinform präsentierten. Der Chor lenkt u. a. auch die Wahrnehmung und Aufmerksamkeit der Rezipienten, so dass dramaturgische Funktionalisierung die Steuerung des Tempos, den Wechsel beschleunigender und retardierender Partien, Elemente „zur Strukturierung des Dramas“ (57-58) als Fragegegenstände hat. Auch hier wird eine als Richtschnur dienende Unterscheidung vorgenommen. Die chorische Reflexion bzw. ihre beiden Grundformen können jeweils in der Form der Fokussierung und Kontextualisierung auftreten, wobei unter Fokussierung die punktgenaue Verortung eines Momentes der Handlung im dramatischen Kontext (59) verstanden wird, während durch Kontextualisierung die Einordnung in einen größeren Zusammenhang erfolge (61).

Vor diesem Hintergrund wird nun die Aufgabe der Studie definiert, nämlich „die „chorische Technik [...] des Sophokles eingehend zu beleuchten.“ (66) Dies bedeutet zugleich den klugen Verzicht auf den Versuch, eine Gesamtinterpretation bzw. Gesamtinterpretationen der einzelnen Tragödien vorlegen zu wollen. R.

akzentuiert dezidiert die Nähe seines Zugriffs zu den Forschungsergebnissen Spiras und Grubers, die eine einseitige Perspektive auf den *dramatis persona*-Ansatz, auf die dramaturgischen Aspekte oder den Gesichtspunkt der Performanz zu vermeiden sucht; insofern ist der Untertitel programmatisch.

Überlegungen zum Aufbau, zur Methodik und Einzelentscheidungen in der konkreten Durchführung, die hier nur knapp zu skizzieren Raum ist, wobei hinsichtlich der Fülle an methodischen Erwägungen auf das Buch selbst verwiesen werden muss, bereiten das Kernstück der Arbeit vor, die Interpretationen der chorischen Partien der sieben erhaltenen Tragödien des Sophokles, die entsprechend der Rollenidentitäten rubriziert werden: zunächst „Tragödien mit Chören wehrfähiger Männer“ (68), dann die Tragödien mit Frauen- und zuletzt diejenigen mit Greisenchören. (68)

Die Einzelinterpretationen umfassen fast 700 Seiten und können aufgrund dieser gewaltigen Stoffmenge hier nicht näher beleuchtet werden. Sie folgen durchweg demselben Grundschema. Den Anfang bilden eher kurz gehaltene Hinweise zum Inhalt insgesamt, zu den Personen des Stückes und zu Strukturen. Daran schließen sich – mit Schwerpunkt auf den chorischen Partien – die detaillierten und umfangreichen Interpretationen an, die R. selbst als werkimmanent, eher produktions- bzw.-werkästhetisch, bisweilen einer kommentierenden Auseinandersetzung ähnelnd charakterisiert. (67-68) Die abrundende Zusammenführung wiederholen nicht nur die Ergebnisse, sondern betrachten sie mit Blick auf die gesamte Tragödie. Den Analysen der Tragödien sind vergleichende Betrachtungen der entsprechend der gebildeten Gruppen einander zugehörigen Tragödien zwischengeschaltet.

Die Behandlung der sieben Tragödien mit der Schwerpunktsetzung auf den chorischen Partien fördert auf der Basis genauer Textbeobachtung eine Fülle vorwiegend an der Komposition und Dramaturgie interessierter, überzeugend gewonnener Ergebnisse zutage. In Anbetracht des Umfangs bisheriger Forschungsleistungen kann es nicht überraschen – es sei jedoch zumindest angemerkt –, dass diese nicht alle neu sind, etwa dass sich Sophokles' Werk durch Reichtum auf inhaltlicher, formaler und dramaturgischer Ebene auszeichne. Lediglich einen Überblick über die Ergebnisse zu geben, macht schon Beschränkung notwendig:

Der Chor fungiert demnach, zielgerichtet vom Dichter eingesetzt, als gliederndes Element; seine Reflexionen beleuchten „hinter- bzw. außerszenische Abläufe in der dramatischen Gegenwart oder der Vorgeschichte“ (767), wenn auch nicht in einem objektiven Sinne; sie charakterisieren die Protagonisten intensiv; der Chor transportiert tragische Ironie und ist auch ein Garant für die Geschlossenheit einer Tragödie – dies alles unter virtuoser und auch ökonomischer Handhabung des Autors, der sich souverän der Tradition bediene.

Hinsichtlich des mit Blick auf die drei Spektren vorgenommenen Vergleichs der jeweiligen Chorgruppen (Greise, Frauen, wehrfähige Männer) und den (Haupt)Helden bzw. (Haupt)Heldinnen formuliert R. nicht im Sinne einer rigiden Systematik, sondern von Tendenzen einen Vorschlag für ein chorisches Koordinatensystem. Zugeordnet werden den Greisenchören Loyalität zur Polis, begrifflich-thematische Reflexion und Kontextualisierung (771), den Chören wehrfähiger Männer existentielle Abhängigkeit von den (Haupt)Helden, die imaginierende Reflexion sowie Fokussierung (772), während die Frauenchöre gleichsam in

der Mitte angesiedelt werden. Diese Deutung schließe zudem die Auffassung des Chores als Sprachrohr des Dichters aus.

Insgesamt könne als wesentliches Ergebnis der Analyse der Vorrang des Poetischen (Orientierung des Dichters am darzustellenden Mythos) vor anderen, äußerlichen Erklärungsansätzen, z. B. der Biographie des Tragikers, postuliert werden.

Was den Versuch betrifft, abschließend das Wesen des Chors zu bestimmen, scheint R. bei aller Vorsicht der Begriff des Rahmens geeignet, der im Einzelnen durch sechs Aspekte näher gefasst werden könne: Es handelt sich um die entwicklungsgeschichtliche, institutionell-lebensweltliche, personell bzw. inhaltlich-motivische, emotionale, reflektierende und strukturell-dramaturgische Dimension des Chores. Es ist der Leserschaft überlassen zu beurteilen, ob es ganz geglückt ist, einerseits das Wesen des Chores als Rahmen zu definieren, andererseits Formulierungen zu wählen wie „dass der Chor [...] den jeweiligen personellen bzw. inhaltlich-motivischen Rahmen der einzelnen Tragödie umreißt.“ (780) oder „kommt es im Wesentlichen dem Chor zu, (4) das emotionale Spektrum der jeweiligen Tragödie zu umfassen“ (780) oder „Die chorischen Äußerungen spannen [...] den je eigenen Deutungsrahmen der Tragödien auf“ (780), insofern hier der Begriff des Rahmens nicht immer auf derselben logischen Ebene zu liegen scheint. Dies ändert indes nichts daran, dass R. in beeindruckender Systematisierung und Kategorisierung eine bemerkenswerte Gesamtdeutung des Chores bietet.

Vorgetragen in unaufdringlicher und präziser Diktion dokumentiert R.s Buch die Ausarbeitung eines höchst anspruchsvollen wissenschaftlichen Forschungsvorhabens und stellt eine beachtliche Forschungsleistung dar, die

zum Verständnis des Chors in den Tragödien des Sophokles wie auch zu diesen insgesamt beiträgt und es vertieft.

BURKARD CHWALEK

Wolfgang Kubik, Antigone. Hingabe und Machtmissbrauch in der Tragödie des Sophokles. Cuxhaven: Neufeld Verlag 2018, 142 S., EUR 14,90 (ISBN 978-3862560899).

Kubik legt in diesem Buch seine interessante persönliche Sicht der Antigone des Sophokles vor, indem er sie Szene für Szene referiert, kommentiert und zur Erklärung weitere Texte, meist Bibelzitate, heranzieht. Der Text ist in seiner klaren Ausdrucksweise gut lesbar.

Mir geht es im Folgenden mehr um die Ergänzung einiger Gesichtspunkte, die für Gräzisten selbstverständlich sind und für den unbefangenen Leser einiges zurechtrücken, als um eine kleinliche Einzelkritik.

Ein Vorbehalt meinerseits betrifft die Interpretation der Aristotelischen Tragödiendefinition und des Begriffs Katharsis. In der vorherrschenden Meinung bezieht sich diese mit Lust verbundenen Erleichterung auf den Zuschauer, der durch das Theaterspiel von Affekten befreit werde. Der Haken daran ist: Im ganzen Kontext ist nicht von Zuschauern die Rede. – Eine andere Auffassung, die m. E. mehr für sich hat, bezieht die Reinigung bzw. Bereinigung auf die Handlung des Theaterstücks selbst. Die tragische Hauptfigur muss schweres Leid, ja den Tod erdulden. Am Ende rehabilitiert sie der Dichter durch eine Art ausgleichende Gerechtigkeit. Dies trifft nicht nur auf die „Antigone“, sondern auch auf sehr viele andere attische Dramen zu.

Antigone entscheidet sich für die familiäre Pflicht des Totenkults und nimmt die Konsequenzen auf sich. Eine weitere wichtige Information betrifft die Bedeutung des Totenkults. Diese

soll an zwei Beispielen gezeigt werden, die knapp erzählt werden müssen. Der Tote muss zeremoniell beweint und bestattet werden. Wenn nicht, kann er nicht in die Unterwelt gelangen und beunruhigt als Gespenst die Hinterbliebenen. Das Zeremoniell garantiert also einen doppelten Schlussstrich: für den Toten und seine Familie. Odysseus trifft auf seiner Unterweltsfahrt (Odyssee, Buch XI) als ersten seinen Gefährten Elpenor. Dieser war in Kirkes Haus tödlich verunglückt, aber nicht von seinen Freunden bestattet worden. Odysseus wundert sich, ihn überhaupt zu treffen, Elpenor beklagt sich heftig, Odysseus gelobt seine Bestattung und führt sie sogleich (Anfang Buch XII) durch. – Das andere Beispiel, das Parallelen zur „Antigone“ zeigt, finden wir im „Aias“ des Sophokles. Die Griechen hatten die Rüstung des Achill nicht Aias, sondern Odysseus zugesprochen. Aias, schwer gekränkt, will ihn in der Nacht erschlagen, wird jedoch im Moment der Tat von Athene, der Schutzgöttin des Odysseus, verwirrt und metzelt im Wahn eine Schafherde nieder. Wieder erwacht erkennt er, dass er in den Augen der Kameraden sein Gesicht verloren hat, und bringt sich um. Nun treten erst Menelaos, dann Agamemnon auf und untersagen Aias' Bruder Teukros das Begräbnis, mit ähnlichen Argumenten wie Kreon bei Polyneikes. Nun ist es ausgerechnet Odysseus, der die Anführer zum Einlenken bringt und die Tapferkeit des Aias und seine Verdienste herausstellt. Gegnerschaft müsse mit dem Tod enden. Er setzt ein ehrenvolles Begräbnis durch. Odysseus zeigt einen klugen Weitblick und eine menschliche Größe, die Kreon völlig abgeht. Gegenüber den Pflichten des Totenkults siegt hier die Humanität, wir sehen hier sozusagen einen Gegenentwurf des Dichters zur „Antigone“.

Problematisch ist Kubiks Einschätzung des Kreon als brutaler Machthaber, für Kubik stehen

im Hintergrund Erfahrungen mit zwei deutschen Diktaturen. Nun, wer ist dieser Kreon? Der neue Herrscher in Theben, da sein Neffe Eteokles im Kampf gefallen ist. Die Position des Herrschers geht an ihn, kämpfen musste er darum nicht. Seine Unsicherheit in der neuen Rolle möchte er durch besonders rigoroses Verhalten überspielen, wittert überall Bestechung, Verschwörung etc. also die Absicht, ihn infrage zu stellen. Dazu kommt, dass er, leger gesagt, kein Kommunikationsgenie ist. Er versteht nicht, dass der Totenkult mit seinen Gesetzen für Antigone eine höhere Verbindlichkeit haben als ein Befehl des Königs. Ganz unerträglich (für sein Rollenverständnis) wäre es gar, einer Frau nachzugeben. – Sehr gelungen finde ich hier Kubiks Bild von einer Lawine, die Kreon lostritt und die seine Existenz vernichten wird. Er lässt die vernünftigen Argumente von Haimon und Teiresias wie an einer Wand von sich abprallen. Als ihm schließlich Zweifel kommen, ist es zu spät. Antigone und Haimon haben sich umgebracht, ebenso seine Frau, als sie davon hört. Antigone erfährt letztlich im Untergang eine ausgleichende poetische Gerechtigkeit. Leider war jemand wie der Odysseus im „Aias“ nicht zur Stelle, der den König zu humanem Umdenken hätte bringen können.

Noch eine Anmerkung: Man sollte nicht im Gefolge Platons – und damit leichtfertig – die Sophisten kritisieren. Ein Verdienst der Vielgeschmähten – Hallo! Das sind unsere professionellen Vorgänger! – ist die Erkenntnis, dass Gesetze nicht von den Göttern stammen, sondern von Menschen gemacht sind. Kreons Befehl ist ein Beispiel dafür, die Sitten des Totenkultes waren immer schon gültig. Man sollte m. E. bei Kreons Gehabe nicht immer von Staatsmacht etc. reden, sondern das Ganze etwas tiefer hängen.

Summa summarum: Kubik hat ein anregendes Buch geschrieben, dem aber eine Ergänzung um die o. g. Punkte gut täte. Ein gewisser Trend zu theologisch motivierten Pauschalierungen sei ihm verziehen.

NORBERT GERTZ

Thukydides: Der Peloponnesische Krieg, Griechisch und Deutsch. Übersetzt von Michael Weißberger, mit einer Einleitung von Antonios Rengakos. Berlin / Boston (W. de Gruyter) 2017 [Sammlung Tusculum] 1443 S., EUR 99,95 (ISBN 978-3-11-037873-3).

Die Darstellung des Peloponnesischen Krieges durch einen seiner Protagonisten, den nach dem Überfall des Brasidas auf das thrakische Amphipolis (424 v. Chr.) verbannten Flottenkommandeur (IV 106, 3 f.; V 26, 5) und (von der ersten Stunde an) Historiker Thukydides, liegt hier in einer umfangreichen Neuübersetzung von M. Weißberger vor; der Originaltext ist der Ausgabe von H.S. Jones (Oxford ²1942, ND) entnommen. Mit der militärischen Auseinandersetzung zwischen den ambitionierten Hegemonialmächten Athen und Sparta mitsamt ihren Bündnissystemen, mit dem großen Krieg, bis zu dem nichts Größeres vordem (Thuk. I 1 f.), setzt literarisch gesehen die bis dahin gleichfalls neue Gattung der im engeren Sinne einthemigen ‚historischen Monographie‘ ein, welche ein Stück weit aber auch schon bei Herodot angelegt war und für die bei den Römern der (zeitweise und aus anderen Gründen gewesene) Senator Sallust steht.

Bemerkungen zur Gestalt der vorliegenden Edition müssen aus deren Anlage selbst herausgelesen werden. Die Einleitung von A. Rengakos (S. 7-50) entstammt weitgehend B. Zimmermann (Hg.): Handbuch der griechischen Literatur der Antike, Bd. 1 (München 2011 [vormals

HdA VII 1.1–1.5; hier Bd. 5, 1948]), S. 381-417 und behandelt fünf ‚klassische‘ Themen, deren drittes zur Methode und das vierte zur Erzähltechnik sich weiter binnengliedern. Das Leben des Geschichtsschreibers – Athener mit thrakischen Wurzeln (und verwandt mit Miltiades und dessen Sohn Kimon), Überlebender der Pest von 430, stationiert in der Nordägais (Thasos) – entnimmt R. dessen Werk; eine ‚probable‘ Rekonstruktion durch konsequente Verzahnung fiktiver mit nach Quellenlage abgesicherten Sachinformationen bietet R. Nickel: Der verbannte Stratege – Xenophon und der Tod des Thukydides (Darmstadt 2014). Die lineare Erzählstruktur innerhalb einer annalistischen Gesamtanlage, auch Anachronien zwischen Ereignis- und Erzählabfolge in der Binnenfügung haben ihre herodoteischen Pendants, doch ist der Aufbau bei Thukydides dem enger umgrenzten Erzählgegenstand entsprechend (zuma in einer Sommer-Winter-Abfolge, II 1) strenger durchgehalten. Prominent als Abschluss der Einleitung ins Gesamtwerk behandeln die programmatischen Methodenkapitel I 20-22 zunächst die schwierigen Nachforschungen zur Geschichte der alten Zeit (Archäologie I 2-19), sodann zum gegenwärtigen Geschehen die Fragen nach Reden, Taten und Darstellungsziel („ein Besitztum für immer“). Quellen sind (22, 1-3) Autopsie und Gewährsleute, im Unterschied zu Herodot allerdings ohne Nennung, sowie als schriftliche die Urkunden. Erkennbar sophistische, medizinische und erkenntnistheoretische Einflüsse bereits auf seine Methodenlehre, aber auch Strukturformen literarischer Rhetorik in seiner Geschichtsschreibung stellen die Glaubwürdigkeit des Autors zunehmend in Frage (S. 23f.). Sein Geschichtsbild wird auf der Grundlage eines machtpolitischen Realismus geleitet von

der Tragik der *condicio humana* überhaupt. Mit der Fügung von Zusammenhängen auseinanderliegender Handlungen, von Ereignisketten in ihren Voraussetzungen und Gründen, Abläufen und Folgen stellt sich Thukydides in die narrative Tradition der mimetisch intendierten Ganzheitserzählung Homers und Herodots gegenüber der chronikhaften Listung von Tatsacheninformationen in der frühgriechischen Logographie (S. 28). Unter den zeitgenössischen Nachfolgern (u. a. Theopomp, Kratipp) setzen im Besonderen die *Hellenika* Xenophons das Werk des Älteren unmittelbar fort; Aristoteles benutzt ihn in der *Athenaiōn Politeia* sowie in der *Politik*, und bei Polybios wird das Methodenkapitel wiederhallen. Das weitere Nachleben (S. 43-50) verzeichnet ein Aufblühen des Atheners bei den Römern seit dem 1. Jh. v. Chr. (Sallust) und seine beherrschende Stellung im byzantinischen (nicht im lateinischen) MA von Prokop v. Caesarea (6. Jh.) über Anna Komnena (1083-1154) bis Kritobulos von Imbros († nach 1470). Vom Humanisten L. Valla 1452 ins Lateinische und Th. Hobbes 1628 ins Englische übersetzt, dem Florentiner Machiavelli für dessen politische Traktate herangezogen, bleibt das Werk des Thukydides nach der *editio princeps* bei Manutius (Venedig 1502) für die angelsächsische Staatstheorie im 18. Jh. (D. Hume) wie die amerikanischen Verfassungsväter maßgeblich; zu Nietzsche führt seine Auffassung von der ereignisunabhängigen ‚Wiederkehr des Gleichen‘ als historischer Wirkursache.

Überaus nützlich ist die – in Kapiteln geordnete und (zu Teilen die Buchgrenzen übergreifend) nach politischen wie Kriegsergebnissen (die Sizilien-Expedition nach Jahren) strukturierte – Inhaltsskizze (S. 51-91) aus dem (eher sprachlich ausgerichteten) Kommentar von J. Classen / J. Steup (1920-22, nicht im

Literaturverzeichnis; der historische von A.W. Gomme [u.a.] 1945-81 ebda. S. 1404). Varianten und Konjekturen, an denen die Übersetzung vom überlieferten Text abweicht, sind S. 93-98 buchweise aufgelistet; zugleich behält diese die ursprüngliche Einteilung in Kapitel typographisch konsequenter bei als der griechische Text der *Oxoniensis* auch hier.

Die Übersetzung ist durchweg zielsprachenorientiert, anschaulich beschreibend und lebendig, ohne dass die Verankerung im griechischen Text darum unkenntlich würde. Syntaktische Strukturen des Thukydideischen sind einem übersichtlich periodisierten Satzbau im Deutschen angepasst, Teileinheiten im Einzelnen eher freigehandhabt; die Begrifflichkeit ist modern.

Die Anmerkungen (Maße und Gewichte; zu den einzelnen Büchern) fallen durchweg knapp aus (S. 1387-1402), ausführlichere Erläuterungen (80, 119, 209, 305, 312, 327) oder Kommentare (27, 87, 193, 275, 316, 318) sind eher selten. Auch das Literaturverzeichnis nennt unter Ausgaben, Bibliographien und Sekundär- nur die wichtigsten. Ein wiederum detaillierteres Namensregister führt Geographisches sowie Personen (mythische, historische) und Völker zusammen.

MICHAEL P. SCHMUDE

Johannes Park: Interfiguralität bei Phaedrus. Ein fabelhafter Fall von Selbstinszenierung. Band 66 der Reihe „Millennium-Studien zu Kultur und Geschichte des ersten Jahrtausends n. Chr.“ Hg. von Wolfram Brandes, Alexander Demandt u. a. Berlin/Boston: Walter de Gruyter 2017, 258 S., 89,95 EUR. (ISBN 978-3-11-052756-9.) (Wissenschaftliche Einrichtungen, die einen entsprechenden Vertrag mit dem Verlag haben, können zu speziellen Bedingungen eine kostenfreie digitale Ausgabe des Buches erhalten.)

Mit dem vorliegenden Band wird ein weiterer Schritt des „anhaltenden Aufwärtstrends von Veröffentlichungen zu Phaedrus“ (S. 4) vollzogen. Es handelt sich um die geringfügig überarbeitete Fassung der im September 2016 an der Universität Göttingen verteidigten Dissertation von Johannes Park. Seit einigen Jahrzehnten ist man bekanntlich von dem „gönnnerhaften Aburteilen früherer Zeiten über Phaedrus“ abgekommen, wie Otto Schönberger bereits 1987 konstatierte (Auxilia 15, S. 90), als man noch „die Armseligkeit der Poesie des Phaedrus“, sein „mangelhaftes Selbstvertrauen“ kritisierte, von „naiver Eitelkeit“ und „sonderbarem Ungeschick“ des Dichters sprach.

Die hier anzuzeigende Studie ist von Forschungen aus der jüngeren Vergangenheit beeinflusst. Ausdrücklich hervorgehoben werden die Arbeiten von Richard Champlin (2005), Boris Dunsch (2010, 2013), Niklas Holzberg (1993), John Henderson (2001) und Ursula Gärtner (2000-2011). U. Gärtner hat, wie Park urteilt, mit ihren Studien „wesentlich zum Verständnis des phaedrianischen Dichtungsprogrammes beigetragen. So hat sie insbesondere die Selbstaussagen des Prologes im dritten Buch der *fabulae* als Ausdruck einer intertextuell dichten, selbstreflexiven Poetik gesehen und sich für eine Lesart stark gemacht, nach der diese Passage nicht als Quelle biographischer Informationen des empirischen Autors, sondern als Teil eines Dichtungsprogrammes gesehen werden soll. Zentral ist für Gärtner dabei das Konzept des ‚literarischen Spiels‘, das sich für sie in der Selbstinszenierung des textinternen Ichs v. a. durch die bewusste Variation, Übertreibung und Verfremdung literarischer Topoi zeigt. Die intertextuelle Dichte eines buchübergreifenden Dichtungsprogrammes hat Gärtner neben den programmatischen Passagen auch für einige Fabeln nachgewiesen und so – v.

a. durch ihre Bereitschaft, den *fabulae Aesopiae* als anspielungsreichem Text lateinischer Dichtung zu begegnen – die Phaedrusforschung signifikant vorangebracht.“ (S. 5f.)

Für die „selbstinszenatorische Funktion“ der von Park untersuchten Fabeln ist das „Konzept der Interfiguralität“ grundlegend. Damit lasse sich der „Zusammenhang zwischen der Selbstinszenierung des auktorialen Ichs, dem Dichtungsprogramm und der Figurenebene der Fabelprotagonisten“ beschreiben. Bestimmte Figuren der Fabeln seien auktorial, denn sie fungieren „als untergeordnete figurale Entsprechungen des auktorialen Ichs“ (S. 5). Was mit dem relativ neuen Terminus „Interfiguralität“ gemeint ist, erläutert Park im 2. Kapitel (S. 10ff.). Die meisten Figuren der Fabeln sind nicht „neu“, sondern Teil einer literarischen Tradition. Für die Übernahme einer literarischen Figur eines Textes in einen anderen Text wird der Begriff der Interfiguralität verwendet, der 1991 von dem Jenaer Anglisten Wolfgang G. Müller geprägt wurde, es handelt sich um „eine Unterform der Intertextualität mit dem Fokus auf literarischen Figuren“ (S. 11).

Das umfangreiche 6. Kapitel ist dem Verhältnis von Phaedrus und Horaz gewidmet (148-231). Hier werden die horazischen Einflüsse auf das phaedrianische Werk „auf den komplexeren Ebenen der Poetik, Werkkonzeption und der Selbstinszenierung“ untersucht, nachdem im ersten Teil der Arbeit der Einfluss „auf der Ebene der Motivik und des Stoffes im Großen sowie auf der lexikalischen Ebene im Kleinen“ aufgezeigt wurde (148). Die von Park bemerkten Parallelen zwischen Horaz und Phaedrus sind zahlreich, und er kommt zum Ergebnis: „Horazische Elemente sind eine Konstituente der phaedrianischen Dichtung“. Symptomatisch sei der „Kerngedanke der Unterhaltungs- und

Belehrungsfunktion der *fabulae*“, vgl. Phaedr. 1 prol. 3f. und Hor. ars 333f.: „Phaedrus sieht hier von einer wörtlichen Übernahme des horazischen Dichtungsprogrammes ab und macht es sich so zu eigen, ohne der Plumpheit des wörtlichen Zitats zu verfallen.“ (222)

In der Schlussbetrachtung (232ff.) erinnert der Verfasser noch einmal daran, dass Phaedrus in den programmatischen Rahmengesängen, also in den Pro- und Epilogen, „eine anspruchsvolle Poetik entfaltet, die dort unmittelbar an eine Fülle von Selbstaussagen gekoppelt ist. Doch zugleich findet eine interfigurale Form der Selbstentfaltung statt, die auf der Figurenebene Selbstaussagen des Ichs transportiert.“ Diese „selbstinszenatorischen Eigenschaften auf der Figurenebene“ seien zugleich „ein wichtiger Bestandteil der phaedrianischen Poetik selbst“ (232).

Es ist erfreulich, dass solche Zusammenhänge jetzt mit dem Instrumentarium der heutigen Literaturwissenschaft analysiert werden. Allerdings lässt sich die Frage nach der Identität des *Phaedrus Augusti libertus* damit auch nicht sicher beantworten. Statt dessen stellt der Verfasser die Frage, „wer das textinterne auktoriale Ich der *fabulae Aesopiae* – das sich selbst Phaedrus nennt – ist“. Die programmatischen Passagen werden „mehr als Quellen der Poetik sowie inszenatorischer Selbstaussagen des auktorialen Ichs und weniger als Quellen biographischer Daten“ begriffen. Dieser Ansatz ist grundlegend für die vorliegende Studie, „in der eine Form der Selbstinszenierung untersucht wird, die sich der Figuren der Fabeln bedient, um so Selbstaussagen des auktorialen Ichs auch über die explizit programmatischen Gedichte hinaus zu tätigen“ (S. 1).

Aus fachdidaktischer Sicht wurde früher empfohlen, den Autor Phaedrus im Lateinun-

terrichtet auch als „Mensch und Dichter“ ernst zu nehmen, man sollte sich also nicht auf den engen Kreis seiner bekanntesten (Tier-) Fabeln beschränken, sondern auch seine „Selbstbekenntnisse“ und seine Fabeltheorie in die Lektüre einbeziehen (so Fritsch in: Latein und Griechisch in Berlin, 1985, S. 57f.). Park hat „die vielen Impulse aus der Fachdidaktik“ erfreulicherweise wahrgenommen (S. 3, Anm. 15), darunter auch zwei einschlägige Aufsätze des Rezensenten (1988 und 1990), führt aber den Aufsatz von 1988 („*Phaedri libellos legere*“) im Literaturverzeichnis merkwürdiger gar nicht auf und scheint den vorausgehenden grundlegenden Aufsatz von 1985 („Phaedrus als Schulautor“) nicht zu kennen. (Über diesen urteilte Joachim Kłowski seinerzeit im „Anzeiger für die Altertumswissenschaft – Didaktische Informationen“ 11/1986, Sp. 15: „In diesem umfangreichen Beitrag ist alles für die Hand des Lehrers und des Fachdidaktikers aufgearbeitet, was man sich zum Thema Phaedrus nur wünschen kann.“)

Nach dem derzeitigen Stand der Forschung scheint aber die Frage nach der Identität des Phaedrus eher naiv. Freilich lässt der heutige Schulalltag ohnehin kaum Zeit für so subtile Fragen; und so muss man sich, falls überhaupt Originalfabeln behandelt werden können, im Unterricht meist auf ganz wenige *exempla* beschränken, genau so wie man sich auf ganz wenige Gedichte von Catull oder Martial und ganz wenige ausgewählte Stellen aus Ovid und Vergil beschränken muss. Aber für die Forschung, für den Lehrer und die Lehrerin ist der Kontext der Fabeln, wie er in diesem Buch ausgeleuchtet wird, durchaus von Bedeutung. Was Eduard Norden einmal für die römische Literatur insgesamt sagte, gilt vielleicht auch für das Opus des Phaedrus: Wir besitzen die

römische Literatur „nur als einen Trümmerhaufen, der im Vergleich mit ihrem ursprünglichen Bestande etwa so geringfügig ist wie die Ruinen des heutigen Forum Romanum im Vergleich mit demjenigen der Kaiserzeit.“ (Die römische Literatur. Leipzig: Teubner, 5., erg. Aufl. 1954, S. 146.) Aber auch Ruinen und Fragmente können sinnvoll und wertvoll sein. Und so muss der von Johannes Park gebotene Einblick in die poetologische und selbstinszenatorische Dimension der Fabelakteure, d. h. in die komplexen Zusammenhänge zwischen den Figuren und dem auktorialen Ich, niemanden davon abhalten, die Gedichte auch weiterhin „naiv“ zu lesen. Man braucht dann die Pro- und Epiloge und andere Ich-Aussagen in den Pro- und Epimythien nicht mehr als autobiographische Tatsachenmitteilungen anzusehen, sondern kann sie wie die Fabeln selbst als (vom Autor ernstgemeinte) fiktive Texte verstehen (*fictis ... fabulis*, 1 prol. 7). Das gilt auch weiterhin für die einzelne Fabel, die, auch wenn sie aus dem Zusammenhang der fünf (unvollständig überlieferten) ‚Bücher‘ gelöst wird, doch jeweils eine für sich gültige Aussage enthält, die der Leser (lector, 2 prol. 11; 4,7,21) akzeptieren mag oder nicht. Jedenfalls verdanken wir dem Autor Johannes Park und den im Vorwort genannten betreuenden Professoren Ulrike Egelhaaf-Gaiser und Helmut Krasser einen wertvollen (wenn auch extrem teuren!) Baustein für eine wissenschaftlich vertretbare Phaedrus- und Fabel-Interpretation.

ANDREAS FRITSCH

Lateinkalender 2019

Für den Lateinkalender 2019 wurden Sentenzen von Publilius Syrus ausgewählt – wie schon einmal vor 25 Jahren bei einem der ersten Lateinkalender aus dem Pädagogium Bad Sachsa. Doch die Sammlung seiner Sprüche ist ja so umfangreich (ca. 700), dass keine Wiederholung zu fürchten ist.

Neben der Übersetzung in 8 europäische Fremdsprachen (Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Niederländisch, Schwedisch, Finnisch, Griechisch, Esperanto) wurden zum ersten Mal auch Übertragungen in einige markante Regionalsprachen (Dialekte) aufgenommen (platt, schwäbisch, bairisch, sächsisch, schwyzerdütsch). Das wird sicherlich manches Schmunzeln und Verwundern hervorrufen, wenn man liest (laut lesen ist dabei hilfreich), wie die verschiedenen Verfasser den Text gedeutet und in ihr jeweiliges Milieu übertragen haben. Von den zwei bairischen Übertragungen, die mir vorlagen, habe ich diejenige ausgewählt, von der ich glaube, dass sie auch Nicht-Bayern am leichtesten verständlich ist. Es fehlt auch nicht die von vielen geschätzte Reimübersetzung des Marburger Künstlers Horst Fenchel. So möge der Kalender wiederum ein anregender und unterhaltsamer Begleiter durch das Jahr werden.

Der Kalender hat das Format 23 x 33 und kostet 10,-€; Versand 2,- €. Er ist ab Ende Oktober lieferbar und kann bestellt werden bei: Pädagogium Bad Sachsa, Ostertal 1-5, 37441 Bad Sachsa. Tel.: 05523 / 30010
e-mail: verwaltung@internats-gymnasium.de
oder bei Gerhard Postweiler, Brockenblickstr. 21, 37441 Bad Sachsa. E-Mail: gpostweiler@t-online.de

GERHARD POSTWEILER

Die Zeitschrift **FORUM CLASSICUM** setzt das von 1958 bis 1996 in 39 Jahrgängen erschienene „Mitteilungsblatt des Deutschen Altphilologenverbandes“ fort. – Erscheinungsweise vierteljährlich. Die im FORUM CLASSICUM veröffentlichten Beiträge sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar: <http://www.altphilologenverband.de>

Herausgeber: Der Vorsitzende des Deutschen Altphilologenverbandes: <https://www.altphilologenverband.de>
OStD Hartmut Loos, Am Roßsprung 83, 67346 Speyer, Tel. 06232-854217, E-Mail: info@altphilologenverband.de

Schriftleitung für das Forum Classicum 18/1: Prof. Dr. Markus Schauer (s. u.);

für Forum Classicum 18/2: OStD Hartmut Loos (s. o.)

für Forum Classicum 18/3: OStR i. K. Dr. Benedikt Simons (s. o.)

Die gemeinsame **Redaktion** des Forum Classicum und der Pegasus-Onlinezeitschrift gliedert sich in folgende Arbeitsbereiche:

1. **Berichte und Mitteilungen, Allgemeines:** OStD Hartmut Loos (s.o.)
2. **Didaktik:**
Dr. Anne Friedrich, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Seminar für Klassische Altertumswissenschaften, 06099 Halle (Saale), E-Mail: anne.friedrich@altertum.uni-halle.de
OStD Michael Hotz, Wilhelmsgymnasium München, Schulpavillon, Oettingenstr. 78, 80538 München, E-Mail: michael.hotz@wilhelmsgymnasium.muenchen.musin.de
3. **Fachwissenschaft:**
Prof. Dr. Markus Schauer, Otto-Friedrich-Universität Bamberg, Klassische Philologie, 96045 Bamberg, E-Mail: markus.schauer@uni-bamberg.de
4. **Schulpolitik:**
OStR i.K. Dr. Benedikt Simons, Bilkrather Weg 30, 40489 Düsseldorf, E-Mail: kontakt@benediktsimons.de
5. **Personalia, Varia:**
OStD Hartmut Loos (s.o.)
6. **Rezensionen:**
StD Dr. Dietmar Schmitz, Am Veenteich 26, 46147 Oberhausen, E-Mail: monikaunddietmar@gmx.de
7. **Zeitschriftenschau Fachwissenschaft:**
Jun.-Prof. Dr. Stefan Weise, Bergische Universität Wuppertal, Klassische Philologie, Gaußstraße 20, 42119 Wuppertal, E-Mail: weise@uni-wuppertal.de
8. **Zeitschriftenschau Fachdidaktik:**
Dr. Roland Granobs, Nordhauser Str. 20, 10589 Berlin, E-Mail: granobs@aol.com
StD i.R. Dr. Josef Rabl, Kühler Weg 6a, 14055 Berlin, E-Mail: Josef.Rabl@t-online.de

Die mit Namen gekennzeichneten Artikel geben die Meinung des Verfassers, nicht unbedingt die des DAV-Vorstandes wieder. – Bei unverlangt zugesandten Rezensionsexemplaren ist der Herausgeber nicht verpflichtet, Besprechungen zu veröffentlichen, Rücksendungen finden nicht statt. – **Bezugsgebühr:** Von den Mitgliedern des Deutschen Altphilologenverbandes wird eine Bezugsgebühr nicht erhoben, da diese durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten ist (**Wichtiger Hinweis** zur Mitgliedschaft, Adressenänderung usw. am Schluss des Heftes). Für sonstige Bezieher beträgt das Jahresabonnement EUR 16,50; Einzelhefte werden zum Preis von EUR 5,20 geliefert. Die angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich Porto. Abonnements verlängern sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens zum 31.12. gekündigt werden.

Zuschriften und Beiträge sind zu richten an: info@altphilologenverband.de

C. C. Buchner Verlag, Postfach 1269, 96003 Bamberg.

Layout und Satz: StD Rüdiger Hobohm, Mühlweg 9, 91807 Solnhofen, E-Mail: mail@ruediger-hobohm.de

Anzeigenverwaltung: StRef' Franziska Eickhoff, Umlandstraße 4, 41464 Neuss, E-Mail: franziska.eickhoff@yahoo.de

Herstellung: BÖGL DRUCK GmbH, Spörerauer Straße 2, 84174 Eching/Weixerau, E-Mail: info@boegl-druck.de

Autorinnen und Autoren dieses Heftes (siehe Impressum, ferner):

Prof. Dr. Tiziana J. C h i u s i , Universität des Saarlands, Institut für Zivilrecht, Römisches Recht
und Europäische Rechtsvergleichung, Campus, 66123 Saarbrücken

Dr. Burkard C h w a l e k , Dromersheimer Chaussee 31b, 55411 Bingen

Dr. Norbert G e r t z , Rohrteichstr. 21, 33602 Bielefeld

Reinhold F. G l e i , Ruhr-Universität Bochum, Fakultät für Philologie Seminar für Klassische
Philologie Gebäude GB 2/162 D-44780 Bochum

Lutz L e n z , OStR im Hochschuldienst a.D., Goethe Universität Frankfurt,
Myliusstr. 43, 60323 Frankfurt/M.

Dr. Michael L o b e , StD, Franz-Ludwig-Str. 22, 96047 Bamberg, *michaellobe@web.de*

Mirka P h i l i p p s , Ruhr-Universität Bochum, Fakultät für Philologie Seminar für Klassische
Philologie Gebäude GB 2/162 D-44780 Bochum

Dr. Anna Elissa R a d k e , Gisselberger Str. 2, 35037 Marburg, *h.e.hessa@gmx.de*

Dr. Marc S t e i n m a n n , OStR, M. A., Hagstr. 23, 35396 Gießen

Dr. Michael P. S c h m u d e , Ahler Kopf 11, 56112 Lahnstein, *m.p.schmude@web.de*

Prof. Dr. Uwe W a l t e r , Universität Bielefeld, Fakultät für Geschichtswissenschaft,
Philosophie und Theologie, Postfach 100131, 33501 Bielefeld

FORUM CLASSICUM im Internet

Das FORUM CLASSICUM sowie sein Vorgänger, das Mitteilungsblatt des Deutschen Altphilologenverbandes, finden Sie von Heft 1/1994 an auf der Homepage des DAV (www.altphilologenverband.de) unter dem Link „Veröffentlichungen“ / „Forum Classicum“ als PDF-Dateien bereitgestellt. Ein Inhaltsverzeichnis sämtlicher Hefte seit 1958 finden Sie auf der Homepage der Humboldt-Universität zu Berlin (<http://www.klassphil.hu-berlin.de/fachgebiete/didaktik/indices/zeitschriften-und-reihen/forum-classicum>).

Bitte an die Verfasser von Rezensionen

Besprechungen für das Forum Classicum sollen den Umfang von zwei (bis höchstens drei) DIN-A-4-Seiten nicht überschreiten und auf Fußnoten möglichst verzichten. Anmerkungen sollen nach Möglichkeit in den Text eingearbeitet werden. Zur besprochenen Publikation sind genaue Angaben erforderlich: Vor- und Nachname des Autors bzw. der Autoren oder Herausgeber, Titel des Werks, Erscheinungsort, Verlag, Erscheinungsjahr, Seitenzahl, Preis, ISBN-Nummer. Zum Verfasser der Rezension erbitten wir folgende Angaben (soweit möglich und sinnvoll): Vorname, Name, Titel, Funktion / Dienstbezeichnung, dienstliche und/oder private Postanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse.

Wichtiger Hinweis: Mit allen Fragen, die die Mitgliedschaft im DAV oder das Abonnement dieser Zeitschrift betreffen, wende man sich bitte nicht an den Bundesvorsitzenden. Für Fragen der Mitgliedschaft sind die Vorsitzenden der 15 Landesverbände zuständig, deren Anschriften am Ende dieses Heftes abgedruckt sind. Für Institute und Abonnenten ohne Mitgliedschaft im DAV ist der Buchners Verlag zuständig (siehe Impressum).

DEUTSCHER ALTPHILOLOGENVERBAND

Adressen der Landesvorsitzenden

- 1. Baden-Württemberg**
StD Dr. Christoph Sauer
Landesgymnasium für Hochbegabte
Universitätspark 21
73525 Schwäbisch-Gmünd
choxys@web.de
- 2. Bayern**
StD Harald Kloiber
Pfalzgrafenstr. 1e
93128 Regenstauf (Oberpfalz)
Tel.: (0 94 02) 76 52
harald.kloiber@t-online.de
- 3. Berlin und Brandenburg**
Prof. Dr. Stefan Kipf
Humboldt-Universität zu Berlin
Institut für Klassische Philologie
Unter den Linden 6
10099 Berlin
Tel.: (030) 2093 70424
stefan.kipf@staff.hu-berlin.de
- 4. Bremen**
Imke Tschöpe
Rackelskamp 12
28777 Bremen
tschoepe@nord-com.net
- 5. Hamburg**
Dr. Anne Uhl
Steenwisch 36
22527 Hamburg
Tel.: (040) 25 30 89 19
anne_uhl@hotmail.com
- 6. Hessen**
Dr. Marion Clausen
Gymnasium Philippinum Marburg
Leopold-Lucas-Straße 18
35037 Marburg
Marion.Clausen@Gmail.com
- 7. Mecklenburg-Vorpommern**
Christoph Roettig
Slüterufer. 15
19053 Schwerin
Tel.: (03 85) 73 45 78
ac.roettig@arcor.de
- 8. Niedersachsen**
StD Stefan Gieseke
Kaiser-Wilhelm-und Ratsgymnasium
Seelhorststr. 52
30175 Hannover
- 9. Nordrhein-Westfalen**
StD Dr. Nikolaus Mantel
Graf-Spee-Str. 22
45133 Essen
Tel. (02 01) 42 09 68
nikolausmantel@web.de
- 10. Rheinland-Pfalz**
Georg Ehrmann
Albert-Schweitzer-Gymnasium
Martin-Luther-Straße 5
67657 Kaiserslautern
- 11. Saarland**
StR Rudolf Weis
Richard-Wagner-Str. 7
66386 St. Ingbert
Tel.: (0 68 94) 37637
abkmrw06897@arcor.de
- 12. Sachsen**
Dieter Meyer
Arltstr. 8
01189 Dresden
Tel.: (03 51) 3 10 27 61
ud-mey-dd@t-online.de
- 13. Sachsen-Anhalt**
Dr. Anne Friedrich
Inst. für Altertumswissenschaften (MLU)
Universitätsplatz 12
06108 Halle/ Saale
Tel.: (03 45) 55 24 010
anne.friedrich@altertum.uni-halle.de
- 14. Schleswig-Holstein**
OStD Rainer Schöneich
Kieler Gelehrtenschule
Feldstr. 19
24105 Kiel
Tel. priv.: (04 31) 31 16 72
r.i.schoeneich@t-online.de
- 15. Thüringen**
Gerlinde Gillmeister
Humboldtstraße 7
07743 Jena
Tel. priv. (0 36 41) 55 12 90
g.gillmeister@web.de

(Stand: Juni 2018)

U3 Anzeige Klett

B 4044

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Deutsche Post AG

C. C. Buchner Verlag
Postfach 1269
96003 Bamberg

U4: Anzeige Buchner 4c